LANDSCHAFTSPLAN

der

STADT AACHEN

Textliche Darstellungen

und

Textliche Festsetzungen

mit

Erläuterungsbericht

INHALTSVERZEICHNIS

EINFÜHRUNG ZUM LANDSCHAFTSPLAN

1.	Vorbemerkungen	7
2.	Lage, Abgrenzung und Größe des Plangebietes	9
3.	Planunterlagen und Planverfasser	11
4.	Abkürzungsverzeichnis	13
5.	Verfahren	15

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN MIT ERLÄUTERUNGSBERICHT

3.1	Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG)	19
3.1.1	Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft;	19
3.1.2	Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen;	21
3.1.3	Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft;	22
3.1.4	Ausbau der Landschaft für extensive oder intensiv Erholung;	23
3.1.4.1	Ausbau für extensive Erholung	24
3.1.4.2	Ausbau für intensive Erholung	26
3.1.5	Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes;	27
3.1.6	Erhaltung der Landschaft bis zur Realisierung der im Flächennutzungsplan dargestellten Nutzung;	27
3.1.7	Beibehaltung der Nutzung der Grundstücke.	29

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN MIT ERLÄUTERUNGSBERICHT

3.2	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 19 LG)	31
3.2.1	Naturschutzgebiete (§ 20 LG in Verbindung mit § 34 (1) LG)	31
3.2.1.1	Allgemeine Festsetzungen	34
3.2.1.2	Gebietsspezifische Festsetzungen	37
3.2.2	Landschaftsschutzgebiet (§ 21 LG)	55
3.2.3	Naturdenkmale (§ 22 LG)	59
3.2.3.1	Allgemeine Festsetzungen	59
3.2.3.2	Einzelbäume, Baumgruppen und Alleen (ND)	60
3.2.3.3	Geologisch schützenswerte Objekte (GND)	91
3.2.4	Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LG)	101
3.2.4.1	Besonderer Schutz von naturnahen Lebensräumen (LB)	101
3.2.4.2	Besonderer Schutz von Bäumen, Hecken, Gewässern	196
3.3	Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG)	199
3.3.1	Natürliche Entwicklung	199
3.3.2	Bewirtschaftung oder Pflege	204
3.3.3	Aufforstung und Anpflanzen von Flurgehölzen	205
3.4	Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG)	209
3.4.1	Aufforstungen mit bestimmtem Baumarten	211

3.5	Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG, z.T. in Verbindung mit §§ 23, 25 und 34 LG)	213
3.5.1	Pflanzen von Baumreihen (§ 26 (2) LG)	213
3.5.2	Pflanzen von Baumgruppen (§ 26 (2) LG)	215
3.5.3	Pflanzen von Einzelbäumen (§ 26 (2) LG)	216
3.5.4	Pflanzen von Hecken (§ 26 (2) LG)	220
3.5.5	Pflanzen von Ufergehölzen an fließenden Gewässern und Regenrückhaltebecken (§ 26 (2) LG)	222
3.5.6	Pflanzen von Flurgehölzen (§ 26(2)LG)	226
3.5.8	Herrichtung von geschädigten Grundstücken (§ 26 (3) LG)	232
	a) Ganz oder teilweise verfüllte, aber noch nicht rekultivierte Abgrabungsflächen und Deponien;	232
	b) Abgrabungen außer Betrieb;	234
	c) Sonstige geschädigte Grundstücke.	235
3.5.9	Beseitigung verfallener Gebäude und sonstiger störender Anlagen (§ 26 (3) LG)	238
3.5.10	Anlage von Wanderwegen (§ 26 (5) LG)	239
3.5.11	Anlage von Reitwegen und kombinierten Wander- und Reitwegen	248
3.5.12	Anlage und Erweiterung von Wanderparkplätzen	248
3.6	Befreiungen	251
3.7	Ordnungswidrigkeiten	252

Einführung zum Landschaftsplan

1. Vorbemerkungen

Der Landschaftsplanentwurf wurde gemäß der §§ 16 - 28 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1980, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Febr. 1987 (GVNW S 62) sowie der Durchführungsverordnung zum Landschaftsgesetz vom 22.10.1986 (SGV NW 683) erarbeitet. Er gilt nach § 16 (1) LG nur für Flächen außerhalb des Geltungsbereiches der Bebauungspläne.

Der Landschaftsplan kann sich auf den Geltungsbereich eines Bebauungsplanes erstrecken, soweit dieser land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzt und diese im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen. Sofern in diesem Landschaftsplan Flächen als "im Zusammenhang bebaute Ortsteile" ausgespart worden sind, liegt hierin keine Entscheidung planungs- und baurechtlicher Art. Ob die Flächen tatsächlich unter § 34 Bundesbaugesetz fallen, ergibt sich aus den hierfür geltenden planungs- und baurechtlichen Vorschriften. Erstreckt sich der Landschaftsplan dennoch auf Teile der im Zusammenhang bebauten Ortslage bzw. auf nicht zu erfassende Bebauungsplanteile, so gelten seine Darstellungen und Festsetzungen dort nicht.

Soweit sich Darstellungen oder Festsetzungen des Landschaftsplanes über Verkehrsflächen erstrecken, ergeben sich daraus keine Konsequenzen für die Verkehrsflächen. Ebenso bleiben zwingend notwendige Maßnahmen der Gefahrenabwehr von den Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes unberührt.

Für die Zusammenarbeit zwischen der Unteren Wasserbehörde, den Wasserverbänden und der Unteren Landschaftsbehörde gelten die einschlägigen Ministerialerlasse, derzeit insbesondere der Erlaß des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 26.11.1984 (SMBl NW 791).

Grundlagen zur Erarbeitung des Landschaftsplanes sind §§ 17 LG und 27 LG in Verbindung mit § 8 der Durchführungsverordnung und die Grundlagenkarten I und II mit den zugehörigen Karten und Texten.

Die Grundlagenkarte I enthält auf der Grundlage des landwirtschaftlichen Fachbeitrages der Landwirtschaftskammer Rheinland von November 1979 und des forstlichen Fachbeitrages des Staatlichen Forstamtes Monschau von 1978 die reale Nutzung, wie Land- und Forstwirtschaft, Gewässer, Abgrabungen, Versorgungs- und Entsorgungsflächen, Erholungseinrichtungen, Boden- und Naturdenkmäler und die Grenzen des Naturparks Nordeifel.

Der Text zur Grundlagenkarte I enthält eine Beschreibung der planerischen Vorgaben, die aus der Landesplanung übernommen wurden, der wesentlichen Inhalte des Flächennutzungsplanes für den Außenbereich, soweit sie für die Landschaftsplanung von Bedeutung sind, und Erläuterungen zum Karteninhalt.

Die Grundlagenkarte II enthält auf Grundlage des ökologischen Fachbeitrages gemäß § 17 LG sowie der DVO zum Landschaftsgesetz vom 22.10. 1986 die naturräumliche Gliederung, die Analyse des Naturhaushaltes, die planungsrelevanten ökologisch begründeten Landschaftseinheiten, die wertvollen natürlichen Lebensräume, die prägenden Landschaftsteile, die gliedernden und belebenden Elemente und die Landschaftsschäden.

Die Entwicklungskarte und die Festsetzungskarte sowie die textlichen Darstellungen und die textlichen Festsetzungen mit Erläuterungsbericht sind Bestandteil der Satzung und nehmen an der Verbindlichkeit (§§ 33 bis 42 LG) teil. Aufgrund der Vielschichtigkeit und Dichte des Plangebietes ist der Inhalt der Entwicklungskarte im Maßstab 1:15000 und der Festsetzungskarte im Maßstab 1 : 5000 dargestellt. Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes, die landesplanerischen Verfahren und die bestehenden und eingeleiteten Verfahren anderer Fachplanungsbehörden wurden gemäß § 16 Abs. 2 LG beachtet, da dem Landschaftsplan gemäß § 28 (1) LG die Genehmigung sonst zu versagen ist.

Die vorgenannten Fachbeiträge gem. § 27 Abs. 2 LG enthalten die Darstellung der forst- und landwirtschaftlichen Strukturen und ihre Entwicklungstendenzen im gesamten Planbereich. Sie stellen eine wesentliche Grundlage für die Darstellungen in der Grundlagenkarte I dar. Festsetzungen für die forstliche Nutzung nach § 25 LG können nur nach Maßgabe des forstlichen Fachbeitrages erfolgen, der durch die erste Ergänzung der Neufassung des § 27 LG angepaßt wurde. Die Durchführung der Festsetzungen für die forstliche Nutzung richtet sich nach §§ 35 und 36 LG.

Der für die Analyse des Naturhaushaltes und die Erfassung der natürlichen Lebensräume mit ihren Wechselbeziehungen erforderliche ökologische Fachbeitrag gem. § 27 Abs. 2 Ziffer 1 LG ist in der Grundlagenkarte II enthalten.

Die Planaussagen der Entwicklungskarte und der Festsetzungskarte sind im Landschaftsgesetz begründet und die Festsetzungen, sowohl nach dem Gegenstand als auch nach dem Grund und der Wirkung daraus hergeleitet. Zu den einzelnen Festsetzungen gibt es Verbote, Gebote und Bestimmungen über nicht betroffene Tätigkeiten.

Neben den im Landschaftsplan aufgeführten Verboten und Geboten sind auch die besonderen Verordnungen und Erlasse zu beachten, z.B. die Gülleverordnung, die Wasserschutzgebietsverordnungen sowie das Verbot, die Bodendecke auf Feldrainen, Böschungen, nichtbewirtschafteten Flächen und an Wegerändern abzubrennen oder mit chemischen Mitteln niedrig zu halten oder zu vernichten (§ 64 LG).

Die Voraussetzungen für Befreiungen sind in § 69 LG, für Ordnungswidrigkeiten in § 70 LG geregelt. Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist die Stadt Aachen zuständig. Die Durchführung der im Landschaftsplan vorgesehenen Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen obliegt der Stadt Aachen, soweit deren Durchführung im Rahmen des Zumutbaren nicht dem Eigentümer oder Grundstücksbesitzer aufgegeben werden kann. Soweit Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts Eigentümer oder Besitzer betroffener Flächen sind, sind sie zur Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen gemäß § 37 LG verpflichtet; andere

Grundstückseigentümer sind nach den §§ 39 und 40 LG zur Duldung der Maßnahmen verpflichtet. Gemäß § 42 LG können zur Verwirklichung der im Landschaftsplan getroffenen Festsetzungen Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte unter bestimmten Voraussetzungen enteignet werden.

Für Naturschutzgebiete und Naturdenkmale besteht gemäß § 46 LG eine Duldungspflicht, wonach Maßnahmen zur Sicherung, Pflege und Entwicklung der Naturschutzgebiete oder Naturdenkmale zu dulden sind, soweit dadurch die Nutzung oder Bewirtschaftung der Flächen nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

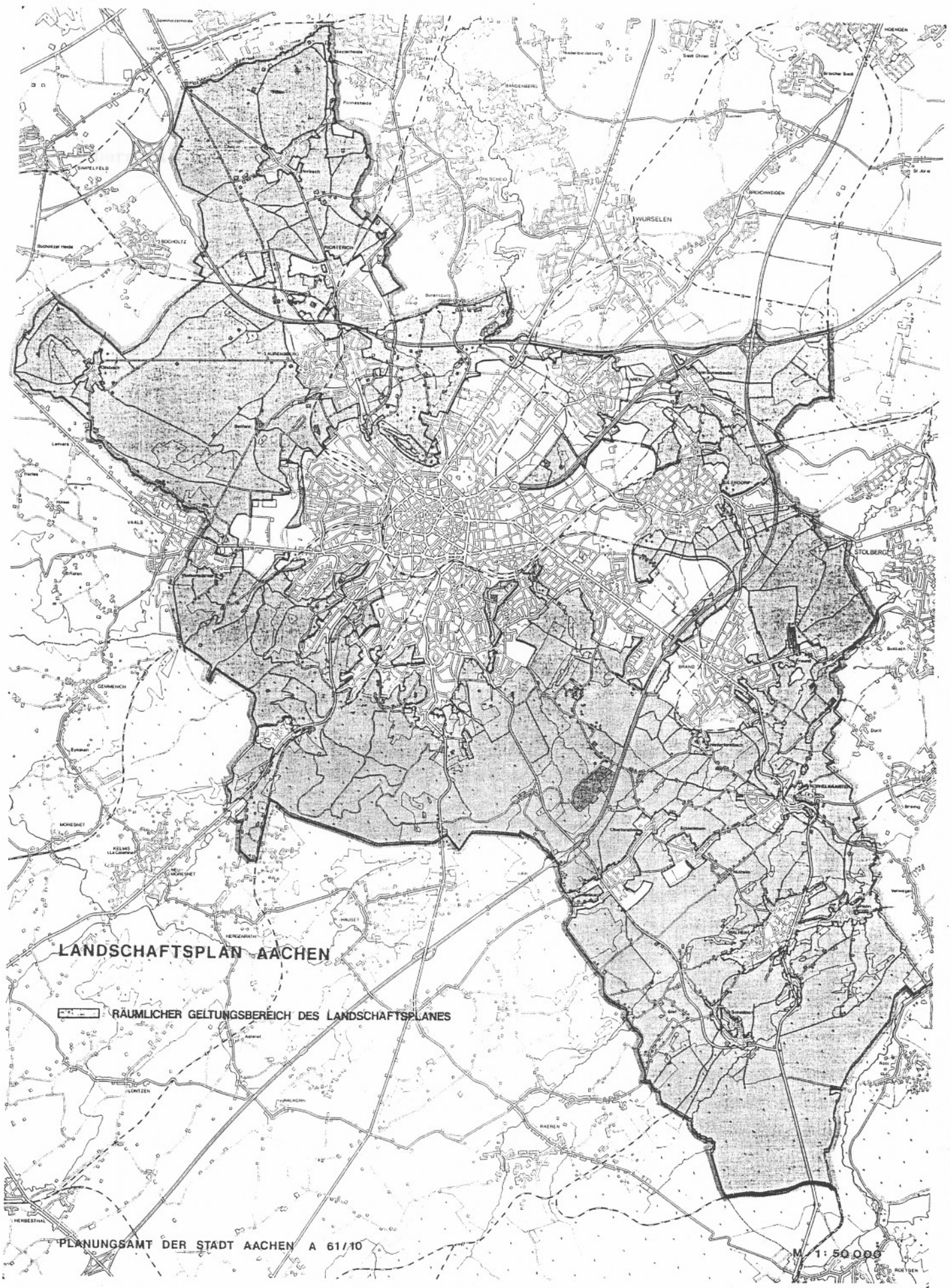
Die Durchführung von Maßnahmen kann den Grundstückseigentümern bzw -besitzern aufgegeben werden (§ 38 LG).

2. Lage, Abgrenzung und Größe des Plangebietes

Das Plangebiet des Landschaftsplanes Aachen liegt innerhalb der Grenzen der Stadt Aachen. Im westlichen Bereich fällt die äußere Grenze des räumlichen Geltungsbereiches mit der Bundesgrenze zu Belgien und zu den Niederlanden zusammen, im übrigen Bereich grenzt das Plangebiet an den Kreis Aachen.

Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 114,58 Quadratkilometer, bei einer Gesamtgröße des Stadtgebietes von 160,78 Quadratkilometern. Der gesamte Umfang des Stadtgebietes beträgt ca. 85,7 km; die Bundesgrenze zu Belgien ist 23,8 km und zu den Niederlanden 21,8 km lang.

Die im Zusammenhang bebauten Ortsteile werden vom Plangebiet des Landschaftsplanes nicht erfaßt.


LANDSCHAFTSPLAN AACHEN
RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH DES LANDSCHAFTSPLANES
PLANUNGSAMT DER STADT AACHEN A 61/10
M 1: 50 000

3. Planunterlagen und Planverfasser

Kartographische Grundlagen für den Landschaftsplan der Stadt sind die Deutsche Grundkarte für das Stadtgebiet Aachen im Maßstab 1 : 5.000, herausgegeben vom Landesvermessungsamt NW, und eine vom Vermessungsamt der Stadt Aachen zusammengesetzte und ergänzte Verkleinerung der Grundkarten im Maßstab 1:15.000.

Der Landschaftsplan der Stadt Aachen besteht aus

der Entwicklungskarte M 1 : 15.000,

der Festsetzungskarte mit 59 Kartenblättern M 1 : 5.000

und den textlichen Darstellungen und textlichen Festsetzungen mit Erläuterungsbericht

Dem Landschaftsplan beigefügt sind die Arbeitskarten

Grundlagenkarte I b
Bodennutzung, Erholungsflächen und -einrichtungen

Grundlagenkarte II
Planungsrelevante, ökologisch begründete Landschafteinheiten

und der dazugehörige Textteil.

Die einzelnen Karten wurden erstellt:

Grundlagenkarte I

in Zusammenarbeit mit
der Landwirtschaftskammer und
der Unteren Forstbehörde

Grundlagenkarte II

in Zusammenarbeit mit
der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung NW (LÖLF) und
unter Mitwirkung von
Herrn Dipl.-Ing. Küsters sowie den
Vertretern des ehrenamtlichen Naturschutzes
Herrn Dipl.-Ing. Robert Dreling und
Herrn Otto Hirtz

Der Landschaftsplan

bestehend aus der Entwicklungskarte und der Festsetzungskarte sowie den textlichen Darstellungen und textlichen Festsetzungen mit Erläuterungsbericht wurde von der Stadt Aachen erstellt, in Zusammenarbeit mit

dem Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde der Stadt Aachen,

der Landwirtschaftskammer,

der Unteren Forstbehörde,

der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung NW (LÖLF)

dem Geologischen Institut der RWTH Aachen,
Lehr- und Forschungsgebiet für Allgemeine, Regionale und Historische Geologie
Prof. Dr. W.Kasig
Frau Dipl.-Geol. M.L. Frey

dem Geologischen Landesamt Nordrhein-Westfalen
Dr. O. Burghardt

Seitens der Stadtverwaltung wurde der Landschaftsplan gemeinsam erarbeitet

von der Unteren Landschaftsbehörde,
mit Grünflächenamt und Forstamt sowie
dem Planungsamt.

4. Abkürzungsverzeichnis

BAB	Bundesautobahn
BGBl.	Bundesgeseztblatt
BJG	Bundesjagdgesetz
Bl.Nr.	Blatt Nummer
BNatSCHG	Bundesnaturschutzgesetz
B-Plan	Bebauungsplan
DGK	DeutscheGrundkarte
DSchG	Denkmalschutzgesetz
DVO	Durchführungsverordnung
E-Karte	Entwicklungskarte
F-Karte	Festsetzungskarte
FNP	Flächennutzungsplan
GEP	Gebietsentwicklungsplan
GK	Grundlagenkarte
GND	Geologisches Naturdenkmal
Kart.	Kartierung
LB	Landschaftsbestandteil
LE	Landschaftseinheit
LEP	Landesentwicklungsplan
LEPro	Landesentwicklungsprogramm
LÖLF	Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung
LP	Landschaftsplan
LPG	Landschaftsplanerisches Gutachten
LG	Landschaftsgesetz
LSTRG	Landesstraßengesetz
pot. ND	potentielle Naturdenkmale
WHG	Wasserhaushaltsgesetz

5. Verfahren

Der Rat der Stadt Aachen hat in seiner Sitzung am 15.07.1981 unter Beschlußnummer 692 folgenden Beschluß gefaßt:

Der Rat der Stadt beauftragt die Verwaltung mit der Aufstellung des Landschaftsplanes und die Grundlagenkarten I und II und den Vorentwurf der Entwicklungs- und Festsetzungskarte mit den Behörden und öffentlichen Stellen sowie mit den Bezirksvertretungen zu beraten und abzustimmen.

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrag

gez. Thywissen

Die Bekanntmachung über die Beteiligung der Bürger an der Planung gemäß § 27 (1) Landschaftsgesetz NW in Verbindung mit § 2a (2,3) BBauG wurde gemäß § 33 der Hauptsatzung der Stadt Aachen in den zwei in Aachen erscheinenden Tageszeitungen am 05.01.1985, Nr. 4, veröffentlicht.

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrag

gez. Thywissen

Die Beteiligung der Bürger an der Planung gemäß § 27 (1) Landschaftsgesetz NW in Verbindung mit § 2a (2,3) BBauG erfolgte in der Zeit vom 14.01.1985 bis einschließlich 08.02.1985.

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrag

gez. Thywissen

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 29.04.1987 gemäß § 27 (1) LG i.V. mit § 2a (6) BBauG beschlossen, den Landschaftsplan als Entwurf öffentlich auszulegen.

Oberbürgermeister Oberstadtdirektor Ratsfrau/Ratsherr

Der Landschaftsplanentwurf hat in der am 29.04.1987 beschlossenen Fassung gemäß § 27 (1) LG i.V. mit § 2a (6) BBauG in der Zeit vom 09.06.1987 bis einschließlich 13.07.1987 öffentlich ausgelegen.

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrag

gez. Thywissen

Die Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Landschaftsplanentwurfes gemäß § 27 (1) LG in Verbindung mit § 2a (6) BBauG wurde gemäß § 33 der Hauptsatzung der Stadt Aachen in den zwei in Aachen erscheinenden Tageszeitungen am 30.05.1987, Nr. 126, veröffentlicht.

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrag

gez. Thywissen

Aufgrund der vorgebrachten Bedenken und Anregungen hat der Rat der Stadt Aachen in seiner Sitzung am 16.03.1988 Änderungen und Ergänzungen im Sinne § 3 (3), Satz 2 BBauG beschlossen.

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrag

gez. Stein

Der Landschaftsplan ist gemäß § 16 (2) LG durch Beschluß des Rates der Stadt Aachen vom 16.03.1988 als Satzung beschlossen worden.

gez. Stein

Der Landschaftsplan ist durch Verfügung des Regierungspräsidenten Köln Az.: 51.2-2 (AC) vom 01.07.1988 genehmigt worden.

Der Regierungspräsident Köln

gez. Dr. Antwerpes

Der Landschaftsplan ist gemäß § 12 BBauG nach öffentlicher Bekanntmachung in den Aachener Tageszeitungen am 17.08.1988 in Kraft getreten.

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung

gez. Dr.-Ing. Niehüsener
Beigeordneter

3.1 Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG)

Die Entwicklungsziele für die Landschaft haben entsprechende Festsetzungen zur Folge.

Das Ziel Erhaltung kann u.a. die Ausweisung von Natur- und Landschaftsschutzgebieten und Pflegemaßnahmen zur Folge haben.

Das Ziel Anreicherung führt, soweit erforderlich, zur Festsetzung von Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sowie zu besonderen Festsetzungen für Brachflächen.

Bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft sind gemäß § 18 (2) LG die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke, insbesondere die land-, forst-, abgrabungs- und wasserwirtschaftlichen Zweckbestimmungen berücksichtigt worden. Die gemäß § 18 dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sollen nach § 33 (1) LG bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt werden.

Die Entwicklungsziele sind aus den Grundlagenkarten I und II abgeleitet.

3.1.1 Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft

Für die Bereiche mit dem Entwicklungsziel Erhaltung sollen Festsetzungen gemäß § 23 LG den gesamten Bestand an wichtigen Landschaftsbestandteilen sichern.

Mit dem Entwicklungsziel Erhaltung sind die Bereiche erfaßt, bei denen das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung auf der Erhaltung des Gesamtcharakters einer überwiegend mit natürli-

Bei landschaftswirksamen Maßnahmen sind die unterschiedlichsten Landschaftstypen zu berücksichtigen, und zwar:

a) im Bereich Horbach bis zu den Frohnrather Höfen die Wasserläufe des Amstelbaches, des Horbaches und des Krombaches mit den dazugehörigen Feuchtbereichen und Teichen, die teilweise schutzwürdige Biotope darstellen und die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen.

b) zwischen Richterich, Vetschau, Laurensberg, Seffent, Orsbach und Vaalserquartier die unterschiedlichen prägenden Landschaftsteile, die ökologisch sehr wertvollen schutzwürdigen Gebiete und teilweise die sie verbindenden landwirtschaftlichen Flächen. Im Senserbachtal ist besonders der naturnahe Bachlauf und die vielfältige Ufervegetation zu berücksichtigen.

c) Die bewaldeten Bereiche des Pauliner Wäldchen und des Lousberges mit den angrenzenden Grünlandflächen an den Hängen zur Soers, die Talniederung der Soers mit ihrem Grünland, den Einzelbäumen und Baumgruppen, den Bächen und Gräben mit abwechslungsreicher Ufervegetation,

d) der Haarberg mit seinen land- und forstwirtschaftlichen Bereichen als eine Begrenzung des Aachener Talkessels im Nordosten des Plangebietes,

e) das Haaarbachtal mit seinen angrenzenden Höhenzügen als eine vielfältige Landschaft mit abwechslungsreicher Vegetation und teilweise noch naturnahem Bachlauf,

chen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft liegt. Einige dieser Flächen weisen zusätzlich das Entwicklungsziel Ausbau für extensive Erholung auf. Es ist als Unterziel anzusehen und mit dem Entwicklungsziel Erhaltung vereinbar, da es sich ausschließlich um extensive Erholung wie Wandern, Reiten, Radfahren mit den zugehörigen Einrichtungen handelt.

Die Überlagerung mit dem Ziel extensive Erholung erfolgt:

a) um die Bereiche herauszuheben, die im GEP, in der Waldfunktionskarte oder als verbindende Grünzüge im Rahmen der Bauleitplanung für extensive Erholung von Bedeutung sind.

b) damit andere planende Behörden Kenntnis von diesen Zielen erhalten, um sie gem. § 33 LG bei ihren Planungen zu berücksichtigen;

c) um damit auch deutlich zu machen, daß die übrigen Bereiche nicht die gleiche Bedeutung für die extensive Erholung haben.

Im Bereich des Steinbruches an der Venwegener Straße überschneidet sich aus Gründen des Biotopschutzes das Entwicklungsziel Erhaltung mit Planungen des FNP, der Abgrabungsflächen darstellt. Ergänzende, anreichernde Landschaftselemente stehen dem Entwicklungsziel nicht entgegen. Sie dienen der Erhaltung der Landschaft, indem durch sie Naturhaushalt und Landschaftsbild verbessert werden.

Das Anlegen von Wander-, Reit- und Radwegen soll zulässig bleiben, soweit dem nicht spezielle Festsetzungen für besondere Bio-

f) der Haarener - bzw. Würselener Wald mit seinem hohen Anteil an Feuchtwaldbeständen (Erlen-Bruchwald-Gesellschaft)

g) das Gebiet südlich des Stadtkerns mit seinen Grünlandflächen, den unbebauten Bachtälern, die bis ins Stadtgebiet reichen und dem Aachener Stadtwald, der wichtige Funktionen des Klima- und Wasserschutzes übernimmt und durch seinen abwechslungsreichen Bestand für die stadtnahe Erholung eine große Vielfalt bietet.

h) die landwirtschaftlich genutzten Flächen um Eilendorf-Süd mit Klima-, Wasser- und Immissionsschutzfunktionen,

i) der Brander Wald mit seinen Wasser- und Immissionsschutzfunktionen und seiner Erholungsfunktion,

j) das südliche Stadtgebiet mit seiner typischen Heckenlandschaft, den Bachtälern, besonders der Inde und des Iterbaches mit ihren natürlichen Bachläufen und vielfältiger Ufervegetation und die ausgedehnten Waldgebiete mit Wasser-, Klima- und Immisionsschutzfunktionen.

tope oder sonstige Besonderheiten der Landschaft entgegenstehen.

Im Gebiet südöstlich des Stadtkerns ist ein hoher abwechslungsreicher Laubholzanteil u. a. mit Buche und Eiche anzustreben bzw. zu erhalten,

Soweit erforderlich, ist die Erhaltung durch Festsetzung von Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebiet und Naturdenkmalen ggf. mit spezifischen Festsetzungen zu sichern.

3.1.2 Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen

Für die Bereiche mit dem Entwicklungsziel Anreicherung sollen Festsetzungen gemäß § 23 LG den gesamten Bestand an wichtigen Landschaftsbestandteilen sichern.

Die Anreicherung der landwirt-

Mit dem Entwicklungsziel Anreicherung wurden die vorrangig landwirtschaftlich genutzten Flächen des nördlichen Stadtgebietes um Horbach, Richterich, Vetschau, Laurensberg und östlich Orsbach erfaßt.

schaftlich genutzten Bereiche soll durch die Einbringung von Flurgehölzen, Einzelbäumen, Baumgruppen und -reihen zur Erhöhung der Vielfalt der Landschaft erfolgen.

Bei Anreicherung sind bodenständige Arten und ein naturnaher Aufbau vorzusehen. Der gesamte Bestand an wichtigen Landschaftsbestandteilen soll gem. § 23 LG gesichert werden.

Hierdurch und durch die Entwicklung von besonderen Biotopen soll eine Anreicherung mit naturnahen Lebensräumen erreicht werden.

Für die Bereiche mit den Entwicklungszielen Erhaltung und Anreicherung sollen Festsetzungen gemäß § 23 LG den gesamten Bestand an wichtigen Landschaftsbestandteilen sichern.

Das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung liegt in der Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen.

Das Entwicklungsziel Anreicherung ist in den Bereichen vorgesehen, in denen z.B. durch intensive ackerbauliche Nutzung eine geringe Ausstattung mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen vorhanden ist.

Besondere Festsetzungen erfolgen unter Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen, aber auch unter "Zweckbestimmung für Brachflächen".

Um mit der festzusetzenden Anreicherung durch Flurgehölze, Hecken und Bäume auch tatsächlich das gesteckte Ziel erreichen zu können, sollen auch in den mit Entwicklungsziel 2 dargestellten Bereichen durch Festsetzungen gem. § 23 LG der gesamte Bestand an wichtigen Landschaftsbestandteilen gesichert werden.

3.1.3 Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft

Für die Wiederherstellung der aufgelassenen Abgrabungsflächen und der Deponien sind Festsetzungen zur natürlichen Entwicklung, zur Bepflanzung mit Flurgehölzen bzw. zur Bewirtschaftung durch Landwirtschaft vorzusehen, soweit kein Rekultivierungsplan (landschaftspflegerischer Begleitplan) vorliegt.

Das Entwicklungsziel gilt für frühere Abgrabungsflächen und noch nicht rekultivierte Deponien sowie sonstige geschädigte Grundstücke, die nicht unter Brachflächen aufgeführt werden.

Solche Flächen befinden sich in Verlautenheide, in Eilendorf und im Südraum der Stadt. Das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung liegt in der Widerherstellung einer in ihrer Oberflächen-

struktur, ihrem Wirkungsgefüge oder in ihrem Erscheinungsbild geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft.

Die Wiederherstellung geschädigter Landschaften im Bereich nicht rekultivierter Abgrabungsflächen dient auch der Beseitigung von Gefahrenstellen und zur Verhinderung des Entstehens wilder Mülldeponien.

3.1.4 Ausbau der Landschaft für extensive oder intensive Erholung

Bei der Ausstattung und dem Ausbau für Erholung muß in schützenswerten Bereichen auf die vorhandenen ökologisch wertvollen Biotope Rücksicht genommen werden.

Dem Entwicklungsziel 4 e ist immer als Hauptziel das Ziel 1 (Erhaltung des Gesamtcharakters der Landschaft) oder das Ziel 3 (Wiederherstellung) zugeordnet, da in der Regel eine mit natürlichen Landschaftselementen reich und vielfältig ausgestattete Landschaft die Voraussetzung für extensive Erholung ist.

Diese Überlagerung erfolgt

a) um die Bereiche herauszuheben, die im GEP, in der Waldfunktionskarte oder als verbindende Grünzüge im Rahmen der Bauleitplanung für extensive Erholung von Bedeutung sind;

b) damit andere planende Behörden Kenntnis von diesen Zielen erhalten, um sie gemäß § 33 LG bei ihren Planungen zu berücksichtigen;

c) um damit auch deutlich zu machen, daß die übrigen Bereiche nicht die gleiche Bedeutung für die extensive Erholung haben.

Die Zulässigkeit und Notwendigkeit der Anlage von Rad- und Wanderwegen, Rastplätzen, Schutzhüt-

ten usw. in anderen Bereichen bleibt davon unberührt.

Unter extensive Erholung (Ziel 4 e) fallen Erholungsarten, bei denen eine geringe Belastung auf großer Fläche zu erwarten ist. Zu diesen Erholungsarten zählen u.a. Wandern, Spazierengehen, Radfahren und Reiten. Die Anforderungen an die landschaftliche Vielfalt sind bei diesen Erholungsarten sehr hoch.

Unter intensive Erholung (Ziel 4 i) fallen Erholungsarten, die mit hohen Belastungen auf kleiner Fläche verbunden sind.

Hierzu gehören u.a. Spielen, Camping, Zelten und Rasensport.

3.1.4.1 Ausbau für extensive Erholung (Entwicklungsziel 4 e)

Das Entwicklungsziel wurde für folgende Bereiche dargestellt:

a) der Bereich zwischen Laurensberg, Schneeberg und Orsbach

Dem Ausbau für die Erholung im Bereich zwischen Laurensberg, Schneeberg und Orsbach liegt die Absicht zugrunde, die Schönheiten der Landschaft den Menschen auf Wanderungen und Spaziergängen näher zu bringen. Wenn dieser Landschaftsraum u.a. aufgrund von Bodenbeschaffenheit, Klima und Wasserhaushalt oftmals auch für intensive Erholung geeignet ist, kann er trotzdem wegen der absolut schützenswerten Biotope nur für eine extensive Erholung in Frage kommen. Die für extensive Erholung relativ geringe Vielfalt im Bereich der Ackerflächen wird durch die angrenzenden ökologisch wertvollen Bereiche und die weit ins Land reichenden Ausblicke ausgeglichen.

b) die Soers

Im Bereich der Soers ist wegen der teilweise belastenden Klimaverhältnisse nur ein Ausbau für

	die extensive Erholung empfehlenswert.
c) den Lousberg	Der Lousberg ist entsprechend ausgebaut.
d) den verbindenden Grünzug östlich Haaren, entlang der BAB Aachen - Köln als Verbindung zwischen Gut Kalkofen und dem Haarbachtal	Der verbindende Grünzug östlich Haaren, entlang der BAB Aachen - Köln soll durch Anlage von Spazierwegen vom Bereich Kalkofen in Richtung Haarbachtal den Zugang in die freie Landschaft ermöglichen.
e) das Haarbachtal und der angrenzende Höhenzug bis zum Wolfsberg	Für diese Bereiche bestehen schon umfangreiche Wegesysteme, die stellenweise ergänzt werden können.
f) Teile des Haarener und des Würselener Waldes	Im Bereich der angeschütteten Fläche am Kalkberg zwischen der Herrenbergstraße und der Kalkbergstraße sollen keine Erschließungsmaßnahmen durchgeführt werden.
g) der Aachener Stadtwald mit den nördlich zur Bebauung hin vorgelagerten Grünlandflächen und den Bachtälern, die bis in den Innenbereich führen	
h) das Indetal von der östlichen Stadtgrenze bis Kornelimünster mit Teilen des Brander Waldes	Für die Bereiche des Inde- und Iterbachtales sind die Planungen der Wasserwirtschaft zur Anlage von Talsperren und, besonders im Iterbachtal, die Biotopausweisungen zu berücksichtigen.
i) als Verbindung von Oberforstbach zum Indetal den Bereich des Oberforstbacher Baches, des Breite Baches und des Rollefer Baches	Die Landschaft hat an sich einen hohen Erholungswert, der nicht unbedingt von einer Verdichtung des Wegenetzes abhängt.
j) das Indetal zwischen Kornelimünster und Hahn	
k) das Iterbachtal zwischen Kornelimünster und der Monschauer Straße (L 233)	

l) der Münsterwald um Kitzenhaus

m) Teile des Münsterwaldes um Rotterdell

Soweit im Bereich des Entwicklungszieles 4 e schützenswerte Biotope liegen, sollen diese Flächen hinsichtlich ihrer Vielfalt der Erholung zugute kommen. Erholungseinrichtungen und Wege sollen dort jedoch nicht errichtet werden.

3.1.4.2 Ausbau für intensive Erholung (Entwicklungsziel 4 i)

Das Entwicklungsziel wurde für folgende Bereiche dargestellt:

a) Gebiet um Gut Entenpfuhl

b) Freizeitgelände in Walheim

c) Brüsseler Ring zwischen Kannegießerstraße und Klotzweider Bach.

Soweit intensive Erholung auf geplanten Grünflächen auf der Grundlage von verbindlichen Bauleitplänen realisiert werden soll, erscheinen die Grünflächen im Landschaftsplan nicht unter dem Entwicklungsziel 4 i, sondern unter dem Entwicklungsziel 6 "Erhaltung der Landschaft bis zur Realisierung der im Flächennutzungsplan dargestellten Nutzung".

Bei der Erstellung von Bebauungsplänen sind die Inhalte des Landschaftsplanes zu beachten.

Da für die geplante Grünfläche Brüsseler Ring im FNP keine konkrete Zielaussage enthalten ist, kann im Landschaftsplan hierfür ein der Landschaft angemessenes Ziel dargestellt werden.

Die vorhandenen Erholungsanlagen, die mit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes übereinstimmen, werden unter Entwicklungsziel 7 "Beibehaltung der Nutzung der Grundstücke" geführt.

3.1.5 Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immisionsschutzes

Das Entwicklungsziel wurde für folgende Bereiche dargestellt:

a) südlich der BAB-Belgienlinie zwischen Brand und Forst

b) an der Monschauer Straße (L 233) BAB-Anschlußstelle Lichtenbusch

c) in Oberforstbach-Pontsheide

Der Schwerpunkt liegt bei Maßnahmen für Zwecke des Immissionsschutzes. Dabei sind unter Berücksichtigung der klimatischen Verhältnisse der einzelnen Standorte, besonders der Windverhältnisse, solche Bepflanzungen anzustreben, die einen möglichst günstigen Immissionsschutz gewährleisten.

Die Ausstattung mit Immissionsschutzpflanzungen wurde an solchen Stellen vorgesehen, wo die Abstände zwischen Wohnbereichen und Emittenten besonders gering bzw. im Hinblick auf das Landschaftsbild eine wesentliche Verbesserung auch unter Beachtung der zu erwartenden Entwicklung erreicht werden kann.

3.1.6 Erhaltung der Landschaft bis zur Realisierung der im Flächennutzungsplan dargestellten Nutzung

Bei zukünftigen Planungen ist eine landschaftsgerechte Einbindung in die Landschaft unter Beachtung der Entwicklungsziele der umgebenden Flächen zu gewährleisten. Sofern dabei Maßnahmen geplant werden, die aufgrund § 9 Nr. 20 BBauG im Bebauungsplan nicht festgesetzt werden können, weil der Landschaftsplan entsprechende Festsetzungen zuläßt, ist der Landschaftsplan entsprechend zu ändern bzw. zu ergänzen. Bei Eingriffen in Natur und Landschaft sind Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen gemäß §§ 4, 5 und 6 LG durchzuführen.

Abweichend von den bisher im FNP dargestellten Zielen der Bauleitplanung werden für folgende Bereiche andere Ziele dargestellt, weil die Ziele der Bauleitplanung

Mit diesem Entwicklungsziel werden die Flächen ausgewiesen, auf denen der FNP der Stadt Aachen Nutzungen darstellt, die teilweise noch nicht realisiert sind. Das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung liegt in der Erhaltung des jetzigen Landschaftszustandes bis zur Realisierung der dargestellten Nutzung. (Siehe 3.2.4 geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 23 LG)

Da auf diesen Flächen keine größeren landschaftswirksamen Maßnahmen durchgeführt werden können, die den Darstellungen des FNP der Stadt Aachen oder der vorhandenen Nutzung entgegenwirken, ist die Erhaltung der Flächen in ihrem jetzigen Zustand vorrangig.

aufgrund neuer Planvorstellungen bzw. wegen besonderer Landschaftsqualitäten nicht mehr verfolgt werden sollen. Dies gilt für folgende Bereiche:

1. Gewerbliche Baufläche Lichtenbusch, südlich der Raerener Straße, westlich der Scheidstraße (Ziel 1 und 3)	Bei den Untersuchungen zum Bebauungsplan für diesen Bereich wurde festgestellt, daß die Landschaftsqualität und die geologischen Verhältnisse in diesem Teil des Wasserschutzgebietes III der Aufstellung eines Bebauungsplanes zum Zweck der Festsetzung eines Gewerbegebietes entgegenstehen, zumal ein Bedarf zur Ansiedlung von Gewerbebetrieben, die im direkten Zusammenhang mit dem Autobahnzollamt stehen, zur Zeit nicht mehr besteht.
2. Fläche für die Forstwirtschaft nordöstlich der Monschauer Straße, südöstlich der Autobahnanschlußstelle	Die aufzuforstende Fläche ist im Landschaftsplan zugunsten der Beibehaltung der landwirtschaftlichen Nutzung erheblich reduziert worden. Der Verzicht auf das gegenüberliegende Gewerbegebiet rechtfertigt diese Abweichung vom Flächennutzungsplan.
3. Grünfläche im Bereich Oberforstbacher Bach, nordöstlich der Aachener Straße.	Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes hat sich die Beibehaltung der landwirtschaftlichen Nutzung als bessere Lösung herausgestellt. Eine Grünfläche soll dort nicht entwickelt werden.
4. Teil der Abgrabungsfläche Venwegener Straße, Steinbruch Blees	Wegen der dort vorhandenen besonders schutzwürdigen Biotope soll die Abgrabung auf diesen Bereich nicht ausgedehnt werden. Die Biotope sind zu erhalten (Ziel 1).
5. Fläche für die Landwirtschaft südlich der A 44 an der Trierer Straße.	Anstelle der dargestellten Fläche für die Landwirtschaft soll durch Aufforsten eine kleine Waldfläche als Immissionsschutz entstehen. Die isolierte Lage dieser Fläche und deren Nähe zu den stark befahrenen Hauptverkehrszügen läßt eine sinnvolle Bewirtschaftung für die Landwirtschaft nicht zu.

6. Grünflächen in Lintert	Die zwischen Lintertstraße und Waldrand mit dem Ziel 6 dargestellten Grünflächen und das Sondergebiet für einen Campingplatz sollten bei einer Überarbeitung des Flächennutzungsplanes nicht mehr als Grünfläche, sondern der derzeitigen Nutzung entsprechend dargestellt werden (überwiegend landwirtschaftliche Nutzung).
7. Grünfläche (Sportanlage)/ Schurzelter Straße.	Wegen des dort vorhandenen Feuchtbiotops LB 151 soll für eine Teilfläche auf die Darstellung als Sportanlage (Tennisanlage und -plätze) verzichtet werden.
8. Grünfläche auf der Hüls (Friedhofsfläche)	Wegen des dort vorhandenen Biotops LB 81 Rödgerbach soll für die Teilfläche zwischen dem Bach und dem nordwestlich zum Bach verlaufenden Weg auf die Darstellung als Friedhofsfläche verzichtet werden.

Mit dem Beschluß über den Landschaftsplan beschließt der Rat der Stadt gleichzeitig, daß die Darstellungen des Flächennutzungsplanes entsprechend geändert werden sollen.

3.1.7 Beibehaltung der Nutzung der Grundstücke

Das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung liegt auf der Beibehaltung der vorhandenen Nutzung in ihrer jetzigen Form. Ausgewiesen werden im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Flächen, die bereits einer besonderen Nutzung unterliegen und im FNP der Stadt Aachen entsprechend dargestellt sind. Dazu gehören Flächen der intensiven Erholung wie Grünflächen mit Sportanlagen, auch Friedhöfe und private Parkanlagen, Wasserflächen, nicht im Bebauungsplan festgesetzte Klär-

anlagen, große Verkehrsanlagen, Versorgungsanlagen und Einrichtungen des Gemeinbedarfs.

Die sonstigen baulich oder gewerblich genutzten Grundstücke, die im FNP nicht als Bauland oder Grünflächen dargestellt sind, werden im Landschaftsplan in das umgebende Entwicklungsziel einbezogen. Daraus kann nicht gefolgert werden, daß die zugelassenen Nutzungen dem Landschaftsplan widersprechen.

3.2 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 19 LG)

3.2.1 Naturschutzgebiete (§ 20 LG in Verbindung mit § 34 (1) LG)

Im Stadtgebiet Aachen wurden folgende Naturschutzgebiete festgesetzt.

Die Naturschutzgebiete sind in der Festsetzungskarte M 1:5.000 festgesetzt.

Nr.	Bezeichnung	Stadtbezirk	Größe ha	Schutzwürdige Biotope LB	Geologische Naturdenkmale GND
N 1	Orsbacher Wald	Laurb.	21	LB 8, 9 und 10, Teilbereich aus LB 7	-
N 2	Seffent mit Wikensberg	"	17	LB 16, 17, 23, 25	GND 13
N 3	Schneeberg	"	15	LB 18, 19, Teilbereich aus LB 14 u. 20	-
N 4	Bildchen	Aachen	6	Teilbereich aus LB 35	-
N 5	Klauserwäldchen/ Frankenwäldchen	Korn./ Walh.	20	LB 47	GND 3
N 6	Walheim	"	25	Teilbereich aus LB 60 und LB 92	GND 4
N 7	Mönchsfelsen	"	5	Teilbereich aus LB 63	GND 9
N 8	Schmithof	"	5	LB 58	GND 7
N 9	Oberlauf der Inde im Münsterwald	"	30	Teilbereich LB 68, 69, und 70	-
N 10	Freyenter Wald	"	7	Teilbereich aus LB 56	-
	Gesamtgröße:		151		

Die Naturschutzgebiete erstrecken sich über folgende naturnahe Lebensräume (LB) und geologisch schützenswerte Objekte (GND):

N 1 Orsbacher Wald

LB 7 Gierlachsgraben bei Orsbach (Teilbereich)
LB 8 Orsbacher Wald, "Kleiner Busch"
LB 9 Ehemaliger Steinbruch im äußersten Nordteil des Orsbacher Waldes, "Großen Busch"
LB 10 Orsbacher Wald, "Großer Busch"

N 2 Seffent mit Wilkensberg

LB 16 Wildbachtal unterhalb Seffent bis Färberei Fußgänger im Seffenter Bruch
LB 17 Siebenquellen
LB 23 Wikensberg bei Seffent
LB 25 Feuchtgebiet am Rabentalweg

GND 13 Sieben Quellen in Seffent

N 3 Schneeberg

LB 14 Feldraine am Südwesthang des Schneeberges bis zum Schneebergweg (Teilbereich)
LB 18 Waldblöße am Südhang des Schneeberges
LB 19 Südhang des Schneeberges
LB 20 Osthang des kleinen Schneeberges (Teilbereich)

N 4 Bildchen

LB 35 Wiesen- und Waldgelände mit Feuchtbiotop bei Bildchen (Teilbereich)

N 5 Klauserwälchen/Frankenwäldchen

LB 47 Naturschutzgebiet Klauserwäldchen/Frankenwäldchen

GND 3 Südwestliche Steinbruchwand im Steinbruch südlich Bistermühler Straße

N 6 Walheim

LB 60 Ehemaliger Kalksteinbruch mit kleinem See zwischen Walheim, Friesenrath und Hahn (Teilbereich)
LB 92 Ehemaliger Kalksteinbruch Hahner Straße (Teilbereich)

GND 4 Steinbruch Walheim, Schleidener Straße

N 7 Mönchsfelsen

LB 63 Bewaldete Kuppe und Wiesengelände südlich von Hahn am Mönchsfelsen

GND 9 Mönchsfelsen in Hahn

N 8 Schmithof

LB 58 Aufgelassener Steinbruch mit umgebenden Waldgelände

GND 7 Steinbruch östlich Wasserwerk Schmithof

N 9 Oberlauf der Inde im Münsterwald

LB 68 Oberlauf der Inde im Münsterwald und Nebental (Prälaten-Sief)
LB 69 Talrinne des Fobisbaches und seiner Quellbereiche im Münsterwald
LB 70 Oberlauf der Inde im Münsterwald, Prälatendistrikt

N 10 Freyenter Wald

LB 56 Freyenter Wald bei Lichtenbusch (Teilbereich)

3.2.1.1 Allgemeine Festsetzungen

Für alle Naturschutzgebiete gelten folgende Regelungen:

Naturschutzgebiete werden gemäß § 20 LG festgesetzt, soweit dies erforderlich ist

a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder -stätten bestimmter wildlebender Pflanzen oder wildlebender Tierarten.

b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen Gründen,

c) wegen der Seltenheit, besonderer Eigenart oder hervorragender Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteiles.

Zur Erreichung des jeweiligen Schutzzweckes werden gemäß § 19 Abs. 2 LG die notwendigen Verbote und Gebote festgesetzt.

a) Verbote

Nach § 34 Abs. 1 LG sind in Naturschutzgebieten alle Handlungen Verboten, die zu einer Zerstörung, Beseitigung, Beschädigung, Veränderung oder zu einer nachhaltigen Störung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile führen können.

Insbesondere sind verboten:

1. Das Betreten, Fahren und Reiten außerhalb der dafür bestimmten Wege oder Flächen.

2. Wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, sie einzufangen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwick-

Die zum Begehen freigegebenen Wege und deren Zweckbestimmung sind in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellt. Soweit dort Wege zum Begehen freigegeben sind, bestehen aus der Sicht des Naturschutzes keine Bedenken, diese Wege auch für das Befahren mit Fahrrädern ohne

lungsformen wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen.

3. Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln.

4. Grünland, Brachen und Magerrasen umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln;

5. Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel einzubringen;

6. Feuer zu machen;

7. bauliche Anlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen sowie deren Nutzung zu ändern, auch wenn es keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedarf; ausgenommen sind offene Ansitzleitern zum Zweck der ordnungsgemäßen Jagdausübung;

8. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen aufzustellen, Stellplätze für Kraftfahrzeuge anzulegen, zu ändern oder bereitzustellen;

9. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen, zu sprengen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern; fließende oder stehende Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen oder zu ändern; Entwässerungsmaßnahmen oder andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen durchzuführen;

10. Wege, Zäune oder andere Einfriedungen sowie ober- oder unterirdische Leitungen anzulegen oder zu ändern; ausgenommen sind ortsübliche Weidezäune oder für den Forstbetrieb notwendige Kulturzäune;

Hilfsmotor und Rollstühle freizugeben.

11. Verkaufsstände oder -wagen aufzustellen, Werbeanlagen, Warenautomaten oder Hinweiszeichen, die nicht ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen oder gesetzlich zugelassen sind, anzubringen;

12. Bäume, Sträucher und Hecken oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen;
als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinflussen;

13. landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfälle zu lagern;

14. Gülle, Klärschlamm und Gärfutter sowie sonstige Düngemittel und Kalk auszubringen oder zu lagern;

15. Wildäcker anzulegen;

16. das Klettern in den Felswänden der geologischen Naturdenkmale;

b) Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt bleiben, soweit nicht für die einzelnen Naturschutzgebiete etwas anderes festgesetzt ist:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung in in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang von den Verboten Ziffer 3.2.1.1 a Nr. 1 und 3;

2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bishe-

rigen Umfang von den Verboten Ziffer 3.2.1.1 a Nr. 1, 3 und 12;

3. die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei und der Jagd im Sinne des § 1 Abs. 4 Bundesjagdgesetz soweit nicht in den Naturschutzgebieten besondere Regelungen getroffen werden;

4. die von der Stadt Aachen als Untere Landschaftsbehörde bzw. von der Unteren Forstbehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen und solche, die sie selbst ausführt sowie Maßnahmen zur Gefahrenabwehr (Verkehrssicherung).

3.2.1.2 Gebietsspezifische Festsetzungen

Über die allgemeinen Regelungen hinaus werden für die einzelnen Naturschutzgebiete folgende gebietsspezifische Festsetzungen getroffen.

Eine Kurzbeschreibung (Auflistung) der in den Naturschutzgebieten befindlichen Biotope ist im Text zur Grundlagenkarte II enthalten.

N 1

Laurensberg, 26

Orsbacher Wald

Das Naturschutzgebiet "Orsbacher Wald" liegt im äußersten Westteil des Stadtbezirkes Aachen-Laurensberg, Ortsteil Orsbach und umfaßt die Bereiche N 1.1 Großer Busch und N 1.2 Kleiner Busch. Es wird in die Zonen 1, 2, 3 und 4 eingeteilt, die in der Festsetzungskarte M 1:5.000 dargestellt sind.

Das Naturschutzgebiet erstreckt sich über die naturschutzwürdigen Biotope LB 9 und 10 sowie über einen Teil des LB 7 (Bereich N 1.1) und über LB 8 (Bereich N 1.2).

Die Schutzausweisung erfolgt

a) zur Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensstätten bestimmter wildwachsender

Der Schutzzweck ergibt sich aus § 20 Buchstabe a und b LG. Die Schutzwürdigkeit und die pflegerischen Maßnahmen im Großen Busch wurden in einem Gutach-

Pflanzen und wildlebender Tiere sowie des Kalkmagerrasens;

ten der LÖLF vom 30.09.1981 dargestellt. Die darin festgelegten Maßnahmen sind Richtschnur für die weitere Nutzung und Pflege des Orsbacher Waldes.

b) aus landeskundlichen Gründen (historische Waldwirtschaftsform);

c) zur Gestaltung der Waldrandzone und insbesondere der Anlage und Pflege des Waldsaumes;

d) zur teilweisen Überführung in naturnahen Hochwald.

Die Festsetzungskarte orientiert sich an der Karte "Zielbestokkung" des LÖLF-Gutachtens für die Zonen 1 - 4.
Die Einteilung des Naturschutzgebietes in die Zonen 1 - 4 ist eine Konkretisierung der Karte Zielbestockung des o.a. LÖLF-Gutachtens.

Zone 1 - Waldrand

Gebote:

Die Anlage von Waldmänteln und -säumen mit bodenständigen Gehölzarten unter Berücksichtigung des vorhandenen Bestandes.
Hierbei ist am Süd-, Nordost- und Westrand - besonders an den Verbreiterungen - ein weitgehend gehölzfreier Waldsaum anzustreben und zu erhalten. Die Saumflächen sind alle 3 - 5 Jahre abschnittsweise zu mähen bzw. weitgehend von Gehölzen zu befreien und zu pflegen. Das Mähgut ist zu entfernen. Die übrigen Flächen der Zone 1 sind als Waldmantel aus bodenständigen strauchigen Holzpflanzen und Bäumen überwiegend 2. Ordnung anzulegen und zu erhalten.

Der angestrebte Aufbau des Waldrandes ist von besonderer Bedeutung als Lebensraum für viele Pflanzen- und Tierarten, insbesondere für einige Orchideenarten.

Die vorgesehene ungefähre Breite der Waldränder, bestehend aus Waldmänteln und -säumen, ist in der E+F Karte mit 10 m bzw. 20 m eingetragen.

Zone 2 - Kalkmagerrasen

Verbote:

Aufforstungen durchzuführen.

Gebote:

Das Eindringen von Strauch- und Baumarten auf die Fläche und Ränder der Grube ist durch Aushieb zu verhindern.

Die Erhaltung des vorhandenen Kalkmagerrasens dient dem Arten- und Biotopschutz.

Zone 3 - Niederwald -

Verbote:

Wiederaufforstung mit Nadelholz

Gebote:

Fortführung bzw. Wiedereinführung der überkommenen Niederwaldbewirtschaftung mit ergänzender lockerer Eichenanpflanzung. Hierzu ist von einem Abtriebsalter von etwa 20 Jahren auszugehen. Die innerhalb von 2 Jahren zum Abtrieb kommenden Flächen sollen in N 1.1 bzw. N 1.2 jeweils nicht größer als 0,5 ha sein.

Das Gebot dient der Erhaltung einer historischen Bewirtschaftungsform.
Die ergänzende Anpflanzung der Eichen ist notwendig, da die Regenerationskraft der Eichenstöcke nicht mehr ausreicht.
Die Erhaltung des Niederwaldes auf einer festgelegten Fläche hat vorwiegend forstgeschichtliche Bedeutung. Sie dient aber auch dem Biotop- und Artenschutz.

Bei einer Gesamtgröße von ca. 8,3 ha (N 1.1 ca. 4,5 ha und N 1.2 ca. 3,8 ha), der als Niederwald zu bewirtschaftenden Fläche, ist der Umtrieb im Zeitraum von 20 Jahren gewährleistet.

Zone 4 - Naturnaher Hochwald

Verbote:

Wiederaufforstung mit Nadelholz

Gebote:

Umwandlung bzw. Überführung in Laubhochwald mit bodenständigen Laubbaumarten (Traubeneiche, Stieleiche, Buche, Esche, Berga-

Naturnahe Bestockungsform
Durch die Überführung soll eine Waldform, die nicht mehr als Niederwald, aber auch nicht als

horn, Hainbuche, Kirsche, Birke).

Der Abtrieb des Niederwaldes soll unter Belassung eines lockeren Schirmes von Eiche, Hainbuche, Kirsche und Birke erfolgen. Nach Abtrieb sind die Flächen umgehend aufzuforsten.

Hochwald bezeichnet werden kann, durch sachgemäße Pflege und Behandlung (Durchforstung) ein ökologisch und wirtschaftlich interessanter Hochwald werden. Endziel ist ein naturnaher, artenreicher Laubmischwald, der durch das Vorhandensein unterschiedlich alter Bestände eine hohe Biotopvielfalt aufweist.

N 2

Laurensberg, 28, 36

<u>Seffent mit Wilkensberg</u>

Das Naturschutzgebiet Seffent liegt westlich des Hochschulerweiterungsgebietes Seffent/Melaten und setzt sich aus den Bereichen Seffenter Bruch, Sieben Quellen (GND), Wilkensberg und dem Feuchtgebiet Rabentalweg zusammen.

Das Naturschutzgebiet erstreckt sich über die naturschutzwürdigen Biotope LB 16, 17, 23 und 25 und über das geologische Naturdenkmal GND 13 Sieben Quellen, einer Störungsquelle (Verwerfungsquelle) infolge der mit Störungskontakt aneinander grenzenden Schichten mit unterschiedlicher Wasserleitfähigkeit (Gülpen-Mergel gegen Vaalser-Grünsand). Es ist die stärkste Quellgruppe im Stadtgebiet.

Die Schutzausweisung erfolgt:

a) zur Erhaltung des reichhaltigen Auenwaldes mit zahlreichen Quellenaustritten, des wertvollen Halbtrockenrasenhanges mit bemerkenswerter Flora und Fauna und der besonderen Eigenart des Landschafts bestandteiles.

b) aus landeskundlichen, wissenschaftlichen und erdgeschichtlichen Gründen

c) wegen der Seltenheit und Eigenart des geologischen Naturdenkmals

d) wegen der Seltenheit der Halbtrockenrasenflächen

Der Schutzzweck ergibt sich aus § 20 Buchstabe a, b und c LG für das Schutzgebiet, und aus § 22 a+b LG für das geologische Naturdenkmal.

<u>Verbote</u>:

a) Jegliche Düngung ist untersagt;

b) die Durchführung von Gesellschaftsjagden ist untersagt;

§ 20 Abs. 2 Bundesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.1976 (BGBl I S 2849) in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Landesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.07.1978 (GVNW 1978 S. 318/SGVNW 792).

c) auf der eingezäunten Fläche des Wilkensberghanges - in der Festsetzungskarte als Fläche 4 gekennzeichnet - und für das Feuchtgebiet Rabentalweg - in der Festsetzungskarte als Fläche 3 gekennzeichnet - ist die Jagdausübung mit Ausnahme der Nachsuche unzulässig.

Gebote:

a) Die Halbtrockenrasenflächen sind extensiv zu beweiden und zu entkusseln;

b) bei dem an der Nordseite des Wilkenberges vorhandenen Wäldchens, in der F-Karte als Fläche 1 gekennzeichnet, ist nach Abernten des Fichtenbestandes auf eine natürliche Laubwaldentwicklung hinzuwirken.-

Nadelholz nicht standortgerecht.

c) der Pappelbestand des Seffenter Bruches, in der F-Karte als Fläche 2 gekennzeichnet, ist in Bruchwald mit Erlen und Eschen zu überführen.

Die vorhandenen Hybridenpappeln sind nicht der natürlichen Bestockung zugehörig.

d) Feuchtgebiet Rabentalweg, in der F-Karte als Fläche 3 gekennzeichnet.
Anpflanzung von Weidengebüsch (Salix alba, Salix purpurea) im südöstlichen Randbereich;
Anpflanzung einer Weißdornhecke im nordöstlichen Bereich entlang des Rabentalweges.

Das Weidengebüsch soll der Vogelwelt als Rückzugsbereich dienen.

Zum Schutz des Naturschutzgebietes ist die umliegende z.Zt. landwirtschaftlich genutzte Fläche als Pufferzone für das Naturschutzgebiet zu gestalten.

N 3

Laurensberg, 26,27,35

Schneeberg

Das Naturschutzgebiet Schneeberg liegt westlich der Schurzelter Straße und erstreckt sich in nordöstlicher Richtung bis an den Ortsrand von Orsbach und umfaßt teilweise die Feldraine am Südwesthang, die Waldblöße am Südhang und den Süd- und Südosthang des Schneeberges.

Das Naturschutzgebiet erstreckt sich über die naturschutzwürdigen Biotope LB 18 und 19 und über Teilbereiche aus LB 14 und 20.

Die Schutzausweisung erfolgt:

Der Schutzzweck ergibt sich aus § 20 Buchstabe a und c LG.

a) zur Erhaltung der Lebensgemeinschaft Halbtrockenrasen und Feldraine und von Lebensstätten einer reichhaltigen Fauna.

b) wegen der Seltenheit und besonderer Eigenart der Landschaftsbestandteile.

Verbote:

Wiederaufforstung mit Nadelholz.

Nadelholz gehört nicht der natürlichen Bestockung an.

Gebote

a) Die in der F-Karte gekennzeichnete Fläche 1 mit ihren weitgehend verbuschten, ehemaligen Kalktriften ist von Gebüsch zu befreien und als Halbtrockenrasen zu erhalten.

Die Fläche ist überwiegend mit ca. 8 m hohem Dornengebüsch bestanden.

b) Das Laubholz der in der F-Karte gekennzeichneten Fläche 2 ist einzelstammweise zu nutzen.

Es handelt sich um den letzten flächigen Laubaltholzrest des gesamten Schneeberges.
Deshalb ist dessen Erhaltung für die nächsten Jahre durch die forstliche Festsetzung der einzelstammweisen Nutzung des Laubholzes sicherzustellen.

N 4

Aachen, 56, 66

Bildchen

Das Naturschutzgebiet Bildchen liegt im Südwesten des Stadtgebietes, nahe der belgischen Staatsgrenze und erstreckt sich nördlich des Grenzüberganges von der Lütticher Straße bis zum alten Bahndamm.

Das Naturschutzgebiet erstreckt sich über den naturschutzwürdigen Teil des Biotop LB 35.

Der Schutzzweck ergibt sich aus § 20 Buchstabe a, b und c LG.

Die Schutzausweisung erfolgt:

a) zur Erhaltung und Förderung einer seltenen Quellflurgesellschaft, im besonderen mit Moorglöckchen und Bachquellkraut, und einer hohen Arten- und Individuenzahl der Insektenfauna;

b) zur Förderung der Feuchtwiesengesellschaften durch Mahd;

c) zur Erhaltung des naturnahen Laubwaldes.

Verbote:

a) jegliche Düngung ist untersagt

b) Beweidung ist verboten;

c) Wiederaufforstung mit Nadelholz.

d) Die Durchführung von Gesellschaftsjagden ist untersagt.

§ 20 Abs. 2 Bundesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.1976 (BGBl I S 2849) in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Landesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.07.1978 (GVNW 1978 S. 318/SGVNW 792).

Gebote:

a) Die Quellfläche ist im Abstand von 2 bis 3 Jahren durch Mahd im Spätherbst zu pflegen. Die übrige Wiesenfläche ist durch jährliche Mahd im September zu pflegen. Das Mähgut ist abzufahren.

b) Erhaltung des naturnahen Laubwaldbestandes.

N 5

Kornelimünster-Wahlheim, 61, 71

Klauser Wäldchen/Frankenwäldchen

Das Naturschutzgebiet Klauser Wäldchen /Frankenwäldchen liegt nördlich der Ortsanlage Kornelimünster, zwischen Klauser Straße, Napoleonsweg und Bilstermühler Straße.

Das Naturschutzgebiet erstreckt sich über den naturschutzwürdigen Biotop LB 47 und über das geologische Naturdenkmal GND 3 südwestliche Steinbruchwand im Steinbruch südlich der Bilstermühler Straße, ausgenommen die denkmalgeschützte Kalkofenanlage. Der Biotop beinhaltet die beiden bisherigen Naturschutzgebiete Klauser Wäldchen und Frankenwäldchen (Verordnung vom 20.11.1964) und die dazwischen liegende naturschutzwürdige Fläche.
Bei dem geologischen Naturdenkmal handelt es sich um einen aus Kalksteinen des Unterkarbons (Aachener Kohlenkalk) mit Mikrofossilien (Algen, Foraminiferen) bestehenden Bereich. Es ist der älteste, auf einer Karte von 1648 genannte Steinbruch "Münsterkull" im Stadtgebiet.
Das Naturschutzgebiet schließt nicht die neben der B 258 liegende Straßenbahntrasse ein.

Die Schutzausweisung erfolgt:

a) zwecks Erhaltung eines vegetationskundlich wertvollen Waldgebietes mit Linden-Ulmen-Beständen an den Abhängen zur Inde;

b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, erdgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen;

c) wegen der Seltenheit des geologischen Naturdenkmals.

Der Schutzzweck ergibt sich aus § 20 Buchstaben a und b LG für das Naturschutzgebiet und aus § 22 Buchstaben a und b LG für das geologische Naturdenkmal.

Verbote:

a) jegliche Düngung ist untersagt.

b) Wiederaufforstung mit anderen als bodenständigen Gehölzarten.

Es ist ein artenreicher, ungleichaltriger Laubhochwald anzustreben mit teilweisem Belassen abgestorbener Hölzer.

c) Die Durchführung von Gesellschaftsjagden ist untersagt.

§ 20 Abs. 2 Bundesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.1976 (BGBl I S 2849) in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Landesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.07.1978 (GVNW 1978 S. 318/SGVNW 792).

Gebote:

a) Die vorhandenen bodenständigen Laubholzbestände sind möglichst lange zu erhalten und möglichst durch Naturverjüngung zu sichern.

b) die Grünlandbewirtschaftung ist beizubehalten.
Es ist eine extensive Grünlandbewirtschaftung durch einmalige Mahd des Grünlandes im Herbst eines jeden Jahres durchzuführen, wobei das Mahdgut außerhalb des Naturschutzgebietes zu verbringen ist.

c) Die Blöße des Frankenwäldchens wird vom Gebot b) nicht berührt.

d) Die südwestliche Steinbruchwand des geologischen Naturdenkmals ist in einem ca. 5 m breiten Streifen parallel zur Wand und bis zur vorhandenen aufgeschütteten Rampe durch regelmäßiges Zurückschneiden von Strauch- und Baumbewuchs freizuhalten.

Nicht betroffene Tätigkeit

Unberührt von den allgemeinen Verboten unter Ziff. 3.2.1.1 a) bleibt die Nutzung des zur Kapelle gehörenden Grundstückes, Flurstück 224, in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

N 6

Kornelimünster/Walheim, 76

Walheim

Das Naturschutzgebiet Walheim liegt südöstlich der Ortslage Walheim in dem ehemaligen Kalksteinbruch beiderseits der Inde sowie dem angrenzenden ehemaligen Kalksteinbruch östlich der Inde am Ortseingang von Hahn.

Die Schutzausweisung erfolgt:

a) zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter, wild lebender Pflanzen und Tiere (wie z.B. Hochstauden und Pioniergesellschaften auf Kalkschotter, Vorwaldstadien mit kalk- und wärmeliebenden Gebüschen, hohe Artenvielfalt, reiche Vogelfauna, Amphibien und Reptilien);

b) aus wissenschaftlichen und erdgeschichtlichen Gründen;

c) wegen der Seltenheit und Eigenart des geologischen Naturdenkmals;

d) zur Erhaltung einer optisch reizvollen Landschaft von hoher Strukturvielfalt und von Stillgewässern mit hohem ph-Wert und artenspezifischen Pflanzen und Tierarten.

Verbote:

a) Wiederaufforstung mit Nadelholz;

b) Auf den stehenden Gewässern ist die Fischerei untersagt;

Das Naturschutzgebiet erstreckt sich über den naturschutzwürdigen Teil des Biotop LB 92, des LB 60 und über das geologische Naturdenkmal GND 4 Steinbruch Walheim Schleidener Straße, ausgenommen die aus mehreren denkmalgeschützten Teilen bestehende Kalkofenanlage. Die zum Begehen festgesetzten Wege sollten nicht weiter ausgebaut werden.

Der Schutzzweck ergibt sich aus § 20 Buchstaben a, b und c LG für das Naturschutzgebiet und aus § 22 Buchstaben a und b LG für das geologische Naturdenkmal.
Das geologische Naturdenkmal GND 4 besteht aus

4.1 Ostwand südlicher Steinbruch

Kalksteine und Dolomitsteine des Mittel- und Oberdevons mit der Grenze Mittel-/Oberdevon unterhalb der fossilreichen "Grenzschiefer". Es ist das einzige vollständige Profil durch die Riffkalksteine des Mittel-/Oberdevons.

4.2 Westwand Mittelrippe

Zyklisch aufgebaute Stromatoporen-/Korallenriffe des Oberdevons mit deutlich herausgewitterten Riffbildnern. Es ist das einzige vollständige Profil durch die Riffkalksteine des Oberdevons.

c) Der unmittelbare Wand- und Böschungsbereich des geologischen Naturdenkmals ist durch regelmäßiges Zurückschneiden von Strauch- und Baumbewuchs freizuhalten;

d) Die Durchführung von Gesellschaftsjagden ist untersagt;

§ 20 Abs. 2 Bundesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.1976 (BGBl I S 2849) in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Landesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.07.1978 (GVNW 1978 S. 318/SGVNW 792).

e) Auf der eingezäunten Fläche des ehemaligen Steinbruches der Rheinischen Kalksteinwerke Wülfrath - in der Festsetzungskarte als Fläche 1 gekennzeichnet - ist die Jagdausübung mit Ausnahme der Nachsuche unzulässig.

Gebote:

a) Der nördlich des sog. "Silbersees" gelegene ehemalige Steinbruch und der ehemalige Kalksteinbruch Hahner Straße sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen;

b) evtl. notwendige Sicherungsmaßnahmen an Steinbruchwänden bedürfen der Erlaubnis der Unteren Landschaftsbehörde;

c) die im östlichen Randbereich des Naturschutzgebietes vorhandene Viehtrift ist aufzugeben;

d) der Trimmpfad ist aus dem Naturschutzgebiet zu verlagern.

N 7

Kornelimünster/Walheim, 77

Mönchsfelsen

Das Naturschutzgebiet Mönchsfelsen liegt südöstlich der bewaldeten Kuppe des Mönchsfelsen GND 9, östlich des Weges Bechheim.

Das Naturschutzgebiet erstreckt sich über den naturschutzwürdigen Teil des Biotops LB 63 einschließlich einer 5 m breiten

	Pufferzone in der dem Waldbereich vorgelagerten Wiese und über das geologische Naturdenkmal GND 9 Mönchsfelsen in Hahn, das Riffkalksteine des Mitteldevons mit zahlreichen durch die Verwitterung gut erkennbare Riffbildner zeigt.
Die Schutzausweisung erfolgt: a) zur Erhaltung floristischer Besonderheiten auf Blockhaldenstandorten aus Kalkfelsen mit Kalkverwitterungsböden, Halbtrockenrasenfragmenten, wärmeliebenden Gebüschen; b) aus erdgeschichtlichen, wissenschaftlichen und landeskundlichen Gründen (bemerkenswerte Felsformation); c) wegen der Seltenheit und Eigenart des geologischen Naturdenkmals; d) zur Erhaltung und Förderung des Niederwaldes.	Der Schutzzweck ergibt sich aus § 20 Buchstaben a und b LG für das Naturschutzgebiet und aus § 22 Buchstaben a und b LG für das geologische Naturdenkmal.
<u>Verbote</u>: a) Wiederaufforstung mit Nadelholz b) Die Durchführung von Gesellschaftsjagden ist untersagt.	§ 20 Abs. 2 Bundesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.1976 (BGBl I S 2849) in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Landesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.07.1978 (GVNW 1978 S. 318/SGVNW 792).
<u>Gebote</u>: a) Niederwaldbewirtschaftung ist beizubehalten, soweit Baumwurzelstöcke vorhanden sind, und zwar Einzelstammentnahme unter Beibehaltung einer schattengebenden Niederwaldstruktur aus Hainbuchenbeständen; b) Beibehaltung der Grünlandnutzung in der bisherigen Wirt-	Erhaltung einer historischen Waldwirtschaftsform, der zugehörigen ökologischen Gegebenheiten und der sich hierbei einfindenden Bodenvegetation.

schaftsform unter Beachtung der allgemeinen Festsetzungen für Naturschutzgebiete;

c) der 5-m-Randstreifen entlang der Waldflächen ist extensiv zu beweiden; jegliche Düngung ist untersagt.

Die Einbeziehung des 5-m-Randstreifens in das Naturschutzgebiet als Pufferzone ist erforderlich, um nachteilige Auswirkungen von Düngungen und Herbicidanwendungen auf die sehr kleinen besonderen Waldflächen zu vermeiden.

d) die Westseite (Richtung zum Wirtschaftsweg) des geologischen Naturdenkmals ist durch regelmäßiges Zurückschneiden von Strauch- und Baumbewuchs freizuhalten.

N 8

Kornelimünster/Walheim, 75, 80

<u>Schmithof</u>

Das Naturschutzgebiet Schmithof liegt nördlich der Ortslage Schmithof und erstreckt sich über den Bereich des ehemaligen Kalksteinbruches, nordöstlich der Straße Bergfeld.

Das Naturschutzgebiet erstreckt sich über den naturschutzwürdigen Biotop LB 58 und über das geologische Naturdenkmal GND 7 Steinbruch östlich Wasserwerk Schmithof. Es zeigt Riffkalksteine des Oberdevons und Übergang in sehr fossilreiche Knollenkalke an der nördlichen Steinbruchwand.

Die Schutzausweisung erfolgt:

Der Schutzzweck ergibt sich aus § 20 Buchstaben a und c LG für das Naturschutzgebiet und aus § 22 Buchstaben a und b LG für das geologische Naturdenkmal.

a) zur Erhaltung, Pflege und Ruhigstellung des Steinbruches mit seinen seltenen und gefährdeten Tierarten (Orchideen, artenreicher Avifauna), und zur Förderung des artenreichen Eichen- und Hainbuchenwaldes.
b) wegen der Seltenheit und besonderen Eigenart der dortigen Landschaftsbestandteile und der Nordwest-Ecke des Steinbruches.

c) aus wissenschaftlichen und erdgeschichtlichen Gründen.

Verbote:

a) Die Durchführung von Gesellschaftsjagden ist untersagt.

§ 20 Abs. 2 Bundesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.1976 (BGBl I S 2849) in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Landesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.07.1978 (GVNW 1978 S. 318/SGVNW 792).

Gebote:

a) Die forstwirtschaftliche Nutzung ist dem Schutzzweck unterzuordnen;
bei Wiederaufforstungen sind Gehölzarten des Eichen-Hainbuchenwaldes zu verwenden.

b) Die Steinbruchsohlen sind von Gebüsch freizuhalten.

Es sind die in zwei Ebenen befindlichen Abgrabungsflächen gemeint. Diese Bereiche sind flächig mit Magerrasengesellschaften bedeckt. Vor allem die tiefer liegende Sohle zeichnet sich durch kalkholde Vegetation aus.

c) Die Wandbereiche der Nordwest-Ecke des Steinbruches (Fossillokalität) des geologischen Naturdenkmals sind durch regelmäßiges Zurückschneiden von Strauch- und Baumbewuchs freizuhalten.

N 9 Kornelimünster/Walh., 80,81,85,86

Oberlauf der Inde im Münsterwald und Talrinne des Fobisbaches und seiner Quellbereiche

Das Naturschutzgebiet Oberlauf der Inde und Fobisbach liegt im Münsterwald. Es ist in die Bereiche N 9.1, N 9.2 und N 9.3 aufgegliedert.

Das Naturschutzgebiet erstreckt sich über die naturschutzwürdigen Teilbereiche der Biotope LB 68 und 70 (N 9.1 und N 9.2) und LB 69 (N 9.3).

Die Bereiche N 9.1 und N 9.2 erstrecken sich von der Monschauer Straße in südwestlicher Richtung indeaufwärts bis zur Grenze Bundesrepublik Deutschland - Belgisches Königreich.

Der Bereich N 9.3 umfaßt die Talrinne des Fobisbaches westlich der Himmelsleiter (B 258).

Die Schutzausweisung erfolgt: insbesondere

a) zur Erhaltung der naturnahen Bachläufe Inde und Prälatensief mit seltenen und gefährdeten Gesellschaften des Moorseggen-Erlenbruches, feuchten Eichen-Birken-Waldes, der Pfeifengraswiesen und besonders des Quellmoores mit Übergangsmoorcharakter und hoher florengeographischer Bedeutung;

b) aus wissenschaftlichen und landeskundlichen Gründen;

c) wegen der Seltenheit und besonderen Eigenart dieses Landschaftsbestandteiles.

Der Schutzzweck ergibt sich aus § 20 Buchstaben a, b und c LG. Es handelt sich überweigend um bachbegleitende Bruchwaldstreifen, in denen je nach Nährstoff- und Wasserversorgung nährstoffarme Erlenbruch- und Birkenbruchgesellschaften ausgebildet sind.
Kleine Bruchwaldkomplexe sind in versumpften Mulden noch natürlich ausgeprägt. Es finden sich Ausbildungen mit der "Glatten Segge", die von Westen in diesen Raum einstrahlt.
Hieraus ergibt sich eine florengeographische Bedeutung des Gebietes.

N 9.1 - Nordteil

Verbote:

a) Jegliche Düngung der Wiesenflächen ist untersagt.

b) Die Beweidung der Wiesenflächen ist verboten.

Im N 9.1 - Nordteil liegen Wiesen- und Waldflächen.

Gebote:

a) Die Laubwaldflächen sind im Rahmen der forstlichen Bewirtschaftung in der derzeitigen kleinflächig- niederwaldartigen Struktur unter Vermeidung von Kahlschlägen über 0,5 ha zu erhalten;

b) Der Schutzbereich der Wiesenfläche beträgt an der engsten Stelle parallel zu Inde 2 m und ist einzuzäunen unter Belassung einer Viehtränke.

c) Die Wiesenflächen sind durch jährliche Mahd im Herbst zu pflegen. Das Mähgut ist abzufahren.

N 9.2 - Südteil

Verbote:

Aufforstung der Moorfläche des Münstervenns.

Gebote:

a) Wiederaufforstung mit Laubholz außerhalb der Bachaue;

Die begonnene Überführung in eine Laubholz-Dauerbestockung ist fortzusetzen. Die natürliche Waldgesellschaft ist zu erhalten.

b) die Bachaue ist nach Abernten der vorhandenen Baumbestände der natürlichen Entwicklung zu überlassen;

c) die Moorfläche des Münstervenns ist von Gehölzaufwuchs weitgehend freizuhalten.

N 9.3 - Talrinne Fobisbach

Verbote:

Wiederaufforstung mit Nadelholz.

Nadelholz in Talrinnen nicht standortgerecht.

Gebote:

Die Wiederaufforstung der Fichtenbestände darf nur mit Laubholz erfolgen.

N 10

Kornelimünster/Walheim, 74

Freyenter Wald

Das Naturschutzgebiet liegt im Freyenter Wald südlich der Ortslage Lichtenbusch zwischen der

Das Naturschutzgebiet erstreckt sich über den naturschutzwürdigen Teil des Biotops LB 56.

Raerener Straße und der Monschauer Straße- Es ist in die Bereiche N 10.1 und N 10.2 aufgegliedert. Der Bereich N 10.1 liegt an der nordwestlichen Ecke des Freyenter Waldes, östlich der Raerener Straße und der Bereich N 10.2 am südöstlichen Waldrand, östlich der Raerener Straße.

Die Schutzausweisung erfolgt:

Der Schutzzweck ergibt sich aus § 20 Buchstabe a LG.

a) zur Erhaltung der Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere (Traubenkirschen-Eschenwald - Pruno Fraxinetum) und floristisch interessanter Arten der Krautschicht.

Verbote:

a) Kahlschläge über 0,5 ha sind untersagt.

Gebote:

a) Wiederaufforstungen mit bodenständigen Laubbaumarten, vorherrschend mit Stieleiche, Traubenkirsche und Esche.

Die begonnene Überführung in eine Laubholzbestockung ist fortzusetzen. Die natürliche Waldgesellschaft ist zu erhalten.

3.2.2 Landschaftsschutzgebiet (§ 21 LG)

Das Landschaftsschutzgebiet ist in der Festsetsetzungskarte, Maßstab 1 : 5.000, festgesetzt.

Die Schutzausweisungen dienen der Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsraumes sowie der Entwicklung zu einem ausgewogenen Landschaftsbild und Naturhaushalt. Landschaftsschutzgebiete werden festgesetzt,

a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter;

b) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes oder

c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

Im gesamten Landschaftsschutzgebiet gelten folgende Regelungen:

a) Verbote:

Nach § 34 Abs. 2 LG sind im Landschaftsschutzgebiet unter besonderer Beachtung von § 1 (3) LG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen im LP alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Insbesondere sind verboten:

1. Das Fahren mit Kraftfahrzeugen oder deren Abstellen außerhalb der befestigten Fahrwege oder der mit Genehmigung oder Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde zugelassenen Park- oder Stellplätze mit Ausnahme des land- oder

Die bereits festgesetzten Landschaftsschutzbereiche werden übernommen und je nach Erfordernis korrigiert, reduziert oder erweitert.
Eine Reduzierung ergibt sich durch die Abgrenzung des Innenbereiches und durch Herausnahme

forstwirtschaftlichen Verkehrs;

2. die gänzliche oder teilweise Beseitigung oder die Beschädigung von Bäumen, Hecken, Feld- oder Ufergehölzen; als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen;

3. die Aufforstung landwirtschaftlich genutzter Flächen und von Brachflächen;

4. Wege, Zäune oder andere Einfriedungen sowie ober- und unterirdische Leitungen anzulegen oder zu ändern.
Ausgenommen sind ortsübliche Weidezäune oder für den Forstbetrieb notwendige Kulturzäune, sowie solche Zäune, die aus Schutzgründen erforderlich sind.

5. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen, oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern; fließende oder stehende Gewässer anzulegen oder zu ändern; Entwässerungsmaßnahmen oder andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen durchzuführen;

6. landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfälle zu lagern, soweit hierfür keine besonderen Festsetzungen vorgenommen werden;

7. Werbeanlagen oder Hinweiszeichen zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich

   - auf den Schutz der Landschaft hinweisen,

nicht schützenswerter bebauter Flächen im Außenbereich, wie Kläranlagen, Straßen usw. und von Flächen, die nicht die erforderliche Qualität aufweisen.
Erweitert werden die bisher bestehenden Landschaftsschutzgebiete, soweit die Landschaftsqualität es erfordert.
An mehreren Stellen werden Naturschutzgebiete anstelle von Landschaftsschutzgebieten festgesetzt.

Für die Landschaftsschutzbereiche, in denen besonders schutzwürdige Biotope erfaßt wurden, werden, soweit erforderlich, besondere Festsetzungen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Naturhaushaltes und zum Schutz ihrer Vielfalt, ihrer Eigenart und Schönheit getroffen.

- als Ortshinweise oder Warntafeln dienen,

- Zeichen nach der StVO sind oder

- Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an Wohnhäusern oder Betriebsstätten darstellen;

8. bauliche Anlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen sowie deren Nutzung zu ändern, auch wenn es keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedarf;

9. das Aufstellen von Buden, Verkaufsständen, Verkaufswagen oder Warenautomaten;

10. das Zelten, das Abstellen von Wohnwagen, das Bereitstellen, Anlegen oder Ändern von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge, von Zelt- oder Campingplätzen, von Bootsstegen oder sonstigen Einrichtungen für den Wassersport sowie das Inanspruchnehmen von Flächen zum Betrieb von Flugmodellen mit Verbrennungsmotoren an anderen als an den dafür mit Genehmigung oder Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde zugelassenen Plätzen.

Die Untere Landschaftsbehörde kann auch andere Änderungen im Landschaftsschutzgebiet, die die Landschaft verunstalten, die Natur schädigen, den Naturgenuß beeinträchtigen oder solche Wirkungen erwarten lassen, verbieten.

b) Nicht betroffene Tätigkeiten:

Unberührt von den Verboten bleiben, soweit nicht für die Teile des Landschaftsschutzgebietes unter den gebietsspezifischen Festsetzungen etwas anderes festgesetzt ist,

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung und die Umwandlung von Flächen im Rahmen dieser Nutzungsart sowie das Anlegen von Mieten (Futter-, Stroh-, Scheidekalkmieten usw) mit Ausnahme der Beseitigung von Bäumen, Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie der Veränderung der Oberflächengestalt und des Wasserhaushaltes;

2. die notwendigen Pflegemaßnahmen an Bäumen, Hecken, Flur- und Ufergehölzen;

3. die ordnungsgemäße forstliche Nutzung mit Ausnahme der Erstaufforstung sowie der Veränderung der Oberflächengestaltung und des Wasserhaushaltes;

4. die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei und der Jagd im Sinne des § 1 Abs. 4 BJG;

5. sonstige, bei Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübte Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;

6. das Aufstellen von Wildfütterungsanlagen, Jagdhochsitzen, Melkständen und Schutzdächern für das Weidevieh, soweit diese dem Charakter des jeweiligen Gebietes angepaßt sind, das Landschaftsbild schonen und keine besonderen Festsetzungen im Landschaftsplan entgegenstehen.

3.2.3 Naturdenkmale (§ 22 LG)

3.2.3.1 Allgemeine Festsetzungen

Im Landschaftsplan werden die nachfolgend einzeln aufgeführten Naturdenkmale festgesetzt.
Die Festsetzung erfolgt durch zeichnerische Darstellung in der Festsetzungskarte, Maßstab 1:5000.
Die textliche Festsetzung der einzelnen Standorte der Naturdenkmale gemäß 3.2.3.2 erfolgt durch Rechts- und Hochwerte und durch Benennung der Flurstücke, in denen sich die Naturdenkmale jeweils befinden.

Als Naturdenkmale werden gemäß § 22 LG

Einzelbäume, Baumgruppen, Alleen und

Felsen, Felswände und Quellgebiete

festgesetzt, weil ihr besonderer Schutz

a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und erdgeschichtlichen Gründen oder

b) wegen der Seltenheit, Eigenart oder Schönheit

erforderlich ist.

Gemäß § 34 (5) LG obliegt die Betreuung der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft unbeschadet des § 14 Ziff. 1 Nr. 3 Nr. 3 LG der unteren Landschaftsbehörde.

3.2.3.2 Einzelbäume, Baumgruppen und Alleen (ND)

Verbote:

Die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen,die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können; das gilt auch für die Fläche unter den Baumkronen (Kronentraufbereich).

Insbesondere sind verboten:

1. das Befestigen der Fläche im Kronentraufbereich oder Teilen davon mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke sowie das Verdichten des Bodens im Kronentraufbereich, z.B. durch Befahren oder durch Abstellen von Fahrzeugen oder Lagern von Materialien;

2. Im Kronentraufbereich Anschüttungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;

3. das Streuen, Einbringen und Lagern von Salzen, Ölen, Säuren und Laugen, Gülle, Klärschlamm oder Gärfutter sowie die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln einschließlich Schädlingsbekämpfungs- und Pflanzenvernichtungsmitteln;

4. das Beschädigen des Wurzelwerkes oder der Rinde der Bäume, das Ausasten, Abbrechen oder Kürzen von Zweigen;

5. ober- und unterirdische Leitungen sowie Masten im Bereich der Kronen und Kronentraufbereiche zu bauen oder zu ändern;

6. Warenautomaten, Schilder oder Beschriftungen anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen;

7. das Beseitigen oder Beschädigen einzelner Bäume, einer Baumgruppe oder einer Allee.

Nicht betroffene Tätigkeiten:

Unberührt von den Verboten bleiben die von der Stadt Aachen als Untere Landschaftsbehörde bzw. von der Unteren Forstbehörde angeordneten oder genehmigten Pflegemaßnahmen und solche, die sie selbst ausführt, sowie Maßnahmen zur Verkehrssicherung.

Im Stadtgebiet Aachen werden folgende Einzelbäume, Baumgruppen und Alleen festgesetzt:

	Kennz.		Baumart		Gem.	Flur	Flur st.	Rechtsw.	Hochw.	Blatt
**	001	G	2 Platanen	B6: Frohnrather Weg 101 Gut Mittel Frohnrath						
	001.001		Platane		RI	1	776	02908.5	34874.0	2
	001.002		Platane		RI	1	776	02911.5	34880.5	2
**	003		1 Linde	B6: Heyder Feldweg/Pannesh.St hinter Marienkapelle	RI	1	852	03984.5	35092.5	2
**	004		1 Linde	B6: Geuchter Weg Geuchter Hof	RI	2	1485	04363.0	33281.0	11
**	005		1 Linde	B6: Oberdorfstr. Alter Heerler Weg	RI	1	588	02583.5	32763.0	10
**	010		1 Kastanie	B6: Banker-Feld-Straße	RI	5	889	04689.5	31959.5	20
**	013		1 Blutbuche	B5: Laurensberger Straße 81	LA	32	398	03061.0	30936.5	19
**	015		1 Linde	B5: Laurensberger Straße 81 Wegekreuz	LA	32	403	03081.5	30953.0	19
**	016		1 Linde	B5: Laurensberger Straße 81 Wegekreuz	LA	32	449	03079.0	30949.5	19
**	025		1 Roßkastanie	B5: Strüverweg 41 Hof Strüver	LA	4	497	05856.0	28922.0	30
**	073		1 Roßkastanie	B5: Rathausstraße 45 Gut Bergerhochkirchen	LA	8	216	03519.5	29469.0	28
**	096		1 Traubeneiche	B5: südl. Herzogweg westl. Gut Bergerhochk.	LA	21	514	03076.0	28799.5	28
**	097		1 Eiche	B5: südl. Herzogweg westl. Gut Bergerhochk.	LA	21	514	03090.0	28815.5	28
**	106	G	2 Roßkastanien	B5: Lemierser Berg gegenüber Gut Collejan						
	106.001		Roßkastanie		LA	13	109	99872.5	28457.5	26
	106.002		Roßkastanie		LA	13	109	99872.5	28457.5	26
**	108		1 Linde	B5: Schlangenweg Mirbäumchen	LA	19	4	01741.0	28006.0	27
**	204		1 Bergahorn	B3: Kahlgrachtstraße Vor Mühle	HA	25	274	10176.0	28855.0	32
**	205		1 Linde	B3: Kahlgrachtstraße	HA	25	69	10571.5	28810.5	32

	Kennz.	Baumart		Gem.	Flur	Flur st.	Rechtsw.	Hochw.	Blatt
**	210	1 Deutsche Eiche	B2: Müselterweg 15	EI	6	13	11689.5	26763.0	40
**	212	1 Deutsche Eiche	B2: Gringeltstraße Sportplatz Nirm	EI	19	74	10581.5	28000.5	40
**	215	1 Esche	B5: Strüverweg 41 Hof Strüver	LA	4	497	05857.5	28932.0	30
**	249	1 Linde	B5: Orsbacher Straße 20	LA	9	57	02014.5	29463.0	28
**	250	1 Linde	B5: Orsbacher Straße 20	LA	9	99	02042.5	29463.5	28
**	253	1 Linde	BO: Grindelweg südlich Stauanlage	AA	74	1914	05747.0	22981.5	57
**	254	1 Eiche	BO: Tönnesrather Weg	AA	74	316	05648.5	23165.0	57
**	269	1 Linde	BO: Am Chorusberg Sportplatz	AA	74	1759	05979.5	23750.0	57
**	270	1 Rotbuche	BO: Höfchensweg 60 Parkmitte	AA	74	1260	05757.5	23951.5	57
**	303	1 Eiche	BO: Augustinerweg am Teich	FO	17	1	07720.5	21408.5	68
**	304	1 Roteiche	BO: Pommerotter Weg 15	AA	74	1988	06829.5	22617.0	58
**	306	1 Lebensbaum	BO: Düsbergweg Linzenshäuschen	AA	78	486	06402.0	22451.0	58
**	307	1 Mammutbaum	BO: Düsbergweg Linzenshäuschen	AA	78	486	06377.5	22436.5	58
**	317	1 Eiche	BO: Obere Drimbornstraße Gasthaus	FO	14	2682	08259.5	25288.0	49
**	333	1 Esche	BO: Krautmühlenweg 9 Gut Heidenthal	FO	14	1997	08111.0	25554.5	49
**	334	1 Rotbuche	BO: Krautmühlenweg 9 Gut Heidenthal	FO	14	1997	08106.5	25549.0	49
**	335	1 Blutbuche	BO: Krautmühlenweg 9 Gut Heidenthal	FO	14	1997	08105.5	25541.0	49

	Kennz.	Baumart		Gem.	Flur	Flur st.	Rechtsw.	Hochw.	Blatt
**	336	1 Ahorn	BO: Krautmühlenweg 9 Gut Heidenthal						
				FO	14	1997	08106.5	25533.5	49
**	337	1 Ahorn	BO: Krautmühlenweg 9 Gut Heidenthal						
				FO	14	1997	08112.0	25544.5	49
**	338	1 Ahorn	BO: Krautmühlenweg 9 Gut Heidenthal						
				FO	14	1997	08096.0	25516.0	49
**	339	1 Platane	BO: Krautmühlenweg 9 Gut Heidenthal						
				FO	14	1997	08066.5	25496.0	49
**	340	1 Linde	BO: Krautmühlenweg 9 Gut Heidenthal						
				FO	14	1997	08038.0	25551.5	49
**	341	1 Rotbuche	BO: Krautmühlenweg 9 Gut Heidenthal						
				FO	14	1856	08110.0	25444.5	49
**	342	1 Linde	BO: Krautmühlenweg 9 Gut Heidenthal						
				FO	14	1856	08149.5	25435.5	49
**	343	1 Linde	BO: Krautmühlenweg 9 Gut Heidenthal						
				FO	14	1856	08146.5	25428.5	49
**	344	1 Linde	BO: Krautmühlenweg 9 Gut Heidenthal						
				FO	14	1856	08143.0	25422.0	49
**	368	1 Hängebuche	BO: Eupener Straße Grenzhof						
				AA	78	487	05950.0	21421.5	67
**	369	1 Hängebuche	BO: Eupener Straße Grenzhof						
				AA	78	487	05996.5	21392.5	67
**	387	1 Deutsche Eiche	BO: Maria-Theresia-Allee Gut Colynshof,Rodelwiese						
				AA	60	371	05173.0	24068.0	47
**	388	1 Scheinzypresse	BO: Brüsseler Ring Gut Colynshof						
				AA	60	371	05057.5	24141.0	47
**	389	1 Rosskastanie	BO: Brüsseler Ring Gut Colynshof						
				AA	60	371	05069.5	24141.5	47
**	390	1 Rotbuche	BO: Brüsseler Ring Gut Colynshof						
				AA	60	371	05038.0	24079.5	47
**	391	1 Rotbuche	BO: Brüsseler Ring Gut Colynshof						
				AA	60	371	05057.5	24075.5	47

	Kennz.	Baumart		Gem.	Flur	Flur st.	Rechtsw.	Hochw.	Blatt
**	392	1 Rotbuche	BO: Brüsseler Ring Gut Colynshof	AA	60	371	05073.0	24058.5	47
**	393	1 Amerikanische Eiche	BO: Brüsseler Ring Gut Colynshof	AA	60	371	05063.5	24033.5	47
**	395	1 Amerikanische Eiche	BO: Höfchensweg Schulhof	AA	74	1260	05769.0	24197.0	47
**	396	1 Amerikanische Eiche	BO: Höfchensweg Schulhof	AA	74	1260	05768.0	24187.0	47
**	397	1 Amerikanische Eiche	BO: Höfchensweg Schulhof	AA	74	1260	05751.0	24179.5	47
**	398	1 Amerikanische Eiche	BO: Höfchensweg Schulhof	AA	74	1260	05742.0	24187.0	47
**	399	1 Rotbuche	BO: Höfchensweg	AA	74	1260	05695.5	24070.0	47
**	400	1 Deutsche Eiche	BO: Höfchensweg Parkmitte	AA	74	1260	05727.5	24077.5	47
**	401	1 Rotbuche	BO: Höfchensweg Parkmitte	AA	74	1260	05714.0	24016.5	47
**	403	1 Rotbuche	BO: Höfchensweg Parkmitte	AA	74	1260	05737.5	24026.0	47
**	404	1 Rotbuche	BO: Höfchensweg Parkmitte	AA	74	1260	05742.0	24045.0	47
**	405	1 Blutbuche	BO: Lütticher Straße Grundhaus	AA	53	155	04285.5	24317.5	47
**	410	1 Deutsche Eiche	BO: Fichthang 20	AA	34	371	04018.0	24560.0	47
**	411	1 Schwarzkiefer	BO: Fichthang 20	AA	34	371	04009.0	24522.0	47
**	412	1 Blutbuche	BO: Fichthang 20	AA	34	371	04001.0	24531.5	46
**	413	1 Rotbuche	BO: Fichthang 20	AA	34	371	03972.0	24516.5	46
**	414	1 Rotbuche	BO: Fichthang 20	AA	34	351	03972.5	24488.5	46

	Kennz.	Baumart		Gem.	Flur	Flurst.	Rechtsw.	Hochw.	Blatt
**	415	1 Mammutbaum	BO: Lütticher Straße Von-Halfern-Park	AA	33	31	03824.5	24019.0	46
**	416	1 Atlaszeder	BO: Lütticher Straße Von-Halfern-Park	AA	33	31	04001.5	23980.5	56
**	417	1 Silberahorn	BO: Lütticher Straße Von-Halfern-Park	AA	33	31	04104.5	23992.5	47
**	418	1 Spitzahorn	BO: Lütticher Straße Von-Halfern-Park	AA	33	31	04186.5	24059.5	47
**	419	1 Blutbuche	BO: Lütticher Straße Von-Halfern-Park	AA	33	31	04188.0	24038.5	47
**	420	1 Linde	BO: Lütticher Straße Von-Halfern-Park	AA	33	31	04194.0	24021.0	47
**	421	1 Buche	BO: Lütticher Straße Von-Halfern-Park	AA	33	31	04163.5	24014.0	47
**	422	1 Schmucktanne	BO: Lütticher Straße Von-Halfern-Park	AA	33	31	04200.0	23995.5	57
**	423	1 Rotbuche	BO: Lütticher Straße Von-Halfern-Park	AA	33	31	04257.0	23907.5	54
**	424	1 Roßkastanie	BO: Lütticher Straße Von-Halfern-Park	AA	33	31	04242.5	23931.5	57
**	425	1 Buche	BO: Lütticher Straße Von-Halfern-Park	AA	33	31	04096.5	24029.0	47
**	426	1 Douglastanne	BO: Lütticher Straße Von-Halfern-Park	AA	33	31	04065.0	24051.0	47
**	440	1 Roßkastanie	BO: Talbotstraße Gut Kalkofen	AA	72	2928	08202.5	27607.5	39
**	441	1 Trauerrotbuche	BO: Talbotstraße Gut Kalkofen	AA	72	2931	08267.5	27677.0	39
**	442	1 Weißbuche	BO: Talbotstraße Gut Kalkofen	AA	72	2931	08256.0	27695.5	39
**	443	1 Blutbuche	BO: Talbotstraße Gut Kalkofen	AA	72	2931	08231.0	27731.5	39

Kennz.	Baumart		Gem.	Flur	Flur st.	Rechtsw.	Hochw.	Blatt
** 444	1 Blutbuche	BO: Talbotstraße Gut Kalkofen	AA	72		2931 08242.0	27762.5	39
** 445	1 Bergahorn	BO: Talbotstraße Gut Kalkofen	AA	72		2930 08251.0	27788.0	39
** 446	1 Platane	BO: Talbotstraße Gut Kalkofen	AA	72		2930 08318.5	27733.5	39
** 447	1 Platane	BO: Talbotstraße Gut Kalkofen	AA	72		2930 08314.0	27737.0	39
** 448	1 Blutbuche	BO: Talbotstraße Gut Kalkofen	AA	72		2931 08285.5	27734.5	39
** 449	1 Roßkastanie	BO: Talbotstraße Gut Kalkofen	AA	72		2930 08336.0	27732.5	39
** 450	1 Roßkastanie	BO: Talbotstraße Gut Kalkofen	AA	72		2930 08386.0	27698.0	39
** 451	1 Eßkastanie	BO: Talbotstraße rechts neben Gut Kalkofen	AA	72		2931 08374.0	27642.0	39
** 452	1 Eßkastanie	BO: Talbotstraße rechts neben Gut Kalkofen	AA	72		2931 08381.0	27638.0	39
** 453	1 Eßkastanie	BO: Talbotstraße rechts neben Gut Kalkofen	AA	72		2929 08388.0	27641.0	39
** 454	1 Eßkastanie	BO: Talbotstraße rechts neben Gut Kalkofen	AA	72		2928 08363.5	27606.0	39
** 455	1 Eßkastanie	BO: Talbotstraße rechts neben Gut Kalkofen	AA	72		2931 08332.5	27632.5	39
** 456	1 Pyramideneiche	BO: Talbotstraße Gut Kalkofen	AA	72		2931 08270.5	27693.5	39
** 457	1 Spitzahorn	BO: Talbotstraße Gut Kalkofen	AA	72		2930 08386.5	27886.0	39
** 458	1 Götterbaum	BO: Talbotstraße Gut Kalkofen	AA	72		2930 08401.0	27870.5	39
** 459	1 Spitzahorn	BO: Talbotstraße Gut Kalkofen	AA	72		2930 08426.5	27871.0	39
** 460	1 Roßkastanie	BO: Talbotstraße Gut Kalkofen	AA	72		2930 08396.0	27892.5	39

Kennz.	Baumart	Gem.	Flur	Flurst.	Rechtsw.	Hochw.	Blatt
** 461	1 Deutsche Eiche	BO: Talbotstraße Gut Kalkofen AA	72	2930	08454.0	27795.0	39
** 462	1 Akazie	BO: Talbotstraße Gut Kalkofen AA	72	2930	08453.5	27789.0	39
** 463	1 Bergahorn	BO: Talbotstraße Gut Kalkofen AA	72	2930	08448.5	27728.0	39
** 464	1 Deutsche Eiche	BO: Talbotstraße Gut Kalkofen AA	72	2930	08418.0	27708.5	39
** 465	1 Roßkastanie	BO: Talbotstraße Gut Kalkofen AA	72	2930	08520.0	27652.0	39
** 466	1 Roßkastanie	BO: Talbotstraße Gut Kalkofen AA	72	2930	08662.5	27783.5	39
** 467	1 Trauereesche	BO: Talbotstraße Gut Kalkofen AA	72	2930	08653.5	27798.5	39
** 497	1 Mammutbaum	BO: Brüsseler Ring AA	60	185	04784.5	24172.5	47
** 498	1 Mammutbaum	B5: Ferberbergstraße Haus Ferber LA	34	604	05852.0	30207.0	20
** 499	1 Roteiche	B5: Ferberbergstraße Haus Ferber LA	34	604	05829.5	30276.5	20
** 500	1 Rotbuche	B5: Ferberbergstraße Haus Ferber LA	34	604	05802.5	30254.5	20
** 501	1 Eßkastanie	B5: Ferberbergstraße Haus Ferber LA	34	604	05787.0	30240.5	20
** 502	1 Eßkastanie	B5: Ferberbergstraße Haus Ferber LA	34	604	05807.5	30212.5	20
** 503	1 Eßkastanie	B5: Ferberbergstraße Haus Ferber LA	34	604	05806.5	30216.0	20
** 504	1 Eßkastanie	B5: Ferberbergstraße Haus Ferber LA	34	604	05838.0	30168.5	20
** 505	1 Blutbuche	B5: Ferberbergstraße Haus Ferber LA	34	604	05833.0	30181.5	20

	Kennz.	Baumart		Gem.	Flur	Flur st.	Rechtsw.	Hochw.	Blatt
**	506	1 Mammutbaum	B5: Ferberbergstraße Haus Ferber	LA	34	604	05859.0	30165.0	20
**	507	1 Rotbuche	B5: Ferberbergstraße Haus Ferber	LA	34	604	05894.0	30158.0	20
**	508	1 Rotbuche	B5: Ferberbergstraße Haus Ferber	LA	34	604	05901.5	30181.0	20
**	509	1 Pyramideneiche	B5: Ferberbergstraße Haus Ferber	LA	34	604	05879.5	30194.5	20
**	510	1 Orientfichte	B5: Ferberbergstraße Haus Ferber	LA	34	604	05905.5	30205.0	20
**	511	1 Buche	B5: Ferberbergstraße Haus Ferber	LA	34	604	05845.0	30170.5	20
**	512	1 Rotbuche	B5: Ferberbergstraße Haus Ferber	LA	34	604	05848.5	30160.0	20
**	513	1 Bluteiche	B5: Ferberbergstraße südl. Haus Ferber	LA	34	330	05972.0	30195.0	20
**	514	1 Deutsche Eiche	B5: Ferberbergstraße nördl. Haus Ferber	LA	34	604	05874.5	30326.0	20
**	515	1 Deutsche Eiche	B5: Ferberbergstraße Wiese östl. Haus Ferber	LA	34	330	05915.0	30315.0	20
**	516	1 Blutbuche	B5: Ferberbergstraße Wiese östl. Haus Ferber	LA	34	671	05963.0	30345.0	20
**	517	1 Blutbuche	B5: Berensberger Straße Wiese östl. Haus Ferber	LA	34	330	05883.0	30387.0	20
**	518	1 Amerikanische Eiche	B5: Berensberger Straße	LA	34	604	05770.5	30361.5	20
**	519	1 Deutsche Eiche	B5: Berensberger Straße	LA	34	604	05725.5	30321.5	20
**	520	1 Deutsche Eiche	B5: Berensberger Straße	LA	34	604	05731.0	30300.5	20
**	521	1 Amerikanische Eiche	B5: Berensberger Straße	LA	34	604	05652.5	30320.5	20
**	522	1 Linde	B5: Ferberbergstraße Kindergarten	LA	34	239	05798.0	29642.5	29

	Kennz.	Baumart		Gem.	Flur	Flur st.	Rechtsw.	Hochw.	Blatt
**	523	1 Esche	B5: Sonnenweg Gut Sonne, Soers	LA	34	518	06004.5	29690.5	30
**	524	1 Esche	B5: Sonnenweg Gut Sonne, Soers	LA	34	518	05973.5	29672.0	30
**	525	1 Esche	B5: Sonnenweg Gut Sonne, Soers	LA	34	518	05969.5	29669.5	29
**	526	1 Esche	B5: Sonnenweg Gut Sonne, Soers	LA	34	518	05962.5	29665.0	29
**	527	1 Esche	B5: Sonnenweg Gut Sonne, Soers	LA	34	518	05952.5	29659.5	29
**	528	1 Deutsche Eiche	B5: Ferberbergstraße Gut Linde	LA	34	126	05836.5	29562.0	29
**	529	1 Roßkastanie	B5: Sonnenweg Restaurant Zum s.Soerstal	LA	4	195	06719.5	29497.0	30
**	530	1 Roßkastanie	B5: Strüverweg Park St.Raphael	LA	4	123	05781.0	28364.0	29
**	531	1 Blutbuche	B5: Strüverweg Park St. Raphael	LA	4	123	05770.0	28371.5	29
**	532	1 Blutbuche	B5: Strüverweg Park St. Raphael	LA	4	123	05684.5	28365.5	29
**	533	1 Rotbuche	B5: Strüverweg Park St. Raphael	LA	4	123	05598.0	28288.0	29
**	534	1 Zeder	B5: Strüverweg Park St. Raphael	LA	4	123	05577.0	28244.0	29
**	535	1 Mammutbaum	B5: Strüverweg Park St.Raphael	LA	4	123	05558.0	28227.5	29
**	536	1 Eβkastanie	B5: Strüverweg Park St. Raphael	LA	4	123	05771.5	28230.0	29
**	537	1 Deutsche Eiche	B5: Strüverweg Park St. Raphael	LA	4	123	05828.5	28273.5	29
**	538	1 Rotbuche	B5: Strüverweg Park St. Raphael	LA	4	123	05865.0	28276.5	29

	Kennz.	Baumart		Gem.	Flur	Flur st.	Rechtsw.	Hochw.	Blatt
**	540	1 Platane	B5: Schloß-Rahe-Straße Schloß Rahe Park	LA	33	1864	04830.5	29040.0	29
**	541	1 Pyramideneiche	B5: Schloß-Rahe-Straße Schloß Rahe Park	LA	33	1864	04790.0	29120.5	29
**	542	1 Grautanne	BO: Eupener Straße Grenzhof	AA	78	487	06013.5	21382.0	67
**	547	1 Rotbuche	BO: Lütticher Straße Von-Halfern-Park	AA	33	31	04160.0	23921.5	57
**	548	1 Eibe	BO: Lütticher Straße Von-Halfern-Park	AA	33	31	04218.5	23981.0	57
**	550	1 Linde	BO: Eupener Straße Grenzhof	AA	78	487	06044.0	21390.0	68
**	551	1 Linde	BO: Eupener Straße Grenzhof	AA	78	487	06043.5	21404.5	68
**	552	1 Linde	BO: Eupener Straße Grenzhof	AA	78	487	06042.0	21434.5	68
**	553	1 Linde	BO: Eupener Straße Grenzhof	AA	78	487	06038.5	21510.5	68
**	554	1 Esche	BO: Eupener Straße Grenzhof	AA	78	487	06038.5	21551.0	68
**	555	1 Blutbuche	BO: Eupener Straße Grenzhof	AA	78	487	06037.0	21358.5	68
**	556	1 Blutbuche	BO: Eupener Straße Grenzhof	AA	78	487	06045.5	21325.5	68
**	557	1 Blutbuche	BO: Eupener Straße Grenzhof	AA	78	487	06045.5	21298.5	68
**	558	1 Blutbuche	BO: Eupener Straße Grenzhof	AA	78	487	06057.5	21275.0	68
**	579	1 Deutsche Eiche	BO: Tönnesrather Weg	AA	74	316	05601.5	23178.0	57
**	580	1 Rotbuche	BO: Eberburgweg	AA	74	314	05407.0	23139.0	57
**	581	1 Trompetenbaum	BO: Eberburgweg 4	AA	61	81	05129.0	23368.5	57

	Kennz.	Baumart		Gem.	Flur	Flurst.	Rechtsw.	Hochw.	Blatt
**	582	1 Deutsche Eiche	BO: Eberburgweg 4	AA	61	81	05118.5	23408.5	57
**	583	1 Rotbuche	BO: Eberburgweg 4	AA	61	81	05066.5	23315.5	57
**	585	1 Atlaszeder	BO: Eberburgweg 4	AA	61	81	05157.0	23370.0	57
**	591	1 Silberlinde	B4: Unter den Weiden	KO	11	487	13182.5	21354.0	71
**	592	1 Silberlinde	B4: Unter den Weiden	KO	2	117	13195.5	21341.0	71
**	593	1 Eiche	BO: Höfchensweg 31	AA	74	1839	05741.0	23708.5	57
**	594	1 Hängebuche	BO: Höfchensweg 31	AA	74	1840	05766.5	23687.0	57
**	595	1 Silberahorn	BO: Höfchensweg 31	AA	74	1840	05779.0	23628.0	57
**	598	1 Stechpalme (Ilex)	B5: Buchweg Gut Neukeller	LA	31	107	01945.5	25184.0	45
**	599	1 Esche	B5: Buchweg Gut Neukeller	LA	31	67	01966.0	25214.5	45
**	602	1 Rotbuche	BO: Lintertstraße Gut Schöntal,Beverbach	FO	14	1668	08614.0	24930.5	49
**	603	1 Rotbuche	BO: Lintertstraße Gut Schöntal,Beverbach	FO	14	1668	08625.0	24920.5	49
**	604	1 Blutbuche	BO: Lintertstraße Gut Schöntal,Beverbach	FO	14	2263	08529.5	25005.0	49
**	605	1 Linde	BO: Lintertstraße Gut Schöntal,Beverbach	BU	5	91	08611.5	24880.0	49
**	606	1 Roßkastanie	B4: Scheidstraße 6	WA	1	329	09030.0	20403.5	69
**	607	1 Deutsche Eiche	B4: Ritscheider Weg Ritscheider Hof	WA	1	872	09622.0	21325.5	69

Kennz.	Baumart		Gem.	Flur	Flurst.	Rechtsw.	Hochw.	Blatt
** 608	1 Deutsche Eiche	B4: Ritscheider Weg	WA	1	1120	09666.0	21443.5	69
** 609	1 Deutsche Eiche	B1: Bierstrauch	BR	5	197	10855.5	21826.0	70
** 610	1 Deutsche Eiche	B1: Bierstrauch	BR	5	194	10795.0	21817.0	70
** 611	1 Linde	B4: Dorffer Straße	KO	11	380	12945.0	21630.0	71
** 612	1 Blutbuche	B4: Klauser Straße	KO	1	895	13028.5	22170.0	61
** 613	1 Blutbuche	B4: Klauser Straße	KO	1	895	13058.5	22119.5	61
** 614	1 Blutbuche	B4: Klauser Straße	KO	1	895	13057.5	22088.0	61
** 616	1 Roßkastanie	B4: Schildchenweg	KO	11	371	13171.0	21554.0	71
** 617	1 Roßkastanie	B4: Schildchenweg	KO	11	371	13214.0	21518.5	71
** 618	1 Esche	B4: Kapellenberg	KO	32	12	13426.5	21249.5	71
** 620	1 Linde	B4: Eurensteg	KO	3	18	12684.0	20664.5	71
** 621	1 Roßkastanie	B4: Eurensteg	KO	3	18	12686.0	20660.5	71
** 622	1 Esche	B4: Eurensteg	WA	2	167	12694.5	20730.0	71
** 623	1 Esche	B4: Eurensteg	WA	2	167	12659.5	20819.5	71
** 624	1 Feldahorn	B4: Eurensteg	KO	2	244	12650.0	20828.0	71
** 625	1 Feldahorn	B4: Nütheimer Straße	KO	2	706	12622.0	20902.0	71
** 626	1 Linde	B4: Hundskaulweg Nütheimer Straße	WA	2	756	11585.0	19999.5	70

	Kennz.	Baumart		Gem.	Flur	Flurst.	Rechtsw.	Hochw.	Blatt
**	627	1 Buche	B4: Nütheimer Straße	WA	2	899	11624.0	20027.0	70
**	628	1 Deutsche Eiche	B4: Nerscheider Weg Nerscheider Benden	WA	3	97	10205.0	20385.5	70
**	630	1 Stechpalme (Ilex)	B4: Wilbankstraße Sief	SI	7	777	10473.0	17031.5	80
**	631	1 Stechpalme (Ilex)	B4: Wilbankstraße Sief	SI	7	777	10469.5	17028.0	80
**	632	1 Stechpalme (Ilex)	B4: Wilbankstraße Sief	SI	7	777	10464.5	17022.0	80
**	633	1 Stechpalme (Ilex)	B4: Wilbankstraße Sief	SI	7	731	10513.5	17060.5	80
**	634	1 Deutsche Eiche	B4: Schmithofer Weg	SI	8	98	11567.5	17020.0	80
**	635	1 Esche	B4: Schmithofer Straße Schmithof	WA	5	94	11852.5	17780.0	80
**	637	1 Deutsche Eiche	B4: Monschauer Straße	SI	7	419	10571.0	18552.0	75
**	645	1 Deutsche Eiche	B4: Venwegener Straße nördl. Schlauser Mühle	KO	32	82	13696.5	20697.5	71
**	646	1 Deutsche Eiche	B4: Venwegener Straße nördl. Schlauser Mühle	KO	32	82	13653.0	20653.0	71
**	647	1 Deutsche Eiche	B4: Venwegener Straße nördl. Schlauser Mühle	KO	32	78	13748.0	20814.0	71
**	648	1 Stechpalme (Ilex)	B4: Kitzenhausweg	WA	14	100	14082.0	18207.5	77
**	650	1 Deutsche Eiche	B4: Eurensteg	WA	6	496	12663.5	20485.5	71
**	652	1 Deutsche Eiche	B4: Baumgartsweg Gut Brandenburg	SI	7	364	10345.5	18109.5	75
**	653	1 Roßkastanie	B4: Mariental Sief	SI	7	638	09948.0	17439.0	79

	Kennz.	Baumart		Gem.	Flur	Flur st.	Rechtsw.	Hochw.	Blatt
**	662	1 Deutsche Eiche	B1: Pützgasse	BR	9	259	11174.5	22645.5	60
**	663	1 Rotbuche	BO: Monschauer Straße Waldfriedhof,Flur12	BU	4	672	07816.5	23734.5	58
**	664	1 Rotbuche	BO: Monschauer Straße Waldfriedhof,Flur 11	BU	4	672	07739.5	23677.5	58
**	665	1 Rotbuche	BO: Monschauer Straße Waldfriedhof,Flur 11	BU	4	672	07738.5	23712.5	58
**	666	1 Kiefer	BO: Monschauer Straße Waldfriedhof	BU	4	672	07716.5	23369.0	58
**	667	1 Winterlinde	BO: Lousberg	AA	70	1103	05905.0	27737.0	37
**	668	1 Platane	BO: Lousberg	AA	70	1103	05999.5	27814.5	37
**	669	1 Rotbuche	BO: Salvatorberg	AA	70	1112	06025.5	27593.5	38
**	670	1 Linde	BO: Salvatorberg	AA	70	1770	06036.5	27604.5	38
**	671	1 Rotbuche	BO: Salvatorberg	AA	70	1770	06048.0	27601.0	38
**	672	1 Deutsche Eiche	B6: Roermonder Straße	RI	4	1794	04321.5	29967.5	29
**	673	1 Deutsche Eiche	BO: I. Rote-Haag-Weg	BU	7	1	06975.5	23619.5	58
**	674	1 Deutsche Eiche	BO: 1. Rote-Haag-Weg	BU	7	21	06922.5	23626.5	58
**	675	1 Deutsche Eiche	B4: westl. Aachener Straße Iterbachtal	WA	4	7	11783.5	19592.5	75
**	676	1 Vogelkirsche	B4: westl. Aachener Straße Iterbachtal	WA	4	18	11729.0	19567.5	75
**	677	1 Deutsche Eiche	B4: westl. Aachener Straße Iterbachtal	WA	4	18	11719.5	19583.5	75
**	678	1 Esche	B4: westl. Aachener Straße Iterbachtal	WA	4	45	11693.0	19346.5	75

Kennz.	Baumart	Gem.	Flur	Flurst.	Rechtsw.	Hochw.	Blatt
** 679	1 Vogelkirsche	B4: westl. Aachener Straße Iterbachtal					
		WA	4	89	11569.5	19230.5	75
** 680	1 Vogelkirsche	B4: westl. Aachener Straße Iterbachtal					
		WA	4	89	11498.0	19157.0	75
** 681	1 Vogelkirsche	B4: westl. Aachener Straße Iterbachtal					
		WA	4	89	11492.5	19150.5	75
** 682	1 Deutsche Eiche	B4: östl. Aachener Straße oberhalb Königsmühle					
		WA	2	229	12167.0	19990.0	76
** 683	1 Schwarzerle	B4: östl. Aachener Straße oberhalb Königsmühle					
		WA	2	229	12315.0	20005.0	76
** 684	1 Deutsche Eiche	B1: Münsterstraße östl. Am Büchel					
		BR	4	442	11459.0	22549.5	60
** 685	1 Deutsche Eiche	B1: Münsterstraße östl. Am Büchel					
		BR	4	442	11460.5	22603.5	60
** 686	1 Deutsche Eiche	B1: Goertzbrunnstraße Grillhütte					
		BR	3	81	12910.5	24031.5	61
** 687	1 Roßkastanie	B1: Komericher Weg Gutshof					
		BR	20	5	13318.0	23667.0	61
** 688	1 Roßkastanie	B1: Komericher Weg Gutshof					
		BR	20	5	13320.5	23689.0	61
** 689	1 Roßkastanie	B1: Komericher Weg Gutshof					
		BR	19	25	13334.5	23695.0	61
** 690	1 Roßkastanie	B1: Komericher Weg Gutshof					
		BR	20	5	13339.5	23621.0	61
** 691	1 Linde	B4: Wilbankstraße Sief					
		SI	7	727	10460.5	16995.0	80
** 693	1 Buche	B5: Schlottfelder Straße Gut Schlottfeld					
		LA	22	519	04581.0	28675.0	29
** 694	1 Roßkastanie	B5: Schlottfelder Straße Gut Schlottfeld					
		LA	22	519	04595.5	28647.0	29
** 695	1 Zeder	B0: Hirschweg Forstabteilung 7					
		AA	78	431	06826.5	21352.5	68

	Kennz.	Baumart		Gem.	Flur	Flurst.	Rechtsw.	Hochw.	Blatt
**	696	1 Eiche	BO: Augustinerweg Forstabteilung 216	FO	17	164	08718.0	21413.0	69
**	697	1 Eiche	BO: Augustinerweg Forstabteilung 216	FO	17	164	08684.0	21430.0	69
**	698	1 Eiche	BO: Augustinerweg Forstabteilung 215	FO	17	164	08727.0	21422.0	69
**	699	1 Eiche	BO: Augustinerweg Forstabteilung 215	FO	17	164	08731.5	21414.5	69
**	700	1 Eiche	BO: Augustinerweg Forstabteilung 215	FO	17	164	08756.0	21428.5	69
**	701	1 Eiche	BO: Augustinerweg Forstabteilung 211	FO	17	164	08736.5	21386.0	69
**	702	1 Buche	BO: Augustinerweg Forstabteilung 6	AA	78	431	06975.5	20862.0	68
**	703	1 Buche	BO: Südl. Augustinerweg Landgraben	AA	78	431	06918.0	20803.0	68
**	704	1 Buche	BO: Südl. Augustinerweg Landgraben	AA	78	431	06912.5	20801.0	68
**	705	1 Buche	BO: Südl. Augustinerweg Landgraben	AA	78	431	06908.0	20795.0	68
**	706	1 Buche	BO: Südl. Augustinerweg Landgraben	AA	78	431	06904.5	20793.0	68
**	707	1 Buche	BO: Südl. Augustinerweg Landgraben	AA	78	431	06898.0	20782.0	68
**	708	1 Buche	BO: Südl. Augustinerweg Landgraben	AA	78	431	06889.5	20772.5	68
**	709	1 Buche	BO: Südl. Augustinerweg Landgraben	AA	78	431	06887.0	20767.5	68
**	710	1 Buche	BO: Südl. Augustinerweg Landgraben	AA	78	431	06868.0	20743.5	68
**	711	1 Buche	BO: Südl. Augustinerweg Landgraben	AA	78	431	06859.0	20724.5	68
**	712	1 Buche	BO: Südl. Augustinerweg Landgraben	AA	78	431	06848.0	20709.0	68

	Kennz.	Baumart		Gem.	Flur	Flurst.	Rechtsw.	Hochw.	Blatt
**	713	1 Buche	BO: Südl. Augustinerweg Landgraben	AA	78	431	06839.5	20697.5	68
**	714	1 Buche	BO: Südl. Augustinerweg Landgraben	AA	78	431	06812.0	20653.5	68
**	715	1 Buche	BO: Südl. Augustinerweg Landgraben	AA	78	431	06799.5	20634.5	68
**	716	1 Buche	BO: Südl. Augustinerweg Landgraben	AA	78	431	06755.5	20557.5	68
**	717	1 Buche	B4: Friesenrather Weg Parkplatz	WA	15	45	13870.5	17910.0	81
**	720	1 Mammutbaum	BO: Pommerotter Weg 1	AA	74	1898	06556.0	22736.5	58
**	721	1 Atlaszeder	BO: Pommerotter Weg 1	AA	74	1898	06566.0	22766.5	58
**	722	1 Linde	BO: Pommerotter Weg 1	AA	74	1898	06511.0	22761.0	58
**	723	1 Linde	BO: Pommerotter Weg 1	AA	74	1898	06508.5	22765.5	58
**	724	1 Linde	BO: Pommerotter Weg 1	AA	74	1898	06516.0	22764.5	58
**	725	1 Linde	BO: Pommerotter Weg 1	AA	74	1898	06513.5	22768.5	58
**	726	1 Geschlitztbl. Buche	BO: Pommerotter Weg 1	AA	74	1898	06560.0	22815.0	58
**	727	1 Chilen.Schmucktanne	BO: Pommerotter Weg 1	AA	74	1898	06526.0	22861.0	58
**	728	1 Deutsche Eiche	BO: Pommerotter Weg 1	AA	74	1898	06498.0	22866.0	58
**	729	1 Atlaszeder	BO: Pommerotter Weg 1	AA	74	1898	06552.0	22906.0	58
**	730	1 Eßkastanie	BO: Pommerotter Weg 1	AA	74	1898	06529.5	22691.0	58

	Kennz.		Baumart		Gem.	Flur	Flurst.	Rechtsw.	Hochw.	Blatt
**	731		1 Stechpalme (Ilex)	B0: Lütticher Straße Von-Halfern-Park						
					AA	33	31	04180.5	23919.0	57
**	732		1 Hainbuche	B4: Oberforstbacher Straße Abtei						
					KO	1	152	11796.5	21497.5	70
**	733		1 Buche	B6: Örsfelder Fußpfad						
					RI	5	1187	04911.5	31627.5	20
**	735		1 Eiche	B3: Kahlgrachtstraße						
					HA	25	274	10256.0	28876.0	32
**	739	G	5 Buchen	B4: Schildchenweg Huldigungsthron						
	739.001		Buche		KO	10	577	13083.5	21662.0	71
	739.002		Buche		KO	10	577	13083.5	21662.0	71
	739.003		Buche		KO	10	577	13083.5	21662.0	71
	739.004		Buche		KO	10	577	13083.5	21662.0	71
	739.005		Buche		KO	10	577	13083.5	21662.0	71
**	752	G	3 Sommerlinden	B5: Dreiländerweg 1o3						
	752.001		Sommerlinde		LA	30	133	02319.0	24969.0	46
	752.002		Sommerlinde		LA	30	133	02320.0	24970.5	46
	752.003		Sommerlinde		LA	30	133	02321.5	24969.5	46
**	755	G	3 Ilexsträucher	B5: Dreiländerweg 1o3						
	755.001		Stechpalme (Ilex)		LA	30	149	02344.5	25019.5	46
	755.002		Stechpalme (Ilex)		LA	30	149	02347.0	25027.0	46
	755.003		Stechpalme (Ilex)		LA	30	149	02351.0	25033.5	46
**	757		1 Eiche	B4: Oberforstbacher Straße (Neue Abtei)						
					KO	1	152	11806.5	21515.0	70
**	758	G	25 Eichen	B6: Heider Feldweg						
	758.001		Eiche		RI	1	328	04005.5	34938.0	3
	758.002		Eiche		RI	1	741	04010.5	34938.5	3
	758.003		Eiche		RI	1	328	04005.0	34933.0	3
	758.004		Eiche		RI	1	741	04010.0	34930.5	3
	758.005		Eiche		RI	1	328	04005.0	34928.0	3
	758.006		Eiche		RI	1	328	04005.0	34924.5	3
	758.007		Eiche		RI	1	328	04004.5	34916.0	3
	758.008		Eiche		RI	1	328	04004.5	34907.5	3
	758.009		Eiche		RI	1	328	04004.5	34903.0	3
	758.010		Eiche		RI	1	741	04009.5	34892.5	3
	758.011		Eiche		RI	1	328	04004.5	34890.0	3
	758.012		Eiche		RI	1	741	04009.0	34884.0	3
	758.013		Eiche		RI	1	328	04004.5	34878.0	3
	758.014		Eiche		RI	1	741	04009.0	34871.5	3
	758.015		Eiche		RI	1	328	04003.5	34865.0	3
	758.016		Eiche		RI	1	741	04009.0	34863.0	3
	758.017		Eiche		RI	1	741	04009.0	34859.0	3

	Kennz.			Baumart		Gem.	Flur	Flurst.	Rechtsw.	Hochw.	Blatt
	758.018			Eiche		RI	1	328	04003.5	34856.5	3
	758.019			Eiche		RI	1	328	04003.5	34852.5	3
	758.020			Eiche		RI	1	328	04003.5	34848.5	3
	758.021			Eiche		RI	1	741	04008.5	34841.5	3
	758.022			Eiche		RI	1	328	04003.5	34840.0	3
	758.023			Eiche		RI	1	328	04003.5	34835.5	3
	758.024			Eiche		RI	1	741	04008.5	34828.5	3
	758.025			Eiche		RI	1	741	04013.0	34836.5	3
**	759	G	44	Eichen	B6: Haus Heiden						
	759.001			Eiche		RI	1	317	04066.0	34205.0	3
	759.002			Eiche		RI	1	860	04067.5	34208.5	3
	759.003			Eiche		RI	1	860	04069.0	34212.0	3
	759.004			Eiche		RI	1	860	04070.0	34215.5	3
	759.005			Eiche		RI	1	860	04071.0	34219.0	3
	759.006			Eiche		RI	1	860	04071.5	34223.0	3
	759.007			Eiche		RI	1	860	04072.5	34226.5	3
	759.008			Eiche		RI	1	860	04073.0	34230.5	3
	759.009			Eiche		RI	1	860	04073.5	34234.0	3
	759.010			Eiche		RI	1	860	04074.5	34237.5	3
	759.011			Eiche		RI	1	860	04075.0	34241.0	3
	759.012			Eiche		RI	1	860	04076.0	34245.0	3
	759.013			Eiche		RI	1	860	04076.5	34248.5	3
	759.014			Eiche		RI	1	860	04077.0	34252.5	3
	759.015			Eiche		RI	1	860	04078.5	34260.0	3
	759.016			Eiche		RI	1	860	04079.5	34264.0	3
	759.017			Eiche		RI	1	860	04080.5	34271.5	3
	759.018			Eiche		RI	1	860	04081.5	34275.0	3
	759.019			Eiche		RI	1	860	04082.0	34278.5	3
	759.020			Eiche		RI	1	860	04082.5	34282.5	3
	759.021			Eiche		RI	1	860	04083.5	34286.0	3
	759.022			Eiche		RI	1	860	04084.0	34290.0	3
	759.023			Eiche		RI	1	860	04085.0	34293.5	3
	759.024			Eiche		RI	1	860	04085.5	34297.5	3
	759.025			Eiche		RI	1	558	04076.5	34211.5	3
	759.026			Eiche		RI	1	860	04076.5	34218.5	3
	759.027			Eiche		RI	1	860	04077.0	34222.5	3
	759.028			Eiche		RI	1	860	04079.0	34229.5	3
	759.029			Eiche		RI	1	860	04079.5	34233.5	3
	759.030			Eiche		RI	1	860	04080.0	34237.0	3
	759.031			Eiche		RI	1	860	04081.5	34244.5	3
	759.032			Eiche		RI	1	860	04082.0	34248.0	3
	759.033			Eiche		RI	1	860	04083.0	34252.0	3
	759.034			Eiche		RI	1	860	04083.5	34255.5	3
	759.035			Eiche		RI	1	860	04084.5	34259.5	3
	759.036			Eiche		RI	1	860	04086.0	34266.5	3
	759.037			Eiche		RI	1	860	04087.0	34274.0	3
	759.038			Eiche		RI	1	860	04088.0	34277.5	3
	759.039			Eiche		RI	1	860	04088.5	34281.5	3
	759.040			Eiche		RI	1	860	04089.5	34285.0	3

	Kennz.		Baumart		Gem.	Flur	Flurst.	Rechtsw.	Hochw.	Blatt
	759.041		Eiche		RI	1	860	04090.0	34289.0	3
	759.042		Eiche		RI	1	860	04091.0	34292.5	3
	759.043		Eiche		RI	1	860	04091.5	34296.0	3
	759.044		Eiche		RI	1	860	04092.5	34300.5	3
**	760	G 3	Ahorne	B5: Orsbacher Str. 2o						
	760.001		Ahorn		LA	18	12	02019.5	29450.0	28
	760.002		Ahorn		LA	18	12	02015.0	29449.5	28
	760.003		Ahorn		LA	18	12	02010.0	29449.5	28
**	761	G 8	Eßkastanien	B5: Alte Vaalser Straße						
	761.001		Eßkastanie		LA	28	145	02493.5	25906.5	46
	761.002		Eßkastanie		LA	28	145	02495.0	25904.5	46
	761.003		Eßkastanie		LA	28	145	02501.0	25901.5	46
	761.004		Eßkastanie		LA	28	145	02507.0	25899.5	46
	761.005		Eßkastanie		LA	28	145	02510.0	25906.0	46
	761.006		Eßkastanie		LA	28	145	02521.5	25916.0	46
	761.007		Eßkastanie		LA	28	145	02500.0	25915.5	46
	761.008		Eßkastanie		LA	28	145	02494.5	25913.0	46
**	762	1	Eßkastanie	B5: Alte Vaalser Straße						
					LA	28	145	02503.0	25852.0	46
**	763	G 12	Linden	B6: Geuchter Hof						
	763.001		Linde		RI	2	1939	04353.0	33292.5	11
	763.002		Linde		RI	2	1939	04351.0	33303.5	11
	763.003		Linde		RI	2	1939	04349.0	33314.5	11
	763.004		Linde		RI	2	1939	04346.5	33325.0	11
	763.005		Linde		RI	2	1939	04344.0	33336.5	11
	763.006		Linde		RI	2	1939	04341.5	33347.5	11
	763.007		Linde		RI	2	1939	04360.0	33293.0	11
	763.008		Linde		RI	2	1939	04357.5	33304.5	11
	763.009		Linde		RI	2	1939	04355.5	33315.0	11
	763.010		Linde		RI	2	1939	04353.5	33326.0	11
	763.011		Linde		RI	2	1939	04351.5	33337.5	11
	763.012		Linde		RI	2	1939	04349.0	33348.0	11
**	764	1	Eiche	B5: Hausener Gasse						
					LA	33	2450	05204.0	28898.5	29
**	765	1	Roßkastanie	B5: Hausener Gasse						
					LA	33	2450	05197.0	28912.0	29
**	766	1	Pyram. Eiche	B5: Hausener Gasse						
					LA	33	2450	05179.5	28898.0	29
**	767	1	Linde	B5: Hausener Gasse						
					LA	33	2450	05199.0	28887.0	29

	Kennz.			Baumart		Gem.	Flur	Flur st.	Rechtsw.	Hochw.	Blatt
**	768	G	2	Eiben	B5: Hausener Gasse						
	768.001			Eibe		LA	33	2450	05171.5	28882.0	29
	768.002			Eibe		LA	33	2450	05166.0	28876.0	29
**	770	A	52	Linden	B0: Talbotstraße (Kalkofen)						
	770.001			Linde		AA	72	2930	08320.5	27747.0	39
	770.002			Linde		AA	72	2930	08324.0	27751.5	39
	770.003			Linde		AA	72	2930	08327.5	27756.5	39
	770.004			Linde		AA	72	2930	08331.0	27761.5	39
	770.005			Linde		AA	72	2930	08334.5	27766.0	39
	770.006			Linde		AA	72	2930	08338.0	27771.5	39
	770.007			Linde		AA	72	2930	08341.5	27776.0	39
	770.008			Linde		AA	72	2930	08344.5	27780.5	39
	770.009			Linde		AA	72	2930	08348.5	27785.5	39
	770.010			Linde		AA	72	2930	08352.5	27791.5	39
	770.011			Linde		AA	72	2930	08355.5	27796.0	39
	770.012			Linde		AA	72	2930	08359.5	27801.0	39
	770.013			Linde		AA	72	2930	08362.5	27806.0	39
	770.014			Linde		AA	72	2930	08366.0	27811.0	39
	770.015			Linde		AA	72	2930	08369.5	27815.5	39
	770.016			Linde		AA	72	2930	08373.0	27821.0	39
	770.017			Linde		AA	72	2930	08376.5	27826.0	39
	770.018			Linde		AA	72	2930	08380.0	27831.0	39
	770.019			Linde		AA	72	2930	08382.0	27835.5	39
	770.020			Linde		AA	72	2930	08387.5	27841.0	39
	770.021			Linde		AA	72	2930	08390.5	27845.5	39
	770.022			Linde		AA	72	2930	08393.5	27851.0	39
	770.023			Linde		AA	72	2930	08397.5	27856.0	39
	770.024			Linde		AA	72	2930	08400.0	27860.5	39
	770.025			Linde		AA	72	2930	08403.5	27866.0	39
	770.026			Linde		AA	72	2930	08408.0	27871.5	39
	770.027			Linde		AA	72	2930	08411.5	27877.0	39
	770.028			Linde		AA	72	2930	08416.5	27873.0	39
	770.029			Linde		AA	72	2930	08413.0	27868.0	39
	770.030			Linde		AA	72	2930	08409.0	27862.0	39
	770.031			Linde		AA	72	2930	08404.5	27857.0	39
	770.032			Linde		AA	72	2930	08401.5	27851.5	39
	770.033			Linde		AA	72	2930	08398.0	27847.0	39
	770.034			Linde		AA	72	2930	08394.5	27841.5	39
	770.035			Linde		AA	72	2930	08391.5	27837.0	39
	770.036			Linde		AA	72	2930	08387.5	27832.0	39
	770.037			Linde		AA	72	2930	08384.0	27826.5	39
	770.038			Linde		AA	72	2930	08381.0	27822.5	39
	770.039			Linde		AA	72	2930	08374.0	27812.5	39
	770.040			Linde		AA	72	2930	08371.0	27807.5	39
	770.041			Linde		AA	72	2930	08367.0	27802.5	39
	770.042			Linde		AA	72	2930	08363.5	27797.5	39
	770.043			Linde		AA	72	2930	08360.5	27792.5	39
	770.044			Linde		AA	72	2930	08357.0	27787.5	39
	770.045			Linde		AA	72	2930	08353.0	27782.5	39

Kennz.	Baumart		Gem.	Flur	Flurst.	Rechtsw.	Hochw.	Blatt
770.046	Linde		AA	72	2930	08349.5	27777.5	39
770.047	Linde		AA	72	2930	08346.0	27772.5	39
770.048	Linde		AA	72	2930	08343.0	27767.5	39
770.049	Linde		AA	72	2930	08339.5	27763.0	39
770.050	Linde		AA	72	2930	08336.0	27758.0	39
770.051	Linde		AA	72	2930	08332.5	27753.0	39
770.052	Linde		AA	72	2930	08329.5	27749.0	39
** 771 A 21	Ahorne	BO: Gut Schöntal						
771.001	Ahorn		FO	14	2263	08689.0	25039.0	49
771.002	Ahorn		FO	14	2263	08697.5	25048.5	49
771.003	Ahorn		FO	14	2263	08705.0	25058.0	49
771.004	Ahorn		FO	14	2263	08713.5	25067.5	49
771.005	Ahorn		FO	14	2263	08721.5	25077.0	49
771.006	Ahorn		FO	14	2263	08730.0	25087.0	49
771.007	Ahorn		FO	14	2263	08738.0	25096.0	49
771.008	Ahorn		FO	14	2263	08746.0	25105.5	49
771.009	Ahorn		FO	14	2263	08754.5	25115.0	49
771.010	Ahorn		FO	14	2263	08762.5	25124.5	49
771.011	Ahorn		FO	14	2263	08770.5	25134.0	49
771.012	Ahorn		FO	14	1668	08695.0	25033.0	49
771.013	Ahorn		FO	14	1668	08711.0	25052.0	49
771.014	Ahorn		FO	14	1668	08719.5	25061.5	49
771.015	Ahorn		FO	14	1668	08728.0	25071.5	49
771.016	Ahorn		FO	14	1668	08736.0	25081.0	49
771.017	Ahorn		FO	14	1668	08744.5	25090.5	49
771.018	Ahorn		FO	14	1668	08752.5	25100.0	49
771.019	Ahorn		FO	14	1668	08760.5	25109.5	49
771.020	Ahorn		FO	14	1668	08769.0	25119.0	49
771.021	Ahorn		FO	14	1668	08777.0	25128.5	49
** 772 A 44	Eßkastanien	BO: Grenzhof						
772.001	Eßkastanie		AA	78	368	06346.5	21180.0	68
772.002	Eßkastanie		AA	78	368	06336.0	21179.0	68
772.003	Eßkastanie		AA	78	368	06326.5	21178.5	68
772.004	Eßkastanie		AA	78	487	06315.5	21177.5	68
772.005	Eßkastanie		AA	78	487	06305.5	21177.0	68
772.006	Eßkastanie		AA	78	487	06296.0	21176.0	68
772.007	Eßkastanie		AA	78	487	06286.5	21175.5	68
772.008	Eßkastanie		AA	78	487	06277.0	21174.5	68
772.009	Eßkastanie		OA	78	487	06267.0	21174.0	68
772.010	Eßkastanie		OA	78	487	06257.0	21173.5	68
772.011	Eßkastanie		OA	78	487	06248.0	21172.5	68
772.012	Eßkastanie		OA	78	487	06238.5	21172.0	68
772.013	Eßkastanie		OA	78	487	06229.0	21171.0	68
772.014	Eßkastanie		OA	78	487	06219.0	21170.5	68
772.015	Eßkastanie		OA	78	487	06209.5	21170.0	68
772.016	Eßkastanie		OA	78	487	06199.5	21169.0	68
772.017	Eßkastanie		OA	78	487	06180.5	21167.5	68
772.018	Eßkastanie		OA	78	487	06171.0	21167.0	68

	Kennz.			Baumart		Gem.	Flur	Flur st.	Rechtsw.	Hochw.	Blatt
	772.019			Eßkastanie		OA	78	487	06161.5	21166.0	68
	772.020			Eßkastanie		OA	78	487	06152.0	21165.5	68
	772.021			Eßkastanie		AA	78	487	06142.0	21164.5	68
	772.022			Eßkastanie		AA	78	487	06133.0	21164.0	68
	772.023			Eßkastanie		AA	78	487	06133.5	21157.5	68
	772.024			Eßkastanie		AA	78	487	06142.5	21158.0	68
	772.025			Eßkastanie		AA	78	487	06152.5	21159.0	68
	772.026			Eßkastanie		AA	78	487	06162.0	21159.5	68
	772.027			Eßkastanie		AA	78	487	06171.5	21160.5	68
	772.028			Eßkastanie		AA	78	487	06181.0	21161.0	68
	772.029			Eßkastanie		AA	78	487	06191.0	21162.0	68
	772.030			Eßkastanie		AA	78	487	06200.0	21162.5	68
	772.031			Eßkastanie		AA	78	487	06210.0	21163.5	68
	772.032			Eßkastanie		AA	78	487	06219.5	21164.0	68
	772.033			Eßkastanie		AA	78	487	06229.0	21165.0	68
	772.034			Eßkastanie		AA	78	487	06248.5	21166.5	68
	772.035			Eßkastanie		AA	78	487	06258.0	21167.0	68
	772.036			Eßkastanie		AA	78	487	06268.0	21168.0	68
	772.037			Eßkastanie		AA	78	487	06277.5	21168.5	68
	772.038			Eßkastanie		AA	78	487	06287.0	21169.5	68
	772.039			Eßkastanie		AA	78	487	06296.5	21170.0	68
	772.040			Eßkastanie		AA	78	487	06306.0	21171.0	68
	772.041			Eßkastanie		AA	78	487	06315.5	21171.5	68
	772.042			Eßkastanie		AA	78	368	06326.5	21172.5	68
	772.043			Eßkastanie		AA	78	368	06336.5	21173.0	68
	772.044			Eßkastanie		AA	78	368	06347.0	21174.0	68
**	773	G	6	Blutbuchen	BO: Grindelweg						
	773.001			Blutbuche		AA	78	452	05587.0	22892.0	57
	773.002			Blutbuche		AA	78	452	05588.5	22887.0	57
	773.003			Blutbuche		AA	78	452	05584.5	22883.0	57
	773.004			Blutbuche		AA	78	452	05577.5	22883.5	57
	773.005			Blutbuche		AA	78	452	05581.0	22888.5	57
	773.006			Blutbuche		AA	78	452	05582.0	22896.5	57
**	775	G	42	Hainbuchen	BO: I.Rote-Haag-Weg						
	775.001			Hainbuche		BU	7	21	07283.0	23496.0	58
	775.002			Hainbuche		BU	7	21	07283.0	23489.0	58
	775.003			Hainbuche		BU	7	21	07283.0	23486.0	58
	775.004			Hainbuche		BU	7	21	07283.5	23485.0	58
	775.005			Hainbuche		BU	7	21	07283.5	23481.0	58
	775.006			Hainbuche		BU	7	21	07284.0	23479.0	58
	775.007			Hainbuche		BU	7	21	07284.0	23477.5	58
	775.008			Hainbuche		BU	7	21	07284.0	23474.5	58
	775.009			Hainbuche		BU	7	21	07284.5	23465.0	58
	775.010			Hainbuche		BU	7	21	07285.0	23460.5	58
	775.011			Hainbuche		BU	7	21	07285.5	23456.5	58
	775.012			Hainbuche		BU	7	21	07286.5	23441.5	58
	775.013			Hainbuche		BU	7	21	07286.5	23435.5	58
	775.014			Hainbuche		BU	7	21	07286.0	23435.0	58

Kennz.	Baumart	Gem.	Flur	Flurst.	Rechtsw.	Hochw.	Blatt
775.015	Hainbuche	BU	7	21	07287.0	23434.0	58
775.016	Hainbuche	BU	7	21	07287.0	23426.5	58
775.017	Hainbuche	BU	7	21	07287.0	23425.0	58
775.018	Hainbuche	BU	7	21	07287.0	23419.5	58
775.019	Hainbuche	BU	7	21	07288.0	23419.0	58
775.020	Hainbuche	BU	7	21	07287.5	23418.0	58
775.021	Hainbuche	BU	7	21	07288.5	23395.0	58
775.022	Hainbuche	BU	7	21	07289.0	23394.0	58
775.023	Hainbuche	BU	7	21	07289.0	23390.5	58
775.024	Hainbuche	BU	7	21	07289.5	23389.5	58
775.025	Hainbuche	BU	7	21	07289.0	23388.5	58
775.026	Hainbuche	BU	7	21	07290.0	23376.0	58
775.027	Hainbuche	BU	7	21	07290.0	23375.0	58
775.028	Hainbuche	BU	7	21	07289.5	23374.5	58
775.029	Hainbuche	BU	7	21	07289.5	23374.0	58
775.030	Hainbuche	BU	7	21	07290.0	23373.5	58
775.031	Hainbuche	BU	7	21	07289.5	23373.0	58
775.032	Hainbuche	BU	7	21	07289.5	23372.5	58
775.033	Hainbuche	BU	7	21	07290.0	23367.5	58
775.034	Hainbuche	BU	7	21	07290.5	23366.5	58
775.035	Hainbuche	BU	7	21	07290.0	23365.5	58
775.036	Hainbuche	BU	7	21	07290.0	23365.0	58
775.037	Hainbuche	BU	7	21	07290.0	23363.5	58
775.038	Hainbuche	BU	7	21	07290.5	23360.5	58
775.039	Hainbuche	BU	7	21	07290.5	23358.5	58
775.040	Hainbuche	BU	7	21	07291.0	23355.5	58
775.041	Hainbuche	BU	7	21	07291.0	23353.5	58
775.042	Hainbuche	BU	7	21	07291.0	23345.0	58
** 783 G 42	Weiden	B5: Süsterfeldstraße					
783.001	Weide	LA	22	254	04019.0	28705.5	29
783.002	Weide	LA	22	254	04021.0	28701.0	29
783.003	Weide	LA	22	254	04022.0	28699.0	29
783.004	Weide	LA	22	254	04025.0	28693.5	29
783.005	Weide	LA	22	254	04028.5	28685.5	29
783.006	Weide	LA	22	254	04031.5	28679.0	29
783.007	Weide	LA	22	401	04032.0	28677.0	29
783.008	Weide	LA	22	401	04041.0	28655.5	29
783.009	Weide	LA	22	401	04044.5	28647.0	29
783.010	Weide	LA	22	401	04010.0	28707.0	29
783.011	Weide	LA	22	401	04015.5	28696.0	29
783.012	Weide	LA	22	401	04016.5	28692.0	29
783.013	Weide	LA	22	401	04017.5	28690.5	29
783.014	Weide	LA	22	401	04019.5	28685.5	29
783.015	Weide	LA	22	401	04022.0	28681.0	29
783.016	Weide	LA	22	401	04023.0	28678.0	29
783.017	Weide	LA	22	401	04024.0	28674.5	29
783.018	Weide	LA	22	401	04027.5	28668.0	29
783.019	Weide	LA	22	401	04030.5	28661.0	29
783.020	Weide	LA	22	401	04032.0	28658.5	29

	Kennz.	Baumart		Gem.	Flur	Flurst.	Rechtsw.	Hochw.	Blatt
	783.021	Weide		LA	22	401	04033.0	28654.5	29
	783.022	Weide		LA	22	401	04036.0	28643.5	29
	783.023	Weide		LA	22	401	04037.5	28643.5	29
	783.024	Weide		LA	22	401	04039.5	28640.0	29
	783.025	Weide		LA	22	401	04042.0	28635.5	29
	783.026	Weide		LA	22	401	04043.5	28632.5	29
	783.027	Weide		LA	22	401	04048.5	28620.5	29
	783.028	Weide		LA	22	401	04050.5	28616.5	29
	783.029	Weide		LA	22	401	04052.0	28612.5	29
	783.030	Weide		LA	22	401	04054.0	28608.5	29
	783.031	Weide		LA	22	401	04055.5	28605.5	29
	783.032	Weide		LA	22	401	04057.5	28600.0	29
	783.033	Weide		LA	22	401	04059.5	28596.0	29
	783.034	Weide		LA	22	401	04072.0	28586.0	29
	783.035	Weide		LA	22	401	04070.5	28589.0	29
	783.036	Weide		LA	22	401	04066.0	28600.0	29
	783.037	Weide		LA	22	401	04065.5	28602.0	29
	783.038	Weide		LA	22	401	04062.5	28608.5	29
	783.039	Weide		LA	22	401	04062.0	28610.0	29
	783.040	Weide		LA	22	254	04061.0	28612.5	29
	783.041	Weide		LA	22	254	04060.0	28615.5	29
	783.042	Weide		LA	22	254	04058.5	28619.0	29
**	801	1 Rotbuche	BO: Gut Steeg (Abt. 73 D 1) Stadtwald						
				AA	60	361	04676.5	23836.0	57
**	802	1 Douglasie	BO: Osterweg (Abt. 57 D 1) Stadtwald						
				AA	78	486	05334.0	22061.5	57
**	803	1 Rotbuche	BO: Landgraben (Abt. 37) Stadtwald						
				AA	78	486	04072.5	20999.0	67
**	804	1 Rotbuche	BO: Landgraben (Abt. 37) Stadtwald						
				AA	78	486	04070.5	20999.5	67
**	805	1 Rotbuche	BO: Friedrichsweg (Abt. 91) Stadtwald						
				AA	78	481	02709.5	24152.5	46
**	806	1 Rotbuche	BO: Friedrichsweg (Abt. 91) Stadtwald						
				AA	78	481	02699.5	24150.5	46
**	807	1 Rotbuche	BO: Breitenstein						
				AA	67	88	03182.5	21729.0	66
**	808	G 118 Rotbuchen	BO: Grenze n.Belgien (Abt.47) Stadtwald						
	808.001	Rotbuche		AA	78	486	03562.5	21170.0	66
	808.002	Rotbuche		AA	78	486	03563.5	21169.0	66
	808.003	Rotbuche		AA	78	486	03564.0	21170.5	66
	808.004	Rotbuche		AA	78	486	03576.5	21170.0	66
	808.005	Rotbuche		AA	78	486	03578.5	21169.5	66

Kennz.	Baumart	Gem.	Flur	Flur st.	Rechtsw.	Hochw.	Blatt
808.006	Rotbuche	AA	78	486	03579.5	21168.5	66
808.007	Rotbuche	AA	78	486	03582.5	21167.5	66
808.008	Rotbuche	AA	78	486	03589.5	21169.0	66
808.009	Rotbuche	AA	78	486	03589.5	21167.0	66
808.010	Rotbuche	AA	78	486	03589.5	21166.0	66
808.011	Rotbuche	AA	78	486	03591.0	21167.5	66
808.012	Rotbuche	AA	78	486	03593.0	21165.0	66
808.013	Rotbuche	AA	78	486	03602.5	21165.5	66
808.014	Rotbuche	AA	78	486	03604.0	21162.5	66
808.015	Rotbuche	AA	78	486	03607.5	21163.5	66
808.016	Rotbuche	AA	78	486	03608.5	21164.0	66
808.017	Rotbuche	AA	78	486	03618.5	21159.5	66
808.018	Rotbuche	AA	78	486	03625.5	21154.5	66
808.019	Rotbuche	AA	78	486	03627.0	21155.0	66
808.020	Rotbuche	AA	78	486	03628.5	21153.5	66
808.021	Rotbuche	AA	78	486	03631.0	21160.5	66
808.022	Rotbuche	AA	78	486	03631.0	21157.0	66
808.023	Rotbuche	AA	78	486	03640.0	21152.5	66
808.024	Rotbuche	AA	78	486	03641.0	21151.5	66
808.025	Rotbuche	AA	78	486	03645.0	21150.5	66
808.026	Rotbuche	AA	78	486	03650.0	21153.5	66
808.027	Rotbuche	AA	78	486	03651.0	21154.0	66
808.028	Rotbuche	AA	78	486	03654.5	21149.0	66
808.029	Rotbuche	AA	78	486	03657.5	21152.0	66
808.030	Rotbuche	AA	78	486	03658.5	21147.0	66
808.031	Rotbuche	AA	78	486	03661.0	21147.0	66
808.032	Rotbuche	AA	78	486	03663.5	21149.5	66
808.033	Rotbuche	AA	78	486	03669.0	21148.5	66
808.034	Rotbuche	AA	78	486	03678.5	21147.5	66
808.035	Rotbuche	AA	78	486	03679.5	21144.5	66
808.036	Rotbuche	AA	78	486	03683.5	21143.0	66
808.037	Rotbuche	AA	78	486	03684.5	21142.5	66
808.038	Rotbuche	AA	78	486	03685.5	21138.0	66
808.039	Rotbuche	AA	78	486	03688.0	21137.0	66
808.040	Rotbuche	AA	78	486	03689.0	21136.5	66
808.041	Rotbuche	AA	78	486	03691.0	21138.5	66
808.042	Rotbuche	AA	78	486	03693.0	21134.0	66
808.043	Rotbuche	AA	78	486	03696.0	21133.0	66
808.044	Rotbuche	AA	78	486	03713.5	21127.0	66
808.045	Rotbuche	AA	78	486	03712.5	21125.0	66
808.046	Rotbuche	AA	78	486	03717.0	21123.0	66
808.047	Rotbuche	AA	78	486	03718.5	21122.0	66
808.048	Rotbuche	AA	78	486	03721.0	21121.5	66
808.049	Rotbuche	AA	78	486	03726.5	21121.5	66
808.050	Rotbuche	AA	78	486	03729.0	21120.5	66
808.051	Rotbuche	AA	78	486	03728.0	21116.5	66
808.052	Rotbuche	AA	78	486	03731.0	21119.0	66
808.053	Rotbuche	AA	78	486	03736.0	21112.0	66
808.054	Rotbuche	AA	78	486	03739.0	21111.0	66
808.055	Rotbuche	AA	78	486	03742.5	21108.5	66

Kennz.	Baumart	Gem.	Flur	Flur st.	Rechtsw.	Hochw.	Blatt
808.056	Rotbuche	AA	78	486	03748.5	21106.0	66
808.057	Rotbuche	AA	78	486	03754.0	21109.5	66
808.058	Rotbuche	AA	78	486	03753.0	21103.5	66
808.059	Rotbuche	AA	78	486	03755.0	21103.5	66
808.060	Rotbuche	AA	78	486	03757.5	21107.5	66
808.061	Rotbuche	AA	78	486	03760.5	21103.0	66
808.062	Rotbuche	AA	78	486	03762.5	21101.0	66
808.063	Rotbuche	AA	78	486	03768.0	21099.5	66
808.064	Rotbuche	AA	78	486	03769.0	21103.0	66
808.065	Rotbuche	AA	78	486	03769.5	21098.5	66
808.066	Rotbuche	AA	78	486	03773.0	21098.0	66
808.067	Rotbuche	AA	78	486	03776.5	21096.5	66
808.068	Rotbuche	AA	78	486	03778.0	21096.5	66
808.069	Rotbuche	AA	78	486	03778.0	21095.5	66
808.070	Rotbuche	AA	78	486	03779.5	21095.5	66
808.071	Rotbuche	AA	78	486	03792.0	21095.0	66
808.072	Rotbuche	AA	78	486	03799.5	21090.0	66
808.073	Rotbuche	AA	78	486	03803.5	21090.0	66
808.074	Rotbuche	AA	78	486	03813.0	21087.5	66
808.075	Rotbuche	AA	78	486	03814.0	21086.5	66
808.076	Rotbuche	AA	78	486	03822.0	21085.5	66
808.077	Rotbuche	AA	78	486	03822.5	21084.0	66
808.078	Rotbuche	AA	78	486	03842.5	21081.5	66
808.079	Rotbuche	AA	78	486	03846.0	21077.5	66
808.080	Rotbuche	AA	78	486	03850.0	21077.5	66
808.081	Rotbuche	AA	78	486	03858.0	21077.5	66
808.082	Rotbuche	AA	78	486	03868.0	21071.5	66
808.083	Rotbuche	AA	78	486	03875.5	21073.5	66
808.084	Rotbuche	AA	78	486	03877.0	21073.5	66
808.085	Rotbuche	AA	78	486	03876.5	21068.5	66
808.086	Rotbuche	AA	78	486	03878.0	21073.0	66
808.087	Rotbuche	AA	78	486	03879.6	21068.5	66
808.088	Rotbuche	AA	78	486	03880.0	21067.5	66
808.089	Rotbuche	AA	78	486	03884.0	21066.0	66
808.090	Rotbuche	AA	78	486	03885.0	21066.0	66
808.091	Rotbuche	AA	78	486	03887.0	21071.0	66
808.092	Rotbuche	AA	78	486	03893.5	21062.5	66
808.093	Rotbuche	AA	78	486	03896.0	21066.5	66
808.094	Rotbuche	AA	78	486	03896.0	21064.0	66
808.095	Rotbuche	AA	78	486	03897.0	21062.5	66
808.096	Rotbuche	AA	78	486	03905.0	21060.0	66
808.097	Rotbuche	AA	78	486	03910.5	21057.5	66
808.098	Rotbuche	AA	78	486	03915.0	21057.5	66
808.099	Rotbuche	AA	78	486	03923.5	21052.0	66
808.100	Rotbuche	AA	78	486	03924.0	21053.0	66
808.101	Rotbuche	AA	78	486	03925.0	21056.0	66
808.102	Rotbuche	AA	78	486	03928.5	21051.0	66
808.103	Rotbuche	AA	78	486	03930.0	21050.0	66
808.104	Rotbuche	AA	78	486	03932.0	21050.0	66
808.105	Rotbuche	AA	78	486	03934.0	21049.0	66

	Kennz.		Baumart		Gem.	Flur	Flur st.	Rechtsw.	Hochw.	Blatt
	808.106		Rotbuche		AA	78	486	03939.5	21044.5	66
	808.107		Rotbuche		AA	78	486	03943.0	21044.0	66
	808.108		Rotbuche		AA	78	486	03944.0	21043.0	66
	808.109		Rotbuche		AA	78	486	03944.5	21043.5	66
	808.110		Rotbuche		AA	78	486	03948.0	21043.5	66
	808.111		Rotbuche		AA	78	486	03948.0	21042.0	66
	808.112		Rotbuche		AA	78	486	03952.5	21040.0	66
	808.113		Rotbuche		AA	78	486	03954.5	21042.0	66
	808.114		Rotbuche		AA	78	486	03960.0	21037.0	66
	808.115		Rotbuche		AA	78	486	03961.0	21037.0	66
	808.116		Rotbuche		AA	78	486	03972.5	21031.5	66
	808.117		Rotbuche		AA	78	486	03980.0	21029.5	66
	808.118		Rotbuche		AA	78	486	04005.0	21023.0	66
**	809		1 Eßkastanie	BO: Kannegießerstraße	AA	52	106	04867.5	24657.0	47
**	810		1 Eßkastanie	BO: Kannegießerstraße	AA	52	106	04869.5	24626.0	47
**	811		1 Eßkastanie	BO: Kannegießerstraße	AA	53	166	04861.0	24604.5	47
**	812		1 Eßkastanie	BO: Kannegießerstraße	AA	53	166	04885.5	24589.0	47
**	813		1 Eßkastanie	BO: Kannegießerstraße	AA	53	166	04892.0	24594.5	47
**	814		1 Eßkastanie	BO: Kannegießerstraße	AA	53	166	04916.5	24568.0	47
**	815		1 Eßkastanie	BO: Kannegießerstraße	AA	53	166	04896.0	24578.0	47
**	816		1 Eßkastanie	BO: Kannegießerstraße	AA	53	166	04858.5	24586.5	47
**	817		1 Eßkastanie	BO: Kannegießerstraße	AA	53	166	04868.5	24515.0	47
**	826	G	2 Eiben	B5: Vaalser Straße 52o						
	826.001		Eibe		LA	26	480	02094.0	26164.5	36
	826.002		Eibe		LA	26	480	02092.0	26163.0	36
**	831		1 Eiche	B1: Bilster Mühler Straße	BR	4	141	12481.0	22732.0	61
**	832		1 Eiche	B1: Bilster Mühler Straße	BR	4	141	12529.5	22741.5	61

	Kennz.	Baumart		Gem.	Flur	Flur st.	Rechtsw.	Hochw.	Blatt
**	834	1 Buchen	B5: Vaalser Straße 520	LA	26	480	02077.0	26138.0	36
**	835	1 Zeder	B5: Vaalser Straße 520	LA	26	480	02137.0	26156.5	36
**	839	1 Sophora-Japanika	BO: Am Chorusberg 41 hinter "Hohem Haus"	AA	66	344	05907.5	23353.0	57
**	840	1 Rotbuche	BO: Am Chorusberg 41 hinter "Hohem Haus"	AA	66	344	05910.5	23414.5	57
**	841	1 Ahorn	BO: Am Chorusberg 41 hinter "Hohem Haus"	AA	66	344	05872.0	23395.5	57

3.2.3.3 Gelogisch schützenswerte Objekte (GND)

Im Stadtgebiet Aachen werden folgende Felsen, Felswände ubnd Quellgebiete als geologische Naturdenkmale festgesetzt:

Die GND 3, 4, 7, 9 und 13 liegen in Naturschutzgebieten und zwar im ND 5, 6, 7, 8 und 2; für diese GND's werden dort Festsetzungen getroffen.

Nr.	Bezeichnung	Arbeitsblatt
GND 1	Südliche Steinbruchwand im Steinbrucher Sief	80
2	Straßenböschung Venwegener Straße, Lieberstein	71
3	Südwestliche Steinbruchwand im Steinbruch südlich Bistermühler Straße	61
4	Steinbruch Walheim, Schleidener Straße	76
4.1	Ostwand südlicher Steinbruch	
4.2	Westwand Mittelrippe	
5	Ehemaliger Steinbruch Aachener Straße, zwischen Walheim und Nütheim (Etzlenberg)	76
6	Steinbruchwand am Königsmühlenweg, südwestlich der Königsmühle	76
7	Steinbruch östlich Wasserwerk Schmithof	75, 80
8	Östliche Straßenböschung an der B 258, nördlich Kalkhäuschen	81
9	Mönchsfelsen in Hahn	77
10	Steinbruch nördlich der Bilstermühle	61
11	Lousberg	29, 37
12	Zyklopensteine im Aachener Wald	68
13	Sieben Quellen in Seffent	28

Verbote

Nach § 34 Abs. 3 LG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beseitigung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltiger Störung eines geologischen Naturdenkmals (GND) führen können, verboten, ebenso das Klettern in den Felswänden.
Für die geologischen Naturdenkmale und deren geschützte Bereiche sind insbesondere verboten:

1. Wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, sie einzufangen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen;

2. Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln;

3. Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel einzubringen;

4. Feuer zu machen;

5. bauliche Anlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen sowie deren Nutzung zu ändern , auch wenn es keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedarf;

6. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen abzustellen, Stellplätze für Kraftfahrzeuge anzulegen, zu ändern oder bereitzustellen;

7. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen, zu sprengen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern, fließende oder stehende Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen oder zu ändern;

8. Wege, Zäune oder andere Einfriedigungen sowie ober- oder unterirdische Leitungen anzulegen oder zu ändern;
ausgenommen sind ortsübliche Weidezäune oder für den Forstbetrieb notwendige Kulturzäune;

9. Verkaufsstände oder -wagen aufzustellen, Werbeanlagen, Warenautomaten oder Hinweiszeichen, die nicht ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen oder gesetzlich zugelassen sind, anzubringen;

10. Bäume, Sträucher und Hecken oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen;
als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinflussen;

11. landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfälle zu lagern.

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt bleiben, soweit nicht für die einzelnen geologischen Naturdenkmale etwas anderes festgesetzt ist:

1. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang von den Verboten Ziffer 3.2.3.2 a Nr. 2;

2. die ordnungsgemäße forswirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang von den Verboten Ziffer 3.2.3.2 a Nr. 2 und 10;

3. die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei und der Jagd im Sinne des § 1 Abs. 4 BJG;

4. die von der Stadt Aachen als Untere Landschaftsbehörde bzw. von der Unteren Forstbehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen und solche, die sie selbst ausführt, sowie Maßnahmen zur Gefahrenabwehr (Verkehrssicherung).

Über die allgemeinen Festsetzungen hinaus werden für die einzelnen geologischen Naturdenkmale folgende spezifische Festsetzungen getroffen:

GND 1 Kornelimünster/Walheim, 80

<u>Südliche Steinbruchwand im Steinbruch Sief</u>

Stromatoporen-/Korallenriff aus dem Oberdevon (360 Mio. Jahre). Es ist das einzige gut erhaltene Riff im Stadtgebiet.

Die Schutzausweisung erfolgt

a) aus wissenschaftlichen und erdgeschichtlichen Gründen,

b) wegen der Seltenheit und Eigenart.

Der Schutzzweck ergibt sich aus § 22, Buchstaben a und b LG.

<u>Gebote</u>

Die gesamte östliche und südliche Steinbruchwand ist durch regelmäßiges Zurückschneiden von Strauch- und Baumbewuchs freizuhalten.

GND 2 Kornelimünster/Walheim, 71

Straßenböschung Venwegener Straße - Lieverstein -

Alter Steinbruch nördlich des Viaduktes bis zu den Klippen südlich Steinbruch Blees.

International bekanntes geologisches Profil vom Oberdevon (Condroz-Sandstein) bis in das Unterkarbon (Tournaisium-Dolomit) mit der Devon-Karbon-Grenze. Es ist der einzige Aufschluß dieser Art im Stadtgebiet.

Die Schutzausweisung erfolgt

a) aus wissenschaftlichen und erdgeschichtlichen Gründen,

b) wegen der Seltenheit und Eigenart.

Der Schutzzweck ergibt sich aus § 22, Buchstaben a und b LG.

Gebote

Schutz der gesamten östlichen Straßenböschung vom ehemaligen Steinbruch nördlich des Viaduktes bis zur Felsgruppe südlich Steinbruch Blees. Der unmittelbare Böschungsbereich ist durch regelmäßiges Zurückschneiden von Strauch- und Baumbewuchs freizuhalten.

GND 5 Kornelimünster/Walheim, 76

Ehemaliger Steinbruch Aachener Straße, zwischen Walheim und Nütheim (Etzlenberg)

Östliche und südliche Steinbruchwand und östliche Straßenböschung Richtung Walheim.

Sandstein (Condroz-Sandsteine) des Oberdevons, teils fossilführend. Es ist das einzige relativ vollständige Profil im Stadtgebiet.

Die Schutzausweisung erfolgt

a) aus wissenschaftlichen und erdgeschichtlichen Gründen,

Der Schutzzweck ergibt sich aus § 22 Buchstaben a und b LG.

b) wegen der Seltenheit und Eigenart.

Gebote

Die östliche und südliche Steinbruchwand sowie die südlich anschließende östliche Straßenböschung ist im unmittelbaren Wand- und Böschungsbereich durch regelmäßiges Zurückschneiden von Strauch- und Baumbewuchs freizuhalten.

GND 6 Kornelimünster/Walheim, 76

Steinbruchwand am Königsmühlenweg (südwestlich der Königsmühle)

Alter Steinbruch mit seltenen, sehr gut ausgebildeten Sedimentstrukturen (Ballen- und Kissenstrukturen) in Sandsteinen des Oberdevons (Condroz-Sandstein) im Bereich zwischen Aachen und Lüttich.

Die Schutzausweisung erfolgt

Der Schutzzweck ergibt sich aus § 22 Buchstaben a und b LG

a) aus wissenschaftlichen und erdgeschichtlichen Gründen,

b) wegen der Seltenheit und Eigenart.

Gebote

Der Wandbereich ist durch regelmäßiges Zurückschneiden von Strauch- und Baumbewuchs freizuhalten.

GND 8 Kornelimünster/Walheim, 81

Östliche Straßenböschung an der B 258 nördlich Kalkhäuschen

Rote Konglomerate (Vichter Konglomerat) des Mitteldevons und Sandsteine des Unterdevons (Zweifaller Schichten) mit der Grenze Unter-/Mitteldevon. Es ist der einzige Aufschluß in den roten Schichten des Unter-/Mitteldevons im Stadtgebiet.

Die Schutzausweisung erfolgt

a) aus wissenschaftlichen und erdgeschichtlichen Gründen,

b) wegen der Seltenheit und Eigenart.

Der Schutzzweck ergibt sich aus § 22, Buchstaben a und b LG.

Gebote

Die östliche Straßenböschung der B 258 vom Parkplatz bis zur Straßenkurve ist durch regelmäßiges Zurückschneiden von Strauch- und Baumbewuchs freizuhalten.

GND 10 Kornelimünster/Walheim, 61

Steinbruch nördlich der Bilstermühle

Sandsteine und Tonsteine des Unteren Oberkarbons. Es ist der einzige verbliebene Oberflächenaufschluß des Oberkarbons im Stadtgebiet.

Die Schutzausweisung erfolgt

a) aus wissenschaftlichen und erdgeschichtlichen Gründen,

b) wegen der Seltenheit und Eigenart.

Der Schutzzweck ergibt sich aus § 22, Buchstaben a und b LG.

Gebote

Der unmittelbare Wandbereich ist durch regelmäßiges Zurückschneiden von Strauch- und Baumbewuchs freizuhalten.

GND 11 Aachen, 29, 37

Lousberg

Steinzeitlicher Feuersteinbergbau (4.500 - 1.800 v. Chr.) auf die braunen Feuersteine in den Kreide-Mergel der Aachener Oberkreide/Vetschauer Schichten. Es ist das einzige Vorkommen steinzeitlichen Feuersteinbergbaus im Aachener Stadtgebiet und in der näheren Umgebung.

Die Schutzausweisung erfolgt

a) aus wissenschaftlichen, erdgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen,

b) wegen der Seltenheit und Eigenart.

Der Schutzzweck ergibt sich aus § 22, Buchstaben a und b LG.

GND 12 Aachen, 68

Zyklopensteine im Aachener Wald

Durch Kieselsäure (SiO_2)partiell verfestigte Sande der Aachener Oberkreide (Aachener Sand = Aachener Schichten).

Die Schutzausweisung erfolgt

a) aus wissenschaftlichen und erdgeschichtlichen Gründen,

b) wegen der Seltenheit und Eigenart im Bezug auf die Größe der noch erhaltenen Exemplare.

Der Schutzzweck ergibt sich aus § 22 Buchstaben a und b LG.

Gebote

Freilegung einiger Exemplare auf deutschem Gebiet; die unmittelbare Umgebung (Streifen von 2 - 3 m Breite) ist durch regelmäßiges Zruückschneiden von Strauch- und Baumbewuchs freizuhalten.

3.2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LG)

3.2.4.1 Besonderer Schutz von naturnahen Lebensräumen (LB)

Soweit naturnahe Lebensräume das Landschaftsschutzgebiet überlagern, gelten neben den gebietsspezifischen Festsetzungen auch die Regelungen für das Landschaftsschutzgebiet unter Ziffer 3.2.2.

Soweit naturnahe Lebensräume nicht im Landschaftsschutzgebiet liegen, gelten folgende allgemeine Regelungen.

Insbesondere sind verboten:

1. Das Fahren mit Kraftfahrzeugen oder deren Abstellen außerhalb der befestigten Fahrwege oder der mit Genehmigung oder Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde zugelassenen Park- oder Stellplätze.

2. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen, oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern, fließende oder stehende Gewässer anzulegen oder zu ändern; Entwässerungsmaßnahmen oder andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen durchzuführen.

3. Landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfälle zu lagern, soweit hierfür keine besonderen Festsetzungen vorgenommen werden;

4. Werbeanlagen oder Hinweiszeichen zu errichten, anzubringen

Das Ziel der Festsetzungen ist die Erhaltung, die Anlage, die Wiederherstellung und die Pflege von besonders wertvollen naturnahen Lebensräumen (Biotope).

Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Pflanzen und der Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft sollen nachhaltig gesichert werden. Größe und Abstand der Schutzgebiete werden so bemessen, daß die Erhaltung lebensfähiger Populationen durch denAufbau eines Biotopverbundsystems unterstützt werden. Die Maßnahmen dienen vorwiegend dem Artenschutz. Besonderes Auswahlkriterium für die Erfassung schutzwürdiger Biotope ist der Grad ihrer Gefährdung und hierbei sonders ihrer Seltenheit und Ersetzbarkeit.

Spezielle Gebote und Verbote für die Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume sind wegen der unterschiedlich vorhandenen oder zu befürchtenden Beeinträchtigungen Gefährdungen und Schäden erforderlich. Sie sind Ausdruck der bei der Biotoperhebung getroffenen Feststellungen.

Für Aufforstungen in geschützten Landschaftsbestandteilen werden folgende bodenständige Baumarten vorgeschlagen: Traubeneiche, Stieleiche, Rotbuche, Esche, Bergahorn, Feldahorn, Vogelkirsche, Hainbuche, Birke, Schwarzerle, Eberesche, Aspe, Weiden.

oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich

- auf den Schutz der Landschaft hinweisen,
- als Ortshinweise oder Warntafeln dienen
- Zeichen nach der StVO sind oder
- Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an Wohnhäusern oder Betriebsstätten darstellen;

5. bauliche Anlage zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen sowie deren Nutzung zu ändern, auch wenn es keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedarf;

6. das Aufstellen von Buden, Verkaufsständen, Verkaufswagen oder Warenautomaten;

7. das Zelten, das Abstellen von Wohnwagen, das Bereitstellen, Anlegen oder Ändern von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge, von Zelt- oder Campingplätzen, von Bootsstegen oder sonstigen Einrichtungen für den Wassersport sowie das Inanspruchnehmen von Flächen zum Betrieb von Flugmodellen mit Verbrennungsmotoren an anderen als an den dafür mit Genehmigung oder Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde zugelassenen Plätzen;

8. Grünland, Brachen und Magerrasen umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln.

Wenn erst nach 1o - 2o Jahren eine Wiederaufforstung zu erwarten ist, können diesbezügliche Festsetzungen entfallen.

Die Festsetzungen für die geschützten Landschaftsbestandteile erfolgen aufgrund § 23 LG in Verbindung mit § 34 Abs. 4 LG.

Nicht betroffene Tätigkeiten:

Unberührt von den Verboten bleiben, soweit nicht für die Teile des Landschaftsschutzgebietes unter den gebietsspezifischen Festsetzungen etwas anderes festgesetzt ist, die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei und der Jagd im Sinne des § 1 Abs. 4 BJG.

Allgemeine Festsetzungen

Für Anpflanzungen an fließenden Gewässern sind - wie bei Pos. 3.5.5 "Ufergehölze" - folgende Gehölze bevorzugt zu verwenden:

Schwarzerle, Korbweide, Bruchweide, Purpurweide, Mandelweide, Esche, vereinzelt Zitterpappel, Hollunder, Hartriegel, Schneeball, Pfaffenhütchen.

Die Pflanzungen sind im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde vorzunehmen.

Bei Bedarf sind Gehölze, Bäume, Sträucher, Hecken und Uferbereiche gegen Viehtritt und Verbiss durch Auszäunen zu sichern.

Die Festsetzungen für Bachläufe dienen der Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Lebensräume, der Steigerung der Artenvielfalt und der Erhaltung des charakteristischen Landschaftsbildes. Die Bachtäler sind von hoher klimatischer Bedeutung für die bebauten Ortslagen. Sie dienen als natürliche Regenrückhaltung, sind landschaftlich reizvoll und weisen eine Vielzahl naturnaher Lebensräume auf.

Extensive Nutzung beinhaltet unter anderem:

keine organische oder minerali-Düngung;
kein Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln;
ein- bis zweimaliges Mähen im Jahr;
bei Beweidung darf es durch Viehtritt zu keiner nachhaltigen Schädigung der Grasnabe kommen;
kein Rückschnitt von Bäumen, Büschen und Hecken auf z.B. Lichtraumprofil.

Gebietsspezifische Festsetzungen

Für die folgenden naturnahen Lebensräume wird zusätzlich folgendes festgesetzt:

LB 1 Richterich, 1o

Feuchtgebiet hinter der Bremenbergstraße

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung der Lebensgemeinschaft des Feuchtgebietes mit einer reichhaltigen Fauna und Wasser- und Auenflora.

Verbote:

Das Anpflanzen von anderen als bodenständigen Gehölzen ist unzulässig.

Gebote:

Die vorhandenen Fichten und Thujen sind durch bodenständige Gehölze zu ersetzen.

LB 2 Richterich, 11

Weiher nördlich Geuchter Hof, am Westwall

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung der Lebensgemeinschaft Fischteich mit einer reichhaltigen Wasserflora und Röhrichtzone.

Verbote:

Das Anpflanzen von anderen als bodenständigen Gehölzern ist unzulässig.

Gebote:

a) Die vorhandenen Fichten sind durch bodenständige Gehölze zu ersetzen.

b) Im Bereich der Teichanlage sind Vogelschutzgehölze, wie Schlehdorn, Haselnuß, Kornell-

kirsche, Hartriegel, Weißdorn, Heckenrose, Hainbuche u.a., anzupflanzen.

LB 4 Laurensberg, 19

Feuchtgebiet mit Tümpel bei den Niersteiner Höfen in Vetschau

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung der Lebensgemeinschaft Feuchtgebiet mit seiner Eigenschaft als Brut- und Rastplatz für Vögel und als Laichplatz für selten gewordene Amphibien.

Verbote:

Das Anpflanzen von anderen als bodenständigen Gehölzen ist unzulässig.

Gebote:

a) Der Teich ist zu entschlammen.

b) Die Ufervegetation entlang des Bahndammes ist mit Weide, Holunder, Schlehdorn, Hasel, Erle und Schneeball zu vervollständigen.

Wegen der Anflugmöglichkeit für Wasservögel soll die Vervollständigung der Ufervegetation nur längs des Bahndamms erfolgen.

LB 5 Richterich, 19

Feuchtgebiet Oberlauf des Amstelbaches im Bereich des Sportzentrums Kaletzbenden

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung der Lebensgemeinschaft Feuchtgebiet mit Schilfröhricht, Bachfluren mit Feuchtgrünland.

Verbote:

Die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln ist untersagt.

Gebote:

Der Schilfbestand ist jährlich außerhalb der Vegetationszeit zu schneiden.

LB 6 Laurensberg, 19

Naturnaher Feldgehölzbestand am Vetschauer Berg

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung eines naturnahen Feldgehölzbestandes in landwirtschaftlich intensiv genutzter Gegend.

Der Biotop liegt am Rand einer ehemaligen Kippe.

Gebote:

a) Wiederaufforstung auf jeweils höchstens 1/3 der Fläche mit mind. 5o % Laubholz.

Hierdurch soll die Erhaltung des naturnahen Laubfeldgehölzes in landwirtschaftlich intensiv genutztem Umfeld erreicht werden.

b) Die nicht bewaldeten Halbtrokkenrasenflächen sind zu erhalten.

LB 7 Laurensberg, 17, 26

Gierlachsgraben bei Orsbach

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung der morphologisch interessanten Grabenausbildung mit reichhaltiger Vegetation und wegen der Prägung des derzeitigen Landschaftsbildes.

Gebote:

a) Die Pappeln sind nach Hiebsreife durch bodenständige Gehölze zu ersetzen.

Die vorhandenen Hybridpappeln sind nicht der natürlichen Bestockung zugehörig.

b) Der vorhandene Strauchbestand ist zu erhalten.

Hier handelt es sich im besonderen um die Hangfläche zwischen Gierlachsgraben und Orsbacher Busch.

LB 11 Laurensberg, 26

Böschung am Wirtschaftsweg nördlich des Senserbaches (Schneckenhang)

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung des artenreichen Feldgehölzbestandes mit reichen Vorkommen an Weinbergschnecken.

Verbote:

Die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln ist untersagt.

Gebote:

Die Bereiche mit artenreichem Feldgehölzbestand sind gegen Viehtritt einzuzäunen.

LB 12 Laurensberg, 26

Verlandeter Teich am Senserbach

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung des Feuchtgebietes mit artenreicher Wasserpflanzenvegetation.

Verbote:

Die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie das Kälken sind untersagt.

Gebote:

Der Teich und sein Zulauf sind einzuzäumen.

LB 13 Laurensberg, 26, 35

Senserbachtal zwischen Mamelieser Mühlenweg und Grenzstraße

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung des mäandrierenden Bachlaufs mit artenreicher, durchgehender Ufervegetation.

Verbote:

Jegliche Düngung sowie die Anwendung von Pflanzenbehandlungseinschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln sind untersagt.

Gebote:

a) Kopfweiden und Kopfeschen sind alle 4 - 5 Jahre auf Kopf zu schneiden und entsprechend zu pflegen.

b) Das Bachtal zwischen Senserbach und Senserbachweg ist landwirtschaftlich extensiv als Weideland nutzen.

c) Der vorhandene Baumbestand zwischen Grenzstraat und Lemierser Berg ist zu erhalten und nötigenfalls durch Neuanpflanzung zu ergänzen oder zu ersetzen.

d) Rechtsseitig des Baches zwischen Lemierser Berg und Mamelieser Mühlenweg ist ein 5 m breiter Geländestreifen als Gehölz- oder Wiesenfläche zu entwickeln und zu erhalten.

LB 14 Laurensberg, 26, 27, 35

Feldraine am Südwesthang des Schneeberges bis zum Schneebergweg

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung ausgeprägter Feldraine mit artenreicher Flora und Fauna.

Verbote:

Jegliche Düngung sowie die Anwendung von Pflanzenbehandlungseinschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln sind untersagt.

Gebote:

a) Die Halbtrockenrasenflächen sind extensiv zu beweiden (Schafweide) oder mindestens

alle 2 Jahre im Herbst zu mähen; das Mähgut ist abzufahren.

b) Der Verbuschung ist entgegenzuwirken.

LB 15 Laurensberg, 28

Feldraine nördlich des Seffenter Bruches

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung von landschaftsgliedernden Flurgehölzbeständen mit abwechslungsreicher Flora und Fauna

Verbote:

Die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln sind untersagt.

LB 2o Laurensberg, 35, 36

Osthang des Kleinen Schneeberges

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung dieser biologisch vielfältigen Hanglage mit Trockenrasenfragmenten und wegen seiner ornithologischen Bedeutung.

Verbote:

Die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln sind untersagt.

Gebote:

a) Die Halbtrockenrasenflächen sind extensiv zu beweiden (Schafweide) oder mindestens alle 2 Jahre im Herbst zu mähen; das Mähgut ist abzufahren.

b) Der Verbuschung ist entgegenzuwirken.

LB 21 Laurensberg, 35

Halbtrockenrasenfläche am Südwesthang des Wachtelkopfes und der Waldrand des Wachtelkopfes

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Wiederherstellung der Halbtrockenrasenflächen mit artenreichen Pflanzenvorkommen und vielfältiger Fauna.

Der Biotop LB 21 setzt sich aus den Objektnummern 21 und 22 zusammen, Der stark mit Waldreben durchsetzte Waldrand sollte mit stellenweisen Auflichtungsphasen erhalten werden.

Verbote:

Wiederaufforstung mit Nadelholz.

Nadelholz nicht der natürlichen Bestockung zugehörig.

Gebote:

a) Nach Abernten des Fichtenbestandes ist auf eine natürliche Laubwaldentwicklung hinzuwirken.

b) Die westlichen Halbtrockenrasenflächen sind extensiv zu beweiden (Schafweide) oder mindestens alle 2 Jahre im Herbst zu mähen; das Mähgut ist abzufahren.

c) Der Verbuschung ist entgegenzuwirken.

LB 24 Laurensberg, 36

Feuchtgebiet rund um Gut Pfaffenbroich

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung der biologisch wertvollen und artenreichen Feuchtgebiete.

Verbote:

Jegliche Düngung sowie die Anwendung von Pflanzenbehandlungseinschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln ist untersagt.

Gebote:

a) Der parallel zum Gut auf der Ostseite gelegene Wassergraben und der Seggensumpf sind einzuzäunen.

b) Die Wiesenflächen sind jährlich einmal zu mähen; das Mähgut ist abzufahren.

LB 27 Haaren, 24, 33

Erlenbruch im Haarener Wald

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in diesem größeren Laubwaldgebiet mit hohem Anteil an Feuchtwäldern (Erlenbruch).

Verbote:

a) Wiederaufforstung mit Nadelholz.

Nadelholz ist nicht standortgerecht, Erhaltung der naturnahen Bestockung.

b) In den vorhandenen Erlenbrüchen der in der F-Karte gekennzeichneten Flächen a und b ist die Entwässerung einzustellen.
In den übrigen Bereichen sind die Ausdehnung vorhandener und das Anlegen neuer Entwässerungsgräben unzulässig.

Das Verbot der Entwässerung betrifft die Ableitung der Oberflächenwässer und der oberflächennahen Staunässe.
Es ist gemäß Forsteinrichtungswerk Stadtwald Würselen beabsichtigt, daß auf Teilflächen der Flächen a und b keine forstliche Nutzung stattfindet.
Die Entnahme von Grundwasser durch die Wassergewinnungsanlage der Stadtwerke wird von den Verboten nicht berührt.

Gebote:

a) Die vorhandenen Laubholzbestände dürfen nicht in Nadelholzbestände umgewandelt werden.

b) Die Wiederaufforstung der derzeitigen Nadelholzbestände sind in Laubholz vorzunehmen.

LB 28 Aachen, 46, 56

Friedrichwald und angrenzende Waldbereiche

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung eines geschlossenen Wald- und Wiesenkomplexes wegen seiner landschaftlichen, vegetationskundlichen und vogelkundlichen Bedeutung.

Erhaltung der mit Buchen durchmischten Eichen- (und Eschen-) Bestände in kleinflächiger Nutzung und hohem Altholzbestand.

Verbote:

a) Wiederaufforstung mit Nadelholz.

b) Kahlschläge über 1 ha sind untersagt.

Die Verbote und Gebote ergeben sich aus landschaftlichen, ästhetischen und vegetationskundlichen Gründen (Kalkmergel).

Gebote:

Der Strauchaufwuchs ist zu erhalten.

LB 29 Aachen, 47

Teich am Gut Hanbruch

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung der Lebensgemeinschaft Weiher wegen seiner floristischen und limnologischen Bedeutung.

Gebote:

Der Teich ist zu entschlammen.

In dem Teich soll während des II. Weltkrieges Munition versenkt worden sein. Eine Entschlammung geht nicht ohne Kampfmittelräumdienst.

LB 3o Aachen, 47

Weiher im Johannisbachtal unterhalb Gut Hanbruch

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und zur Entwicklung eines Feuchtgebietes mit einer

Das Feuchtgebiet liegt im Biotop LB 125; es gelten auch dessen Festsetzungen.

vielfältigen Pflanzen- und Tierwelt.

Gebote:

Das Feuchtgebiet ist einzuzäunen.

LB 31 Aachen, 47

Feuchtgebiet im Kannegießerbachtal

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung des Naturhaushaltes in diesem Feuchtgebiet.

Das Feuchtgebiet liegt im Biotop LB 126; es gelten auch dessen Festsetzungen.

Verbote:

Jegliche Düngung sowie die Anwendung von Pflanzenbehandlungseinschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln sind untersagt.

LB 32 Aachen, 47, 57

Feuchtwiesen im Goldbachtal und Weiher im Parkgelände der Schule Höfchensweg

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung des Naturhaushaltes in diesem Feuchtgebiet.

Verbote:

Jegliche Düngung sowie die Anwendung von Pflanzenbehandlungseinschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln sind untersagt.

Gebote:

Der Goldbach ist gegen Viehtritt einzuzäunen.

LB 33 Aachen, 49, 59

Heidbender Teiche in Lintert

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung der Lebensgemeinschaft Teich mit ausgeprägtem Schilfbestand.

Gebote:

Der vorhandene Schilfgürtel ist zu erhalten.

LB 34 Brand, 51, 52

Brander Wald

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in diesem Heide- und Feuchtgebiet.

Verbote:

Das Aufforsten der Heideflächen ist untersagt.

Gebote:

Der Verbuschung der Heideflächen ist durch Auslichtung entgegenzuwirken.

LB 35 Aachen, 56, 66

Wiesen- und Waldgelände mit Feuchtbiotop bei Bildchen

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes im Zusammenhang mit dem unmittelbar angrenzenden Naturschutzgebiet N 4 - Bildchen.

Nach Nutzung der Fichten sollte eine Wiederaufforstung mit Laubholz erfolgen; Nadelholz gehört nicht zur natürlichen Bestockung. Da eine Wiederaufforstung erst nach 1o - 2o Jahren zu erwarten ist, können diesbezügliche Festsetzungen jetzt entfallen.

Verbote:

Die Anwendung von Stickstoffdünger ist untersagt.

LB 36 Aachen, 57

Weiher am Eberburgweg bei "Gut Weyern"

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung der Lebensgemeinschaft Weiher als bevorzugtes Ablaichgebiet für Frösche und Kröten.

Gebote:

Die Ufervegetation ist zu vervollständigen.

LB 38 Aachen, 57, 58

Feuchtwiesen zwischen Grindelweg und Waldrand am Düsbergkopf

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung der Lebensgemeinschaft Feuchtwiese.

Verbote:

Jegliche Düngung sowie die Anwendung von Pflanzenbehandlungseinschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln sind untersagt.

LB 39 Aachen, 57, 58, 67, 68

Feuchtrinnenlage am Nordwesthang des Düsbergkopfes und Wiesen- und Waldgelände zwischen Düsbergkopf und Grindelweg (Teil des Einzugsgebietes der Wurm)

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung eines Brutgebietes für Spechtarten.

Der Biotop 39 setzt sich aus den Objektnummern 37 und 39 zusammen.

Verbote:

Kahlschläge über 1,0 ha sind untersagt.

Gebote:

Die Bewirtschaftung dieses Waldbereiches hat sich besonders an den Zielen des Biotopschutzes orientieren. Das gilt auch für die

Erhaltung eines hohen Anteiles an Altholzbeständen zur Unterstützung des Vogelschutzes (Spechtbiotop).

LB 4o Aachen, 58

Quellgebiet und Oberlauf des Kupferbaches südlich des Pommerotter Weges

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung eines bemerkenswerten Vegetationskomplexes mit artenreicher Flora und Fauna.

Verbote:

a) Das Beweiden ist unzulässig.

b) Jegliche Düngung sowie die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln sind untersagt.

Gebote:

Die Verbuschung ist zu verhindern.

LB 42 Aachen, 58, 59

Feuchtrinnenlage in Abteilungen 25 des Aachener Waldes in der Nähe des Dornbruchweges

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung des Erlenbruchwaldes mit Bergfarn- und Seggenarten.

Die Erhaltung des Erlenbruches ist für die floristische Vielfalt von Bedeutung.

Verbote:

Wiederaufforstung mit Nadelholz.

Nadelholz ist nicht standortgerecht. Von vegetationskundlicher Besonderheit ist die Erhaltung des Erlenbruches mit Auflichtungsphasen.

LB 43 Aachen, 49, 59, 68, 69

Beverbachtal von Grüne Eiche bis Gut Schöntal mit Nebenbächen

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung der verschiedenen Lebensgemeinschaften im Bachverlauf

LB 43 gliedert sich in die Teilabschnitte LB 43-1 bis 43-12

und wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes.
Für die Teilabschnitte LB 43-1 bis LB 43-7 und LB 43-9 bis LB 43-12 gilt - soweit sie ganz oder teilweise Waldflächen sind - folgendes:

Verbote:

a) Wiederaufforstung mit Nadelholz.

b) Kahlschläge über 0,5 ha sind untersagt.

Gebote:

a) Verletzungen der Bodengestalt sind wegen der Vegetationsdecke mit z.T. hochspezialisierten Sumpfflächen zu vermeiden.

Schonende Bewirtschaftung (kein Befahren mit schweren Schleppern) unter Erhaltung des alten Laubholzbestandes und stellenweisen Auflichtungsphasen.

Möglichst Fernhalten von Belastungen durch Erholungsverkehr (Ausnahme: Kreuzung Brückchenweg). Alle Maßnahmen sollen der Erhaltung des natürlichen Bach tals dienen.

Für die Wiesenflächen in den Teilabschnitten LB 43-8 bis LB 43-11, gilt folgendes:

Verbote:

a) Jegliche Düngung sowie die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- einsch. Schädlingsbekämpfungsmitteln sind untersagt.

Für die Wiesenflächen zwischen dem Eselsweg, dem nordwestlichen angrenzenden Waldstück und dem Beverbach soll ein Düngeverzicht angestrebt werden.

Für die Wiesenflächen im Teilbereich LB 43-8 gelten folgende Gebote:

Gebote:

a) Die Wiesenflächen sind extensiv zu nutzen.

b) Die Feuchtbereiche sind jährlich einmal zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren.

LB 44 Brand, 6o

Steinbruchgelände an der Niederforstbacher Straße

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung der Magerrasenflächen mit Kalktriften.

Verbote:

Wiederaufforstung mit Nadelholz.

Nadelholz ist nicht der natürlichen Bestockung zugehörig. Die Erhaltung der Kalkvegetation hat hohe Bedeutung.

Gebote:

a) Die Halbtrockenrasenflächen sind zu erhalten.

b) Der Verbuschung ist entgegenzuwirken.

LB 45 Brand, 61

Feuchtbiotop an der Inde zwischen Bilstermühler Str. und der B 258

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung eines großflächigen Feuchtgebietes mit hoher Artenvielfalt bis zur Realisierung der Indetalsperre.

Nach dem wasserwirtschaftlichen Rahmenplan Rur 1967 liegen die Biotope LB 45, 82, 83, 84 und 99 im Bereich der geplanten Indetalsperre. Dieses im Gebietsentwicklungsplan dargestellte landesplanerische Ziel wird von den Festsetzungen nicht berührt.
Der Schutz gilt bis zur Inanspruchnahme durch die Talsperre.

Verbote:

Die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln sind untersagt.

Gebote:

a) Die Feuchtwiesen sind zu erhalten

b) Das Beweiden ist unzulässig.

c) Die Wiesenflächen sind jährlich einmal zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren.

LB 46 Brand, 61

Falkenbrutstätte im alten Kalkofen an der Bilstermühler Straße

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung einer Brutstätte für Turmfalken.

Gebote:

Bei der Restaurierung des Kalkofens sind die Nisthöhlen am oberen Ofenrand offenzuhalten.

LB 48 Aachen, 66

Feuchtgebiet östlich des Hergenrather Weges in Bildchen

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung des Feuchtgebietes mit artenreicher Fauna und Flora.

Verbote:

Jegliche Düngung sowie die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln sind untersagt.

Gebote:

a) Die Fläche ist extensiv zu beweiden.

b) Die Verbuschung ist zu verhindern.

LB 49 Aachen, 67

Feuchtrinne des oberen Rotsief und angrenzende Waldbereiche in Abteilung 33 des Aachener Waldes

Teilbereich a
Feuchtrinne des oberen Rotsief

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung des Erlenbruches als potentielle natürliche Vegetation.

Verbote:

Kahlschläge über 0,5 ha sind untersagt.

Der Laubholzbestand ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen mit stellenweiser Auflichtung.

Teilbereich b
Waldbereiche im Abteilung 33 des Aachener Waldes

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung des ausgedehnten Vorkommens des Siebenstern.

Es handelt sich um den Abhang des Bingeberges zum Rotsief

Verbote:

Kahlschläge über 1,0 ha sind untersagt.

Auflichtungsphasen sind durch Erhaltung oder Anpflanzung geeigneter Baumarten und Altersstufen zu sichern.
Die Maßnahmen dienen der Erhaltung des Siebensternvorkommens.

LB 50 Aachen, 68

Waldgelände am Westhang des Tatarenkopfes in Abteilung 14

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung des ausgedehnten Vorkommens des Siebenstern.

Verbote:

Kahlschläge über 1,0 ha sind untersagt.

Auflichtungsphasen sind durch Erhaltung oder Anpflanzung geeigneter Baumarten und Altersstufen zu sichern.
Die Maßnahmen dienen der Erhaltung des Siebensternvorkommens.

LB 51 Aachen, 68

Eichenwald in Abteilung 209 des Aachener Waldes südlich des Augustinerweges zwischen Köofchen und Grüne Eiche

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung einer artenreichen Flora, im besonderen quirlblütiger Weißwurz.

Gebote:

a) Wiederaufforstung mit mind. 70 % Laubholz;

b) Auflichtungsphasen sind auf Teilflächen zu erhalten.

Sicherung der Auflichtungsphasen auf Teilflächen unter Erhaltung des lockeren Eichenbestandes und der Bodenvegitation mit quirlblütiger Weißwurz.

LB 52 Kornelimünster/Walheim, 71

Halbtrockenrasen bei Kleinmühlchen am Südostrand von Kornelimünster an der Venwegener Straße

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung einer artenreichen Flora und Fauna.

Verbote:

a) Die Halbtrockenrasenfläche darf nicht in die angrenzende Abgrabung (Kalksteinbruch) einbezogen werden.

b) Jegliche Düngung sowie die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln sind untersagt.

Verbote:

a) Die Halbtrockenrasenflächen sind extensiv zu beweiden.

b) Die Fläche ist jährlich im Herbst einmal zu mähen; das Mähgut ist abzufahren.

LB 53 Kornelimünster/Walheim, 71

Randbereiche des Steinbruches Firma Max Blees an der Venwegener Straße

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung der Wiesen mit Halbtrockenrasen auf Kalktrift.

Verbote:

Die Fläche darf nicht in die angrenzende Abgrabung einbezogen werden.

Gebote:

Felsen- und Trockenrasenflächen sind zu erhalten.

LB 54 Kornelimünster/Walheim, 71, 76

Feuchtwiese westlich der B 258, zwischen Grünstraße und Ortsrand Walheim

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung der Flora und Fauna in diesem Feuchtgebiet.

Verbote:

Die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln sind untersagt.

Gebote:

Der Bach in der Feuchtsenke ist offenzuhalten.

LB 55 Kornelimünster/Walheim, 71, 76

Nebental der Inde, nördlich Hahn und Bereich östlich des Bahndammes

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung einer floristischen und faunistischen Artenvielfalt.

Die Qualitäten des LB 55 setzen sich auf dem noch befahrenen Bahngelände in nördlicher Richtung fort. Aus rechtlichen Gründen erfolgt keine Festsetzung.

Verbote:

Auf den Halbtrockenflächen der Nordseite des kleinen Tals ist jegliche Düngung sowie die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln untersagt.

Zur Klärung der Verträglichkeit eines Rad-/Wanderweges mit den Belangen des Biotopschutzes im Bereich der Dammkrone werden Sonderuntersuchungen durchgeführt.

LB 56

Kornelimünster/Walheim, 74

Freyenter Wald bei Lichtenbusch

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung der flachen Feuchtrinnen mit Traubenkirschen- Erlenwald.

Verbote:

Wiederaufforstung mit Nadelholz.

Nadelholz ist nicht standortgerecht.

Gebote:

Aufforstung mit bodenständigen Arten des Traubenkirschen- Erlenwaldes.

LB 57

Kornelimünster/Walheim, 71, 75, 76, 79, 80

Itertalbach mit verschiedenen Biotopen

Der Schutzbereich besteht aus den Abschnitten 57 - 0 bis 57 - 22

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung der verschiedenen Lebensgemeinschaften im Bereich des Iterbaches und wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes.

Das im Gebietsentwicklungsplan dargestellte landesplanerische Ziel, wonach hier gemäß wasserwirtschaftlichem Rahmenplan Rur eine Talsperre vorgesehen ist, wird von den Festsetzungen nicht berührt.

LB 57 - 0

Bachaue und Talhänge des Iterbachtales soweit sie nicht durch die folgenden Abschnitte 1 - 22 erfaßt sind.

Verbote:

a) Das Umbrechen der Wiesenflächen und deren Umwandlung in andere Nutzungsarten ist unzulässig.

b) Die flächenhafte Anwendung von Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln ist untersagt.

Gebote:

a) Die Grünlandnutzung ist beizubehalten.

b) Die Ufergehölze sind zu erhalten bzw. im Bedarfsfall zu ergänzen.

LB 57 - 1

Steiluferhang zwischen Marientalweg und Gut Brandenburg
(Bachbiotop, Laubwald)

Verbote:

a) Das Umbrechen der Wiesenflächen und deren Umwandlung in andere Nutzungsarten ist unzulässig.

b) Jegliche Düngung sowie die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln sind auf den Trocken- und Feuchtwiesenflächen untersagt.

c) Die Wiederaufforstung mit Nadelholz ist unzulässig.

Gebote:

a) Die Grünlandnutzung ist beizuhalten.

b) Die Ufergehölze sind zu erhalten bzw. im Bedarfsfall zu ergänzen.

LB 57 - 2

Talaue zwischen Brandenburg und Monschauer Straße (Laubwald, Bachbiotop)

Verbote:

a) Das Umbrechen der Wiesenflächen und deren Umwandlung in andere Nutzungsarten ist unzulässig.

b) Jegliche Düngung sowie die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln sind auf den Trocken- und Feuchtwiesenflächen untersagt.

c) Die Wiederaufforstung mit Nadelholz ist unzulässig.

Gebote:

a) Die Grünlandnutzung ist beizuhalten.

b) Die Ufergehölze sind zu erhalten bzw. im Bedarfsfall zu ergänzen.

LB 57 - 3

Nördlicher Hang der Talauae zwischen Brandenburg und Monschauer Straße (Gebüsch, Tümpel, Sumpf)

a) Das Umbrechen der Wiesenflächen und deren Umwandlung in andere Nutzungsarten ist unzulässig.

b) Jegliche Düngung sowie die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln sind auf den Trocken- und Feuchtwiesenflächen untersagt.

Gebote:

a) Die Tümpel und vernäßten Bereiche sind gegen Viehtritt einzuzäunen.

b) Büsche und Gehölze sind zu erhalten; die Magertriften sind von Verbuschung freizuhalten.

c) Fichtenbestände sind nach Hiebsreife durch bodenständige Laubgehölze zu ersetzen.

LB 57 - 4

Felsiger Hang südlich der Itertalklinik längs der Monschauer Straße (Halbtrockenrasen)

Verbote:

a) Jegliche Düngung sowie die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln sind auf den Trocken- und Feuchtwiesenflächen untersagt.

Gebote:

Der Verbuschung ist entgegenzuwirken.

LB 57 - 5

Waldhang westlich des Kotzberges (Laub- und Mischwald)

Verbote:

Die Wiederaufforstung nit Nadelholz ist unzulässig.

LB 57 - 6

Südosthang des Rehbüchel (Gehölz, vorwiegend Magerrasen)

a) Das Umbrechen der Wiesenflächen und deren Umwandlung in eine andere Nutzungsart sind untersagt.

b) Jegliche Düngung sowie die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln sind untersagt.

Gebote:

Die Weiden sind extensiv zu beweiden oder eventuell im Herbst zu mähen. Das Mähgut ist abzutragen.

LB 57 - 7

Waldhang im linken Nebental (Laubwald und Gehölz)

Verbote:

Die Wiederaufforstung mit Nadelholz ist unzulässig.

LB 57 - 8

Östlicher Waldhang im rechten Nebental (Laubwald)

Verbote:

Die Wiederaufforstung mit Nadelholz ist unzulässig.

LB 57 - 9

Westlicher Waldhang am Grevenberg (Laubmischwald, Bachaue des Nebenarms)

Verbote:

a) Die Wiederaufforstung mit Nadelholz ist unzulässig.

b) Das Umbrechen der Wiesenflächen und deren Umwandlung in eine andere Nutzungsart sind untersagt.

c) Jegliche Düngung sowie die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln sind untersagt.

Gebote:

a) Die Grünlandnutzung ist beizubehalten.

b) Die Ufergehölze sind zu erhalten bzw. im Bedarfsfall zu ergänzen.

LB 57 - 10

Nördlicher Waldhang am Grevenberg (überwiegend Fichte, Kiefer, Lärche)

Verbote:

Die Wiederaufforstung mit Nadelholz ist unzulässig.

LB 57 - 11

Altarme des Iterbaches westlich Grevenberg (Auengehölze, Erle)

Verbote:

a) Das Umbrechen der Wiesenflächen und deren Umwandlung in eine andere Nutzungsart sind untersagt.

b) Jegliche Düngung sowie die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schäd-

lingsbekämpfungsmitteln sind untersagt.

Gebote:

a) Die Grünlandnutzung ist beizubehalten.

b) Die Uferghölze sind zu erhalten bzw. im Bedarfsfall zu ergänzen.

c) Die von Mäandern eingeschlossenen Fläche ist aus der Grünlandnutzung zu nehmen.

LB 57 - 12

Bewaldeter Südosthang gegenüber Grevenberg (Mischwald)

Verbote:

Die Wiederaufforstung mit Nadelholz ist unzulässig.

LB 57 - 12a

Südhang Nütheimer Heck (Trockenwiese, Magerrasen)

Verbote:

Jegliche Düngung sowie die Anwendung von Pflanzenbehandlungseinschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln sind untersagt.

Eventuell Herbstmahd und Abfuhr des Mähguts.

Gebote:

Die extensive Grünlandnutzung ist beizubehalten.

LB 57 - 13

Hecken, Feldgehölze und Gebüsch beidseitig des Weges südlich von Nütheim westlich der Aachener Straße

Gebote:

Die artenreichen Gebüsche und Gehölze des Weges sind zu erhalten.

LB 57 - 14

Quellgründe und wechselnd feuchte Flächen im Iterbachtal westlich der Aachener Straße und nördlich Steinkaul (Feuchtwiesen und Tümpel)

a) Das Umbrechen der Wiesenflächen und deren Umwandlung in eine andere Nutzungsart sind untersagt.

b) Jegliche Düngung sowie die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln sind untersagt.

Gebote:

Die extensive Grünlandnutzung ist beizubehalten.

LB 57 - 15

Felsiger Steilhang südwestlicher Exposition östlich der Aachener Straße

Verbote:

Jegliche Düngung sowie die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln sind untersagt.

Gebote:

a) Der Verbuschung ist entgegenzuwirken.

b) Die Halbtrockenrasenflächen sind im Herbst zu mähen oder extensiv zu beweiden. Das Mähgut ist abzufahren.

LB 57 - 16

Bewaldeter Nordabhang des Etzlenberges (Laubmischwald)

Verbote:

Die Wiederaufforstung mit Nadelholz ist unzulässig.

LB 57 - 17

Südhang, oberhalb Königsmühle (Schlehen und Weißdorngebüsch)

Gebote:

Der zu dicht werdenden Verbuschung ist durch Auslichtung entgegenzuwirken.

LB 57 - 18

Bewaldeter Westhang nordöstlich Königsmühle (Laubmischwald)

Verbote:

Die Wiederaufforstung mit Nadelholz ist unzulässig.

LB 57 - 19

Südhang am Bolasch (Schlehen und Weißdorngebüsch)

Verbote:

Der zu dicht werdenden Verbuschung ist durch Auslichtung entgegenzuwirken.

LB 57 - 20

West- und Südhänge des Jakobsberges
(Trockenrasen und Magertriftausbildung mit Gebüschen)

Verbote:

Jegliche Düngung sowie die Anwendung von Pflanzenbehandlungseinschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln sind untersagt.

Gebote:

Die Flächen sind extensiv zu beweiden.

LB 57 - 21

Südhang Faulhecken (Schlehen- und Weißdorngebüsch)

Gebote:

Der zu dicht werdenden Verbuschung ist durch Auslichtung entgegenzuwirken.

LB 57 - 22

Nordwestgeneigter Steilhang zwischen Iterbach und B 258 (Auen-, Laubmischwald, Gebüsch und Hecken)

Verbote:

Die Wiederaufforstung mit Nadelholz ist unzulässig.

Es ist ein artenreicher, lichter Laubwald zu erhalten.

LB 59 Kornelimünster/Walheim, 71, 76

Hohlwege von Königsmühlenweg zum Eurensteg

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung der Artenvielfalt der Randvegetation dieses Weges.

Verbote:

a) Die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln sind untersagt.

b) Der Weg darf nicht verbreitert und asphaltiert werden.

LB 61 Kornelimünster/Walheim, 77

Feuchtwiesen bei Hahn zwischen Hahner Straße und Inde

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung ausgeprägter Carex-Bestände.

Verbote:

Jegliche Düngung sowie die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln sind untersagt.

Gebote:

a) Eine Wasserführung zur Inde ist zu erstellen;

b) Die vorhandenen Sträucher sind zu entfernen.

LB 62 Kornelimünster/Walheim, 77

Wald- und Steinbruchgelände nordöstlich von Hahn (Katzenstein)

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung einer hohen floristischen und vegetationskundlichen Vielfalt sowie interessanter Verzahnungen bzw. Übergänge zwischen den verschiedenen Vegetationseinheiten.

Erhaltung des Edellaubbaum-Eichen-Bestandes, womöglich als Stockausschlag.

Verbote:

a) Wiederaufforstung mit Nadelholz.

Nadelholz gehört nicht zum Landschaftscharakter.

b) Jegliche Düngung sowie die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln ist untersagt.

Gebote:

a) Die Halbtrockenrasenflächen auf den Flurstücken 93, 103, 104, 105, 206 und 241 sind extensiv zu nutzen, d.h. zweimal im Jahr zu mähen oder extensiv durch Schafe zu beweiden.

b) Die Gebüschzonen sind durch entsprechende Pflegemaßnahmen zu erhalten.

c) Die Grube des früheren Steinbruches am Katzenstein auf Flurstück 104 ist zu verfüllen, mit einem mageren kalkhaltigen Boden abzudecken und mit einer Trockenrasenmischung einzusäen.

d) Die Obstwiese auf Flurstück 241 ist zu erhalten.

LB 63 Kornelimünster/Walheim, 77

Bewaldete Kuppe und Wiesengelände südlich Hahn am Mönchsfelsen

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes im Zusammenhang mit dem unmittelbar angrenzenden Naturschutzgebiet Mönchsfelsen (N 7).

Gebote:

Die bisherige Wirtschaftsform ist unter Beachtung der allgemeinen Regelungen für das Landschaftsschutzgebiet beizubehalten.

LB 64 Kornelimünster/Walheim, 80

Niederwald " in den Siebenviertel" bei Sief

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung einer artenreichen Krautflora.

Verbote:

Wiederaufforstung mit Nadelholz	Erhaltung der Kalkvegetation mit hoher Artenvielfalt. Der Standort des Schuppenwurz (Lathraea squamaria) sei besonders hervorgehoben.

LB 65 Kornelimünster/Walheim, 81

Nebenbach im Münsterwald östlich der B 258

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung de8 Leistungsfähigkeit sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes.

Verbote:

Die Wiederaufforstung mit Nadelholz ist unzulässig.	Nadelholz ist in Talrinnen nicht standortgerecht.

Gebote:

Die Wiederaufforstung vorhandener Fichtenbestände darf nur mit Laubholz erfolgen.

LB 66 Kornelimünster/Walheim, 82

Rinnenlage östlich Kitzenhaus

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes.

Verbote:

Die Wiederaufforstung mit Nadelholz ist unzulässig.	Nadelholz ist in Talrinnen nicht standortgerecht.

Gebote:

Die Wiederaufforstung vorhandener Fichtenbestände darf nur mit Laubholz erfolgen.

LB 67 Kornelimünster/Walheim, 80, 85

Talrinne des Siefbaches im Beiersbusch

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung des Moorseggenerlenbruchwaldes in der Bachaue und dessen Leistungsfähigkeit, sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes.

Verbote:

Die Wiederaufforstung mit Nadelholz ist unzulässig.

Nadelholz ist in Talrinnen nicht standortgerecht.
Eine Verletzung der Bodenoberfläche durch den Einsatz schwerer Maschinen ist zu vermeiden.

Gebote:

Im Moorseggenerlenbruchwald in Bachaue ist Niederwaldwirtschaft unter Vermeidung von Kahlschlägen über 0,2 ha zu betreiben.

LB 68 Kornelimünster/Walheim, 80, 81,85 86

Oberlauf der Inde im Münsterwald und Nebental(Prälatensief)

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes.

Der überwiegende Teil des LB 68 wird als N 9.1 und N 9.2 festgesetzt.

Verbote:

Die Wiederaufforstung mit Nadelholz ist unzulässig.

Nadelholz ist in Talrinnen nicht standortgerecht.

Gebote:

Die Wiederaufforstung vorhandener Fichtenbestände darf nur mit Laubholz erfolgen.

Lb 69 Kornelimünster/Walheim, 86

Talrinne des Fobisbaches und seiner Quellbereiche im Münsterwald

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes.

Die Festsetzungen gelten für den östlich der B 258 gelegenen Teil des Biotopes; der westlich gelegene Teil ist Naturschutzgebiet N 9.3.

Verbote:

Die Wiederaufforstung mit Nadelholz ist unzulässig.

Nadelholz ist in Talrinnen nicht standortgerecht.

Gebote:

Die Wiederaufforstung vorhandener Fichtenbestände darf nur mit Laubholz erfolgen.

Lb 70 Kornelimünster/Walheim, 85

Oberlauf der Inde im Münsterwald, Prälatendistrikt

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes.

Eine Teilfläche des LB 70 liegt im N 9.2.

Verbote:

Die Wiederaufforstung mit Nadelholz ist unzulässig.

Nadelholz ist in Talrinnen nicht standortgerecht.

Gebote:

Die Wiederaufforstung vorhandener Fichtenbestände darf nur mit Laubholz erfolgen.

LB 71 Richterich, 3

Talhang westlich Pannesheide am Amstelbach

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung der Waldfläche.

Verbote:

Die Wiederaufforstung mit Nadelholz ist unzulässig.

Nadelholz ist in Talrinnen nicht standortgerecht.

LB 72 Laurensberg, 21

Südliche Teilfläche des Wurmtales zwischen Würselen und Herzogenrath

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung der vielfältigen Tallandschaft.

Gebote:

Die Ufer der Wurm sind durch Einzäunen gegen Viehtritt zu sichern.

LB 73 Laurensberg, 21

Waldgelände mit Feuchtbiotop zwischen Ferberberrg und Gasser Feld in der nördlichen Soers

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung des Feuchtgeländes mit einer relativ großen Artenzahl von Pflanzen und Tieren.

Gebote:

Das kleinflächige Feuchtgebiet ist von Gehölzaufwuchs zu befreien und freizuhalten.

Lb 74 Eilendorf, 32

Schwermetallrasen an der Ecke Herrenbergstraße und Prunkweg

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung einer Rasengesellschaft auf schwermetallhaltigem Boden.

Es ist eine erwähnenswerte Galmeiflur mit Schafschwingel, Zinkveilchen, Grasnelken und Kreuzblumen vorhanden.

Verbote:

Die Fläche darf nicht beweidet werden.

Gebote:

Die Fläche ist einzuzäunen.

LB 75 Haaren, 32, 40

Steilhänge des Geländeeinschnittes am Nirmer Tunnel

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung der Galmeiflur und Halbtrockenrasengesellschaft.

Gebote:

Die Fläche ist von Gehölzaufwuchs freizuhalten.

LB 76 Haaren, 33

Ilex-Bestand am Nirmer Tunnel

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung des Ilex-Horstes.

Gebote:

Der Ilex-Horst mit seinen baumartigen Formen ist zu erhalten.

LB 79 Kornelimünster/Walheim, 72

Feuchtwiesen im Jammetsbachtal an der Venwegener Straße

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung der landschaftlichen Vielfalt.

Gebote:

Die bisherige Wirtschaftsform ist beizubehalten.

LB 80 Eilendorf, 39, 40

Feldgehölze nördlich des Bahndammes Aachen-Brand (Fringsbenden)

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung des Feuchtgebietes mit artenreicher Pflanzenvielfalt.

Die gemäß § 37 LSTRG bestimmte Linienführung der geplanten L 221 n wird von dieser Schutzausweisung nicht berührt. Da Straßenplanung ebenfalls auf solche besonderen Landschaftsqualitäten Rücksicht nehmen müssen, ergibt sich hieraus keine unzulässige Einschränkung für die Fortentwicklung der Straßenplanung.

Verbote:

Jegliche Düngung sowie die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schäd- untersagt.

Gebote:

Die Feuchtsenke ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen bei extensiver Gehölzpflege.

LB 81 Eilendorf, 32, 40

Rödgerbach

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung der bachbegleitenden Wiesen mit typischen Pflanzen einer Ackerflur-Fettwiese.

Die notwendigen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in diesem Bereich werden als Ersatz- und Ausgleichmaßnahmen für einen überplanten Feuchtbereich im Elleter Feld durchgeführt.

Verbote:

Jegliche Düngung sowie die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln sind untersagt.

LB 82

Brand, 61

Bachtälchen östlich von Komerich

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung des Feuchtgebietes mit artenreicher Flora und Fauna bis zur Realisierung der Indetalsperre.

Nach dem wasserwirtschaftlichen Rahmenplan Rur 1967 liegen die Biotope LB 45, 82, 83, 84 und 99 im Bereich der geplanten Indetalsperre. Dieses im Gebietsentwicklungsplan dargestellte landesplanerische Ziel wird von den Festsetzungen nicht berührt.
Der Schutz gilt bis zur Inanspruchnahme durch die Talsperre.

Verbote:

Jegliche Düngung sowie die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln sind untersagt.

Gebote:

Die bisherige Wirtschaftsform ist beizubehalten.

LB 83

Brand, 61

Altarm der Inde bei Kommerich

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung der Lebensgemeinschaft "Weiher" wegen seiner floristischen und limnologischen Bedeutung und der Wiesenflächen in der Bachaue.

Nach dem wasserwirtschaftlichen Rahmenplan Rur 1967 liegen die Biotope LB 45, 82, 83, 84 und 99 im Bereich der geplanten Indetalsperre. Dieses im Gebietsentwicklungsplan dargestellte landesplanerische Ziel wird von den Festsetzungen nicht berührt.
Der Schutz gilt bis zur Inanspruchnahme durch die Talsperre.

Verbote:

a) Jegliche Düngung sowie die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln sind untersagt.

b) Das Beweiden ist unzulässig.

Gebote:

a) Der Weiher ist teilweise zu entschlammen.

b) Die Wiesenfläche ist jährlich einmal zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren.

LB 84 Brand, 61

Gelände der ehemaligen Kläranlage an der Grachtstraße

Die Schutzausweisung erfolgt zur Anlage eines naturnahen Lebensraumes durch Maßnahmen zur Sicherung einer reichhaltigen Flora und Fauna.

Nach dem wasserwirtschaftlichen Rahmenplan Rur 1967 liegen die Biotope LB 45, 82, 83, 84 und 99 im Bereich der geplanten Indetalsperre. Dieses im Gebietsentwicklungsplan dargestellte landesplanerische Ziel wird von den Festsetzungen nicht berührt.
Der Schutz gilt bis zur Inanspruchnahme durch die Talsperre.

Verbote:

Das Beweiden ist unzulässig.

Gebote:

a) Herstellung einer Futterfläche durch Aussähen von Kräutern und Getreidearten.

b) Der Biotop ist einzufrieden.

LB 85 Kornelimünster/Walheim, 76

Vogelstangenweg

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung der Lebensgemeinschaft Niederwald und Ruderalfläche wegen floristischer Bedeutung.

Erhaltung der Niederwaldwirtschaft. Anreicherung der Ruderalfläche mit heimischen Pflanzen und Kräutern; Erhaltung des Laubwaldes, womöglich in Stockausschlag.

Verbote:

Die Wiederaufforstung mit Nadelholz ist unzulässig.

Nadelholz ist in Talrinnen nicht standortgerecht.

LB 86 Aachen, 46, 47

Ehemaliger Bahndamm Kornelimünster - Schlauser Mühle und Waldhang östlich des Bahndamms

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung eines idealen Vernetzungsbiotopes und als Refugium für Niederwild aus floristischer, entomologischer, kulturhistorischer und landschaftlicher Bedeutung.

Zur Klärung der Verträglichkeit eines Rad- Wanderweges mit den Belangen des Biotopschutzes im Bereich der Dammkrone werden Sonderuntersuchungen durchgeführt.

Verbote:

Die Wiederaufforstung mit Nadelholz ist unzulässig.

Gebote:

Die Gehölze sind zu erhalten.

LB 87 Aachen, 46, 47

Feuchtgebiet "Blockhaus" im Bereich Am Hasselholz

Die Schutzausweisung erfolgt zur Pflege eines naturnahen Lebensraumes.

Verbote:

Jegliche Düngung sowie die Anwendung von Pflanzenbehandlungseinschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln im Wiesenbereich bis Gut Hanbruch sind untersagt.

Gebote:

Der Teich ist zu entschlammen. Der Pflanzenbewuchs am Uferbereich ist zu verstärken.

LB 88 Richterich, 10

Quellgebiet des Steinkaulbaches

Die Schutzausweisung erfolgt zur Pflege eines naturnahen Lebensraumes der Quellflur des Steinkaulbaches.

Verbote:

Jegliche Düngung im Biotopbereich ist untersagt.

Für den Bereich im Umkreis von 100 m soll ein Düngeverzicht angestrebt werden.

Gebote:

a) Die Anschüttungen (Müllablagerungen) sind zu beseitigen.

b) Die Flächen der im Biotopbereich liegenden Höckerlinie sind in Magerrasen umzuwandeln.

c) Die Flächen sind jährlich einmal zu mähen; das Mähgut ist abzufahren.

d) Der Biotop ist zum Grünland hin mit Flurgehölzen abzupflanzen.

LB 89 Richterich, 19, 20

Erlenbruch Zehnthof

Die Schutzausweisung erfolgt zur Pflege eines naturnahen Lebensraumes Pappelwald mit stehenden Kleingewässern aus limnologischen, ornithologischen und landschaftlichen Gründen.

Verbote:

Die Wiederaufforstung mit Nadelholz ist unzulässig.

Nadelholz nicht standort gerecht. Strauchwerk erhalten und periodisch auf den Stock setzen. Räumung der Pappeln in 2 Etappen unter Schonung des Unterholzes, Wiederaufforstung mit Nadelholz.

LB 90 Haaren, 31

Feuchtgebiet Saurensgasse im Haarbachtal

Die Schutzausweisung erfolgt zur Entwicklung eines hochwertigen Feuchtbiotops aus vegetationskund-

Ein erheblicher Flächenanteil des geplanten Lebensraumes liegt im Geltungsbereich des Bebauungspla-

lichen, limnologischen und landschaftlichen Gründen.

nes Nr. 722 Elleter Feld III. An den Biotop LB 90 grenzen die Biotope LB 133.A und LB 133.B Haarbach an.

Verbote:

Die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln sind untersagt.

Gebote:

Die Fläche ist aus der landwirtschaftlichen Nutzung herauszunehmen und einzuzäunen.

LB 91

Haaren, 32

Feuchtgebiet Scheidmühle

Die Schutzausweisung erfolgt zur zwecks Erhaltung und Entwicklung der Lebensgemeinschaft Kleingewässer und Kleingehölze wegen deren vegetationskundlichen, limnologischen und landschaftlichen Bedeutung.

Gebote:

a) Der Altarm ist zu renaturieren.

b) Die Anschüttung ist landschaftsgerecht einzubinden.

c) Eine Kräuterwiese ist anzusäen.

LB 92

Kornelimünster/Walheim, 76

Ehemaliger Kalksteinbruch Hahner Straße

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung der Lebensgemeinschaft Naßwiese wegen der vegetationskundlichen, ornithologischen und geologischen Bedeutung.

Der überwiegende Teil des Biotops LB 92 (Steinbruch) liegt im Naturschutzgebiet N 6 Walheim. Für die außerhalb des N 6 liegende Naßwiese, die sich zur Halbtrokkenrasenfläche entwickelt, werden Verbote und Gebote festgesetzt.

Verbote:

Jegliche Düngung sowie die Anwendung von Pflanzenbehandlungseinschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln sind untersagt.

Gebote:

Die Wiesenflächen sind extensiv durch einmaliges Mähen im Herbst zu nutzen; das Mähgut ist abzufahren.

LB 93 Gesamtes Stadtgebiet

Höckerlinie

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung wertvoller Lebensräume wie Kleingehölze, Trockenrasen und stehende Kleingewässer, die insgesamt als ökologisches Grünland der Vernetzung der einzelnen schützenswerten Landschaftsbestandteile dienen.
Die Beseitigung einiger Höcker, zur Herstellung einer Viehtrift oder einer Durchfahrt bleibt von den Festsetzungen unberührt.
Flurgehölze dürfen dabei nicht zerstört oder beschädigt werden.

Die Festsetzungen zum Schutz, zur Entwicklung und Pflege wertvollen Lebensraumes folgen auch hier dem Grundsatz, daß hierfür zunächst die Flächen herangezogen werden sollen, die für die Landwirtschaft keinen oder nur geringen Ertragswert haben, für die Belebung der Landschaft und im Hinblick auf den Artenschutz aber von Bedeutung sind.
Die beiden Abschnitte der Höckerlinie, die im geplanten Gewerbegebiet Richterich/Horbach liegen, werden unter Pos. 3.3.1.34-1 und 34-2 erfaßt.

LB 93 - 1 Richterich, 11

Höckerlinie von Speenbruch bis Teichanlage Geuchter Hof

Gebote:

Der Abschnitt bis zur Teichanlage ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

LB 93 - 2 Richterich, 10, 11

Südlich Geuchter Feldweg bis Hofanlage Horbacher Straße

Teil a

Gebote:

Die parallel zum Geuchter Feldweg verlaufende, zugeschüttete Hökkerlinie soll mit Magerrasen ausgebildet werden, durchsetzt mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern.

Teil b

Gebote:

Die im Wiesengelände liegende zugeschüttete Höckerlinie soll im Be-

reich des südöstlichen Böschungsfußes mit standortgerechten Gehölzen bepflanzt werden.

LB 93 - 3 Laurensberg, 19

Höckerlinie im Bereich von Vetschauer Weg bis zur Autobahn und weiter bis zur Bahnlinie

Verbote:

Ausschüttungen, Verkippungen und Anwendung von Pflanzenbehandlungseinschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln sind untersagt.

Gebote:

a) Dieser Abschnitt ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Der Abschnitt ist dicht mit Sträuchern und Bäumen bewachsen.

b) Der Bestand an Bäumen und Sträuchern ist durch geeignete Pflegeschnitte zu erhalten.

LB 93 - 4 Laurensberg, 18, 19, 27

Höckerlinie östlich der Hofanlage Orsbacher Straße 42

Der Biotop LB 93 - 4 gliedert sich in die Teilabschnitte:

A Höckerlinie vom Bundesbahngelände bis Ochsenstockweg
B Höckerlinie südlich des Ochsenstockweges
C Höckerlinie nördlich der Orsbacher Straße

Gebote:

a) Die Teilbereiche A und B sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

b) Im Teilbereich B ist der Bereich, der sich als Wäldchen ausgebildet hat, zu erhalten, wobei die Pappeln bei Hiebsreife durch andere Laubgehölze zu ersetzen sind.

c) Der Teilbereich C ist durch Anpflanzen von Sträuchern (Brombeeren, Himbeeren, Heckenkirschen, Geißblatt) anzureichern.

Auf diesem Abschnitt ist vereinzelt Strauchwerk vorhanden.

d) Im Teilbereich C bleiben einige Bereiche frei von Anpflanzungen und sind durch Wildkräuteransaat anzureichern.

LB 93 - 5 Laurensberg, 27

Höckerlinie südlich der Orsbacher Straße bis zum kreuzenden Wirtschaftsweg

Gebote:

a) Der Magerrasenbereich soll mit Futterpflanzen für Insekten und Vögel angereichert werden.

Dieser Abschnitt ist zum Teil mit Magerrasen und vereinzelt mit Buschwerk bzw. zum Teil mit dichtem Buschwerk bestanden.

b) Der mit dichtem Bewuchs bestandene Abschnitt ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

LB 93 - 6 Laurensberg, 27

Höckerlinie im Jüttenkuhl

Gebote:

Der Abschnitt ist durch Anpflanzen von Sträuchern (Brombeeren, Himbeeren, Heckenkirsche, Salweide, Haselnuß, Geißblatt) und mit Futterpflanzen für Vögel und Insekten anzureichern.

Dieser Abschnitt ist locker mit Büschen und Bäumen bewachsen.

LB 93 - 7 Laurensberg, 27

Höckerlinie am Schlangenweg

Gebote:

Die Höckerlinie ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Dieser Abschnitt ist locker mit Büschen bewachsen.

LB 93 - 8 Laurensberg, 27, 35

Höckerlinie am Schneeberg

Gebote:

Der Bestand an Bäumen (Vogelkirsche) und Sträuchern ist durch geeignete Pflegeschnitte in seiner jetzigen Form zu erhalten.

LB 93 - 9 Laurensberg, 35

Verkippte Höckerlinie zwischen Schneebergweg und Wachtelkopf

Es soll eine Vernetzung mit dem Wachtelkopf erreicht werden.

Im Bereich des Schneebergweges ist das angeschüttete Gelände Brachland.

Gebote:

a) Das angeschüttete Gelände soll vereinzelt mit Sträuchern und Futterpflanzen angereichert werden.

b) Entlang des Wirtschaftsweges ist am Böschungsfuß der Anschüttung ein Wegrain durch Pflanzen- und Kräuteransaat herzustellen.

LB 93 - 10 Laurensberg, 46

Höckerlinie vom Steppenberg in südlicher Richtung entlang des Dorbachs

Gebote:

Der Bereich ist mit Sträuchern und Futterpflanzen für Insekten und Vögel anzureichern.

Die Höckerlinie ist mit vereinzelten Büschen und ausgedehnten Brennesselkulturen bestanden.

LB 93 - 11 Laurensberg, 46

Höckerlinie nördlich des Gemmenicher Weges

Gebote:

a) Der Baum- und Strauchbestand ist zu erhalten.

Dieser Abschnitt dient ausschließlich dem Biotop- und Artenschutz.

b) Es sind Futterpflanzen für Vögel und Insekten auszusäen. c) Mehrere Feuchtbereiche sind anzulegen.	Der Dorbach ist im Bereich der Höckerlinie (Querung) verrohrt. Es ist beabsichtigt, mehrere Feuchtbereiche anzulegen.

LB 93 - 12 Brand, 41

Höckerlinie östlich der BAB-Belgienlinie von Deltourserb bis Sebastianusweg (Gut England)

Gebote:

Der Abschnitt ist durch Anpflanzen von Sträuchern (Brombeere, Himbeere, Heckenkirsche, Saalweide, Haselnuß, Geißblatt) und mit Futterpflanzen für Vögel und Insekten anzureichern.	Die Maßnahme dient als Wind-, Sicht- und Weideschutz und als Zufluchtsstätte für Vögel (Kleinsänger) und Insekten.

LB 93 - 13 Brand, 41

Höckerlinie östlich Sebastianusweg (Gut England) bis Grenze Landschaftsschutzgebiet

Gebote:

Der Abschnitt ist durch Anpflanzen von Sträuchern (Brombeere, Himbeere, Heckenkirsche, Saalweide, Haselnuß, Geißblatt) und mit Futterpflanzen für Vögel und Insekten anzureichern.	Die Maßnahme dient als Wind-, Sicht- und Weideschutz und als Zufluchtsstätte für Vögel (Kleinsänger) und Insekten.

LB 93 - 14 Brand, 41

Höckerlinie östlich Sebastianusweg im Landschaftsschutzgebiet

Gebote:

Die Höckerlinie ist der natürlichen Waldentwicklung zu überlassen.

LB 93 - 15 Kornelimünster/Walheim, 75

Höckerlinie südlich Pascalstraße

Gebote:

Der Abschnitt ist durch Anpflanzen von Sträuchern (Brombeere, Himbeere, Heckenkirsche, Saalweide, Haselnuß, Geißblatt) und mit Futterpflanzen für Vögel und Insekten anzureichern.

LB 93 - 16 Kornelimünster/Walheim, 75

Höckerlinie nördlich der Monschauer Straße

Gebote:

a) Der Abschnitt ist durch Anpflanzen von Sträuchern (Brombeere, Himbeere, Heckenkirsche, Saalweide, Haselnuß, Geißblatt) und mit Futterpflanzen für Vögel und Insekten anzureichern.

b) Die vorhandenen Pappeln sind bei Hiebsreife teilweise durch Eichen, Eschen, Erlen, Weiden zu ersetzen.

Dieser Abschnitt ist mit Pappeln bewachsen.

LB 93 - 17 Kornelimünster/Walheim, 75

Höckerlinie westlich der Monschauer Straße in Höhe des Pumpwerkes Brandenburg

Gebote:

Der mit Sträuchern bewachsene Abschnitt der Höckerlinie ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen und als natürliches Flurgehölz zu erhalten.

LB 93 - 18 Kornelimünster/Walheim, 75

Höckerlinie südlich des Pumpwerkes Brandenburg

Gebote:

Der Abschnitt ist durch Anpflanzen von Sträuchern (Brombeere, Himbeere, Heckenkirsche, Saalweide, Haselnuß, Geißblatt) und mit Futterpflanzen für Vögel und Insekten anzureichern.

LB 93 - 19 Kornelimünster/Walheim, 75

Höckerlinie südlich des Pumpwerkes Brandenburg

Gebote:

Der Abschnitt ist durch Anpflanzen von Sträuchern (Brombeere, Himbeere, Heckenkirsche, Saalweide, Haselnuß, Geißblatt) und mit Futterpflanzen für Vögel und Insekten anzureichern.
ten anzureichern.

LB 93 - 20 Kornelimünster/Walheim, 75

Höckerlinie zwischen Brandenfelder Hof und Monschauer Straße

Der Biotop LB 93 - 20 grenzt an den Biotop LB 57.0

Gebote:

a) Der Abschnitt ist durch Anpflanzen von Sträuchern (Brombeere, Himbeere, Heckenkirsche, Saalweide, Haselnuß, Geißblatt) und Futterpflanzen für Vögel und Insekten anzureichern.

b) Die vorhandenen Pappeln sind nach Hiebsreife nicht mehr zu ersetzen.

c) Die Höckerlinie ist der natürlichen Waldentwicklung zu überlassen.

LB 93 - 21 Kornelimünster/Walheim, 80

Höckerlinie östlich der Monschauer Straße in Höhe Pumpwerk Schmithof

Gebote:

Der Teilabschnitt ist durch Anpflanzen von Sträuchern (Brombeere, Himbeere, Heckenkirsche, Salweide, Haselnuß, Geißblatt) und mit Futterpflanzen für Vögel und Insekten anzureichern.

LB 93 - 22 Kornelimünster/Walheim, 80

Höckerlinie westlich der Monschauer Straße bis zum ehemaligen Steinbruch Raerener Straße

Gebote:

Der mit dichtem Bewuchs bestandene Abschnitt ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

LB 93 - 23 Kornelimünster/Walheim, 80

Höckerlinie westlich der Monschauer Straße

Gebote:

Der Abschnitt ist durch Anpflanzen von Sträuchern (Brombeere, Himbeere, Heckenkirsche, Salweide, Haselnuß, Geißblatt) und mit Futterpflanzen für Vögel und Insekten anzureichern.

LB 93 - 24 Kornelimünster/Walheim, 80

Höckerlinie östlich der Monschauer Straße bis zur Schmithofer Straße

Gebote:

Der mit Sträuchern bewachsene Abschnitt der Höckerlinie ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen und als natürliches Flurgehölz zu erhalten.

LB 93 - 25 Kornelimünster/Walheim, 80

Höckerlinie zwischen Monschauer Straße/Schmithofer Straße und Bahnlinie Walheim-Raeren

Gebote:

Der Abschnitt ist durch Anpflanzen von Sträuchern (Brombeere, Himbeere, Heckenkirsche, Salweide, Haselnuß, Geißblatt) und mit Futterpflanzen für Vögel und Insekten anzureichern.

LB 93 - 26 Kornelimünster/Walheim, 80

Höckerlinie östlich der Bahnlinie Walheim-Raeren

Gebote:

Der mit Sträuchern bewachsene Abschnitt der Höckerlinie ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

LB 93 - 27 Kornelimünster/Walheim, 81

Höckerlinie zwischen Monschauer Straße und Inde

Gebote:

Der Abschnitt ist durch Anpflanzen von Sträuchern (Brombeere, Himbeere, Heckenkirsche, Salweide, Haselnuß, Geißblatt) und mit Futterpflanzen für Vögel und Insekten anzureichern.

LB 93 - 28 Kornelimünster/Walheim, 81

Höckerlinie zwischen Monschauer Straße und Schleidener Straße (B 258)

Gebote:

Der Abschnitt ist durch Anpflanzen von Sträuchern (Brombeere, Himbeere, Heckenkirsche, Salweide, Haselnuß, Geißblatt) und mit Futterpflanzen für Vögel und Insekten anzureichern.

LB 93 - 29 Laurensberg, 36

Ehemalige Höckerlinie vom Senserbachweg bis Wirtschaftsweg Gut Paffenbroich

Gebote:

Der Bereich ist mit Sträuchern und Kräuteransaat anzureichern.

Die Höckerlinie ist als Damm angeschüttet. Der Böschungsbereich ist mit Sträuchern, das Plateau mit Rasen bewachsen.

LB 93 - 30 Laurensberg, 46

Höckerlinie am Gemmenicher Weg südlich der Bahnlinie

Gebote:

Der Bereich ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

LB 93 - 31 Kornelimünster/Walheim, 69

Höckerlinie westlich der Scheidstraße

Gebote:

Anpflanzen und Ergänzen von Flurgehölzen.

LB 94 Richterich, 19

Feuchtgebiet Schelmshager Weg

Die Schutzausweisung erfolgt zur Pflege und Erhaltung eines Staugewässers mit Pappelbestand.

Verbote:

a) Anschüttungen sind untersagt.

b) Jegliche Düngung sowie die Anwendungen von Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln sind untersagt.

Gebote:

Flach- und Tiefwasserzonen sind anzulegen.

LB 96 Kornelimünster/Walheim, 71

Schildchenweg

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung der Lebensgemeinschaft Halbtrockenrasen und Niederwald.

Gebote:

Die natürliche Vegetation ist zu erhalten.

LB 97 Kornelimünster/Walheim, 71

Obstwiese Gut Fronhof

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung der Lebensgemeinschaft Obstwiese wegen der zoologischen, ornithologischen und landschaftlichen Bedeutung.

Verbote:

Die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln ist untersagt.

Gebote:

a) Die Obstbäume sind zu erhalten.

b) Abgängige Obstbäume sind rechtzeitig durch Pflanzung von Hochstämmen zu erneuern.

c) Die Wiesen sind extensiv zu nutzen.

LB 98 Kornelimünster/Walheim, 75

Feuchtgebiet Eisenhütte

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung der Lebensgemeinschaft Staugewässer im Bereich des Iterbaches aus zoologischen Gründen.

Gebote:

a) Flach- und Tiefwasserzonen sind anzulegen.

b) Der Bereich ist mit einheimischen Kräutern anzureichern.

LB 99 Brand, 61

Feuchtgebiet Grachtstraße

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung der Lebensgemeinschaft Sumpf- und Hochstaudenflur aus vegetationskundlichen, faunistischen (Amphibien und Vögel) und landschaftlichen Gründen.

Nach dem wasserwirtschaftlichen Rahmenplan Rur 1967 liegen die Biotope LB 45, 82, 83, 84 und 99 im Bereich der geplanten Indetalsperre. Dieses im Gebietsentwicklungsplan dargestellte landesplanerische Ziel wird von den Festsetzungen nicht berührt.
Der Schutz gilt bis zur Inanspruchnahme durch die Talsperre.

Verbote:

Jegliche Düngung sowie die Anwendung von Pflanzenbehandlungseinschl. Schädlingsbekämpfungsmitteln sind untersagt.

Gebote:

a) Die natürliche Vegetation ist zu erhalten.

b) Das Beweiden ist unzulässig.

LB 100 Richterich, 10

Obstwiese Heerlener Feldweg/Oberdorfstraße

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung der Lebensgemeinschaft Obstwiese wegen der zoologischen, ornithologischen und landschaftlichen Bedeutung.

Verbote:

Die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln ist untersagt.

Gebote:

a) Die Obstbäume sind zu erhalten.

b) Abgängige Obstbäume sind rechtzeitig durch Pflanzung von Hochstämmen zu erneuern.

c) Die Wiesen sind extensiv zu nutzen.

LB 101 Richterich, 10, 11

Obstwiese nördlich Forsterheider Straße

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung der Lebensgemeinschaft Obstwiese wegen der zoologischen, ornithologischen und landschaftlichen Bedeutung.

Verbote:

Die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln ist untersagt.

Gebote:

a) Die Obstbäume sind zu erhalten.

b) Abgängige Obstbäume sind rechtzeitig durch Pflanzung von Hochstämmen zu erneuern.

c) Die Wiesen sind extensiv zu nutzen.

LB 102 Richterich, 11

Obstwiese südlich Forsterheider Straße

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung der Lebensgemeinschaft Obstwiese wegen der zoologischen, ornithologischen und landschaftlichen Bedeutung.

Verbote:

Die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln ist untersagt.

Gebote:

a) Die Obstbäume sind zu erhalten.

b) Abgängige Obstbäume sind rechtzeitig durch Pflanzung von Hochstämmen zu erneuern.

c) Die Wiesen sind extensiv zu nutzen.

LB 103 Laurensberg, 19

Obstwiese Bocholtzer Straße

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung der Lebensgemeinschaft Obstwiese wegen der zoologischen, ornithologischen und landschaftlichen Bedeutung.

Verbote:

Die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln ist untersagt.

Gebote:

a) Die Obstbäume sind zu erhalten.

b) Abgängige Obstbäume sind rechtzeitig durch Pflanzung von Hochstämmen zu erneuern.

c) Die Wiesen sind extensiv zu nutzen.

LB 104 Laurensberg, 28

Obstwiese Seffenter Berg

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung der Lebensgemeinschaft Obstwiese wegen der zoologischen, ornithologischen und landschaftlichen Bedeutung.

Verbote:

Die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln ist untersagt.

Gebote:

a) Die Obstbäume sind zu erhalten.

b) Abgängige Obstbäume sind rechtzeitig durch Pflanzung von Hochstämmen zu erneuern.

c) Die Wiesen sind extensiv zu nutzen.

LB 105 Laurensberg, 29

Obstwiese Ferberberg (Gut Scheuer)

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung der Lebensgemeinschaft Obstwiese wegen der zoologischen, ornithologischen und landschaftlichen Bedeutung.

Verbote:

Die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln ist untersagt.

Gebote:

a) Die Obstbäume sind zu erhalten.

b) Abgängige Obstbäume sind rechtzeitig durch Pflanzung von Hochstämmen zu erneuern.

c) Die Wiesen sind extensiv zu nutzen.

LB 106 Laurensberg, 45, 46

Obstwiese südlich der Burgstraße

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung der Lebensgemeinschaft Obstwiese wegen der zoologischen, ornithologischen und landschaftlichen Bedeutung.

Verbote:

Die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln ist untersagt.

Gebote:

a) Die Obstbäume sind zu erhalten.

b) Abgängige Obstbäume sind rechtzeitig durch Pflanzung von Hochstämmen zu erneuern.

c) Die Wiesen sind extensiv zu nutzen.

LB 107 Brand, 60

Obstwiese östlich der Münsterstraße

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung der Lebensgemeinschaft Obstwiese wegen der zoologischen, ornithologischen und landschaftlichen Bedeutung.

Verbote:

Die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln ist untersagt.

Gebote:

a) Die Obstbäume sind zu erhalten.

b) Abgängige Obstbäume sind rechtzeitig durch Pflanzung von Hochstämmen zu erneuern.

c) Die Wiesen sind extensiv zu nutzen.

LB 108 Aachen, 68

Obstwiese Eupener Straße (Grenzhof)

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung der Lebensgemeinschaft Obstwiese wegen der zoologischen, ornithologischen und landschaftlichen Bedeutung.

Verbote:

Die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln ist untersagt.

Gebote:

a) Die Obstbäume sind zu erhalten.

b) Abgängige Obstbäume sind rechtzeitig durch Pflanzung von Hochstämmen zu erneuern.

c) Die Wiesen sind extensiv zu nutzen.

LB 109 Kornelimünster/Walheim, 69

Obstwiese Aachener Straße/Ritscheider Weg

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung der Lebensgemeinschaft Obstwiese wegen der zoologischen, ornithologischen und landschaftlichen Bedeutung.

Verbote:

Die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln ist untersagt.

Gebote:

a) Die Obstbäume sind zu erhalten.

b) Abgängige Obstbäume sind rechtzeitig durch Pflanzung von Hochstämmen zu erneuern.

c) Die Wiesen sind extensiv zu nutzen.

Lb 110 Kornelimünster/Walheim, 70

Obstwiese Aachener Straße/Nütheim

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung der Lebensgemeinschaft Obstwiese wegen der zoologischen, ornithologischen und landschaftlichen Bedeutung.

Verbote:

Die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln ist untersagt.

Gebote:

a) Die Obstbäume sind zu erhalten.

b) Abgängige Obstbäume sind rechtzeitig durch Pflanzung von Hochstämmen zu erneuern.

c) Die Wiesen sind extensiv zu nutzen.

LB lll Aachen, 57

Obstwiese Grindelweg

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung der Lebensgemeinschaft Obstwiese wegen der zoologischen, ornithologischen und landschaftlichen Bedeutung.

Verbote:

Die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln ist untersagt.

Gebote:

a) Die Obstbäume sind zu erhalten.

b) Abgängige Obstbäume sind rechtzeitig durch Pflanzung von Hochstämmen zu erneuern.

c) Die Wiesen sind extensiv zu nutzen.

LB 112 Laurensberg, 19

Obstwiese Bocholtzer Straße (Kleiner Hof)

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung der Lebensgemeinschaft Obstwiese wegen der zoologischen, ornithologischen und landschaftlichen Bedeutung.

Verbote:

Die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln ist untersagt.

Gebote:

a) Die Obstbäume sind zu erhalten.

b) Abgängige Obstbäume sind rechtzeitig durch Pflanzung von Hochstämmen zu erneuern.

c) Die Wiesen sind extensiv zu nutzen.

LB 113 Brand, 60

Regenrückhaltebecken nördlich der Niederforstbacher Straße am Steinbruch

Das Regenrückhaltebecken ist vorhanden und soll zu einem Feuchtbiotop umgestaltet werden.

Gebote:

a) Eine ca. 50 qm große Feuchtfläche ist durch Vertiefung (0,50 m tief) in der Sohle zwischen Zu- und Ablauf anzulegen.

b) Erlen und Weiden (Hochstämme) sind im Randbereich des Bekkens zu pflanzen.

c) Sumpf- und Wasserpflanzen sind anzupflanzen.

LB 114 Brand, Eilendorf, 50

Regenrückhaltebecken Debyestraße

Das Regenrückhaltebecken ist vorhanden und soll zu einem Feuchtbiotop als Standort für Amphibien, Vögel und Insekten umgestaltet werden.

Gebote:

a) Eine ca. 500 qm große Feuchtfläche ist durch Vertiefung (0,50 m tief) in der Sohle zwischen Zu- und Ablauf als ständig bespannte Wasserfläche anzulegen.

b) Erlen und Weiden (Hochstämme) sind im Randbereich des Bekkens zu pflanzen.

c) Sumpf- und Wasserpflanzen sind anzupflanzen.

LB 115 Aachen, 47

Regenrückhaltebecken Johannisbach (Rahmenfestsetzungen)

Das Regenrückhaltebecken ist im Bau. Es liegt im Biotop LB 125.

Gebote:

a) Der vorhandene Baumbestand ist zu erhalten.

b) Die dominierende Schwarzerle auf einer Insel im Staubereich ist zu erhalten.

c) Die Ufer des Johannisbaches und des geplanten Beckens sind mit standortgerechten Gehölzen und Röhrichtzonen anzureichern.

Durch die vorgesehenen Eingrünungsmaßnahmen soll das Becken harmonisch in die Landschaft eingebunden werden.

d) Eine ca. 1.000 qm große dauernd bespannte Wasserfläche von maximal 0,75 m Tiefe ist im unteren Bereich des Beckens anzulegen.

Die geplante Wasserfläche bietet Lebensraum für viele Tiere und Pflanzen.

LB 116 Aachen, 47

Regenrückhaltebecken Johannisbach (Rahmenfestsetzungen)

Gebote:

a) Neben dem Gelände des geplanten Regenrückhaltebeckens ist der Feuchtbereich Koelmannsweiher im Biotop LB 30 unbeschadet zu erhalten. Das Bekken ist mindestens 25 m unterhalb anzulegen.

b) Der vorhandene Baum- und Strauchbestand ist bis auf den Bereich des Überlaufbauwerkes zu erhalten.

c) Die Böschungen sind durch standortgerechte Gehölze und Kräuter zu begrünen.

d) Parallel zum Johannisbach ist eine muldenförmige Sumpfzone anzulegen.

Das Regenrückhaltebecken ist im Bau. Es liegt im Biotop LB 125. Der Koelmannsweiher ist bei einer Größe von ca. 40 x 20 m vorwiegend von Silberweidengebüsch sowie einer vegetationskundlich bemerkenswerten Ufervegetation umsäumt.

LB 117 Kornelimünster/Walheim, 81

Feuchtwaldbereich bei Relais Königsberg

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung des Feuchtbereiches und einer standortgerechten Bestokkung.

Gebote:

Auf Teilflächen sind Auflichtungsphasen zu erhalten.

Durch Auflichtungsphasen soll die Bodenflora gefördert werden.

LB 118 Aachen, 66

Feucht- und Waldgelände Breitenstein an der Lütticher Straße

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung des Feuchtgeländes und einer standortgerechten Bestokkung.

Verbote:

Wiederaufforstung mit Nadelholz.

Nadelholz ist nicht standortgerecht.
Es soll eine großflächige natürliche Laubwaldbestockung ermöglicht werden.

LB 119

Richterich, 10

Steinkaulbach

Die Schutzausweisung erfolgt zur Steigerung der Artenvielfalt sowie zur Anreicherung des Landschaftsbildes im Muldenbereich.
Der LB 119 erstreckt sich vom Quellgebiet nordöstlich des Weinweges bis zum Gut Rosenberg.
Die flächenmäßige Abgrenzung beträgt beidseitig je 5 m.

Zur Steigerung der Artenvielfalt und Anreicherung des Landschaftsbildes ist es erforderlich, den Steinkaulbach in seinen Uferbereichen zu renaturieren.
Der Quellbereich wurde als Biotop LB 88 kartiert.

Verbote:

a) Jegliche Düngung sowie die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln ist untersagt.

b) Die landwirtschaftliche Nutzung ist untersagt.

Gebote:

a) Im geschützten Uferbereich sind vereinzelt bachbegleitende Auengehölze anzupflanzen.

b) Die Wiesenflächen sind extensiv zu nutzen und jährlich einmal zu mähen.

LB 120

Richterich, 3, 10, 11

Horbach

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung des Landschaftsbildes und zur Steigerung der Artenvielfalt im Uferbereich des Horbaches.

Zur Steigerung der Artenvielfalt ist der Horbach in seinen Uferbereichen zu renaturieren.

Der Bereich erstreckt sich ab der Wohnbebauung Scherbstraße bis zur Einmündung in den Amstelbach. Die flächenmäßige Abgrenzung beträgt beidseitig des Bachlaufes je 5 m.

Verbote:

Jegliche Düngung sowie die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln ist untersagt.

Gebote:

a) Im geschützten Uferbereich ist der Baumbestand zu erhalten, zu pflegen und beim Absterben durch Neuanpflanzungen zu ersetzen.

b) Vereinzelt sind bachbegleitende Gehölze anzupflanzen.

c) Die landwirtschaftliche Fläche ist extensiv zu nutzen.

LB 121

Richterich, 2, 3

Krombach

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Anreicherung des Krombachtälchens aus landschaftspflegerischen Gründen sowie aus Gründen des Artenschutzes.

Der Krombach liegt im äußersten Norden des Stadtgebietes und ist Grenzgewässer zwischen den Niederlanden und der Bundesrepublik.

Der Biotop LB 121 Krombach erstreckt sich vom Quellgebiet bis zur Einmündung in den Amstelbach.

Die flächenmäßige Abgrenzung beträgt bachabwärts rechtsseitig 5 m.

Verbote:

a) Jegliche Düngung sowie die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln sind untersagt.

b) Die landwirtschaftliche Nutzung ist untersagt.

Gebote:

Im geschützten Uferbereich sind die bachbegleitenden Gehölze zu erhalten, zu pflegen und beim Absterben durch Neuanpflanzungen zu ersetzen.

LB 122 Richterich, 20

Schönauer Bach

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung des Schönauer Baches aus landschaftspflegerischen und landschaftsökologischen Gründen. Der Biotop LB 122 gliedert sich in die Teilabschnitte

A. von der Kohlscheider Straße nordöstlich bis zum Teich am Küppershof.
Die flächenmäßige Abgrenzung beträgt beidseitig des Bachlaufes je 5 m.

B. Parallel zum Regenrückhaltebecken Richterich-Ürsfeld zwischen Kohlscheider Straße und Einmündung in den Amstelbach.

Abschnitt A

Verbote:

a) Jegliche Düngung sowie die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln sind untersagt.

b) Die landwirtschaftliche Nutzung ist untersagt.

Gebote:

a) Der vorhandene Baum- und Strauchbestand ist zu erhalten, zu pflegen und beim Ab-

sterben durch Neuanpflanzungen zu ersetzen.

b) Der vorhandene Bestand ist durch die Pflanzung von Ufergehölzen anzureichern.

Abschnitt B

Gebote:

a) Als Erweiterung der in Pos. 3.5.5.7 genannten Anpflanzung im Böschungsbereich des Regenrückhaltebeckens ist der Bachlauf durch die Pflanzung von Ufergehölzen anzureichern.

Unter Pos. 3.5.5.7 sind für das vorhandene Regenrückhaltebecken Richterich-Ürsfeld Anpflanzungen von Gehölzen vorgesehen.

LB 123

Richterich, 2, 3

Heyder-Feld-Bach

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung der Artenvielfalt und aus landschaftsökologischen Gründen zur Erhaltung des Bachlaufes mit seinen Feuchtbereichen.
Die flächenmäßige Abgrenzung beträgt beidseitig des Bachlaufes je 5 m sowie die Bereiche für das Anpflanzen von Flurgehölzen.

Der Heyder-Feld-Bach verläuft in nordöstlicher Richtung und ist ein Nebenfluß des Amstelbaches. Unter Pos. 3.5.6.9 ist das Anpflanzen von Flurgehölzen im Bereich der Grabenrinne festgesetzt.

Verbote:

a) Jegliche Düngung sowie die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln sind untersagt.

b) Die landwirtschaftliche Nutzung ist untersagt.

Gebote:

a) Im geschützten Uferbereich ist der Gehölzbestand zu erhalten und beim Absterben durch Neuanpflanzungen zu ersetzen.

b) Die restlichen Wiesenflächen im Biotop sind jährlich einmal zu mähen; das Mähgut ist abzufahren.

LB 124

Richterich, 2, 3

Bachlauf Frohnrather Acker

Die Schutzausweisung erfolgt zur Pflege des Landschaftsbildes und zur ökologischen Anreicherung dieses Bachlaufes.
Die flächenmäßige Abgrenzung beträgt beidseitig des Bachlaufes je 2 m sowie die Bereiche für das Anpflanzen von Flurgehölzen.

Der Baulauf Frohnrather Acker ist ein in nordöstlicher Richtung verlaufender Nebenfluß des Amstelbaches.
Unter Pos. 3.5.6.11 ist das Anpflanzen von Flurgehölzen im Bereich der Grabenrinne festgesetzt.

Verbote:

a) Jegliche Düngung sowie die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln sind untersagt.

b) Die landwirtschaftliche Nutzung ist untersagt.

Gebote:

Im geschützten Uferbereich ist der Gehölzbestand zu erhalten, zu pflegen und beim Absterben durch Neuanpflanzungen zu ersetzen.

LB 125

Aachen, 46, 47

Johannisbachtal

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung des Johannisbachtales wegen der landschaftlichen, ökologischen und klimatischen Bedeutung.

Das Johannisbachtal erstreckt sich von Am Hasselholz/Hanbrucher Weg stadteinwärts bis zur Straße Im Johannistal. Im Bereich Blockhaus grenzt das LB 87 Feuchtgebiet Blockhaus", im Bereich Hanbruch das "LB 29 Teich des Gutes Hanbruch" an.
Eingeschlossen vom "LB 125 Johannisbach" werden die Biotope LB 30 Feuchtgebiet Johannisbachtal, LB 115 Regenrückhaltebecken und LB 116 Regenrückhaltebecken. Für die eingeschlossenen Biotope gelten auch die Festsetzungen des Biotops LB 125.

Verbote:

a) Jegliche Düngung sowie die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln sind untersagt.

b) Anpflanzungen, die nicht den festgesetzten Gehölzen entsprechen, sind unzulässig.

Gebote:

a) Der Baumbestand im geschützten Uferbereich ist zu erhalten, zu pflegen und beim Absterben durch Neuanpflanzungen zu ersetzen.

b) Die landwirtschaftlichen Flächen sind extensiv zu nutzen und jährlich einmal zu mähen.

LB 126 Aachen, 47

Kannegießerbach

Die Schutzausweisung erfolgt zur Entwicklung und Erhaltung einer natürlichen Feuchtwiese mit entsprechendem Artenreichtum und einer natürlichen Regenrückhaltung in einem landschaftlich reizvollen und ökologisch wertvollen Bereich.

Das Kannegießertal erstreckt sich vom Grundhaus Lütticher Straße in einem tief eingeschnittenen Tal bis zur Kannegießerstraße. Im nordöstlichen Bereich liegt der Biotop LB 31 Feuchtgebiet Kannegießerbachtal, für den auch die Festsetzungen des Biotops LB 126 gelten.

Verbote:

a) Jegliche Düngung sowie die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln sind untersagt.

b) Eine Uferbepflanzung soll nicht vorgenommen werden.

Gebote:

a) Die Feuchtwiesen des Kannegießerbachtals sind als natürli-

che Feuchtwiese mit entsprechendem Artenreichtum zu erhalten und weiter zu entwikkeln.

b) Die Flächen sind extensiv zu nutzen und jährlich einmal zu mähen.

LB 127 Aachen, 47

Klotzweider Bach

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung des Landschaftsbildes und zur Steigerung der Artenvielfalt im Uferbereich.
Der Bereich des LB 127 erstreckt sich vom Brüsseler Ring aus in nordöstlicher Richtung.
Die flächenmäßige Abgrenzung beträgt linksseitig des Bachlaufes 5 m und reicht rechtsseitig bis zur Grenze des Landschaftsschutzgebietes.

Verbote:

Jegliche Düngung sowie die Anwendung von Pflanzenbehandlungseinschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln sind untersagt.

Gebote.

a) Im geschützten Uferbereich ist der Baum- und Strauchbestand zu erhalten und zu pflegen.

b) Die Feuchtwiesen sind extensiv zu nutzen und jährlich einmal zu mähen.

LB 128 Aachen, 48, 58

Gillesbachtal

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung des Gillesbachtales wegen der landschaftlich reizvollen, ökologisch wertvollen und klimatisch wichtigen Bedeutung.

Der Bereich erstreckt sich von der Monschauer Straße bachabwärts bis zum Fußweg südlich der Realschule im Gillesbachtal.

Verbote:

Jegliche Düngung sowie die Anwendung von Pflanzenbehandlungseinschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln sind untersagt.

Die Wiesen in der Bachaue sind von der landwirtschaftlichen Nutzung auszunehmen, um artenreiche Heuwiesen/Streuwiesen zu erreichen.

Gebote:

a) Der vorhandene Baum- und Strauchbestand ist zu erhalten und zu pflegen.

b) Die Flächen sind extensiv zu nutzen und jährlich im Herbst einmal zu mähen.

Nicht betroffene Tätigkeiten:

Die extensive Erholungsnutzung bleibt unberührt.

LB 129

Aachen, 31, 39

Hüttenbach

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung des Hüttenbaches wegen der landschaftlich reizvollen und klimatisch wichtigen Bedeutung. Der Schutzbereich erstreckt sich von der Autobahn bis zur Einmündung in die Wurm und beträgt im Bereich der ackerbaulich genutzten Flächen beidseitig des Bachlaufes je 2 m, im übrigen Bereich beidseitig je 5 m.

Verbote:

Jegliche Düngung sowie die Anwendung von Pflanzenbehandlungseinschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln sind untersagt.

Gebote:

Der Baumbestand im geschützten Uferbereich ist zu erhalten, zu pflegen und beim Absterben durch Neuanpflanzungen zu ersetzen.

LB 130 — Aachen, Haaren, 30, 31, 38, 39

Wurmbach

Die Schutzausweisung erfolgt zur Renaturierung des Bachlaufes und zur Anreicherung der Uferbereiche vom Europaplatz bis zur Krefelder Straße.

Der Wurmbach wird zum größten Teil von sterilen Ufern gesäumt, die einen kanalähnlichen Charakter aufweisen.
Im Stadtbezirk Haaren handelt es sich um zwei kurze Bachabschnitte am Berliner Ring und an der Krefelder Straße; der übrige Verlauf des Wurmbaches liegt im Innenbereich.

Verbote:

Die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln sind untersagt

Gebote:

a) Die geschützten Uferbereiche, auch zwischen Weg und Wurm, sind mit standortgerechten Baum- und Strauchpflanzungen sowie einer entsprechenden Kräuteransaat anzureichern, soweit Flächen hierfür vorhanden sind.

b) Der Baumbestand ist zu erhalten, zu pflegen und beim Absterben durch Neuanpflanzungen zu ersetzen.

LB 131 — Laurensberg, 36, 46

Dorbach

Die Schutzausweisung erfolgt zur Schaffung einer natürlichen Bachaue und zur Steigerung der Arten-

vielfalt sowie zur Erhaltung des Landschaftsbildes.

Der Biotop LB 131 gliedert sich in die Teilabschnitte

Q) Quellbereich des Dorbaches südlich des Bahndammes zwischen Bahndamm und Friedrichwald.
Die flächenmäßige Abgrenzung beträgt beidseitig des wiederherzustellenden Bachlaufes und um die zwei wiederherzustellenden Teiche je 2 m.

A) zwischen Reinartzkehl und Westfriedhof.
Die flächenmäßige Abgrenzung beträgt beidseitig des Bachlaufes je 3 m; zwischen Bachlauf und Gemmenicher Weg wird die Breite dieses Streifens durch Weg und Bach bestimmt.

B) zwischen Schneebergweg und Regenrückhaltebecken.
Die flächenmäßige Abgrenzung beträgt beidseitig des Bachlaufes je 5 m.

C) zwischen Regenrückhaltebecken und Sieben Quellen.
Die flächenmäßige Abgrenzung beträgt linksseitig des Bachlaufes je 5 m.

Verbote:

Jegliche Düngung sowie die Anwendung von Pflanzenbehandlungseinschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln sind untersagt.

Gebote:

a) Der geschützte Uferbereich ist landwirtschaftlich extensiv zu nutzen.

b) Im geschützten Uferbereich der Bereiche Q, B und C und im Streifen zwischen Bachlauf und Gemmenicher Weg, Bereich A,

sind vereinzelt bachbegleitende Ufergehölze zu pflanzen.

c) Der ehemalige Wasserlauf und die beiden ehemaligen Teiche im Bereich Q sind wieder herzustellen.

d) Im geschützten Uferbereich der Bereiche A und B ist der vorhandene Baumbestand zu erhalten, zu pflegen und nötigenfalls durch Neuanpflanzungen zu ergänzen oder zu ersetzen.

e) Im Bereich C sind die Gehölze rechtsseitig des Bachlaufes zu erhalten, zu pflegen und nötigenfalls durch Neuanpflanzungen zu ersetzen.

LB 132 Laurensberg, 28, 29, 30

<u>Wildbach</u>

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung des Landschaftsbildes, zur Steigerung der Artenvielfalt sowie zur Schaffung einer natürlichen Bachaue.

Der Biotop LB 132 gliedert sich in die Teilbereiche

A) von Brunnenstraße bis Bahndamm;
die flächenmäßige Abgrenzung beträgt rechtsseitig des Bachlaufes 5 m.

Dieser Teil der Bachaue gehört zum verbindenden Grünzug gemäß Flächennutzungsplan, der u.a. die Funktion hat, die Kaltluftströme des Wildbachtales abfließen zu lassen. Hierzu soll auch das Brückenbauwerk unter der Bundesbahnanlage Aachen/West durch entsprechende Breite der Öffnung dienen.

B) vom Alten Bahndamm (Schloß Rahe) bis Einmündung in die Wurm;
die flächenmäßige Abgrenzung beträgt beidseitig des Bachlaufes je 5 m, soweit keine Wege direkt am Bachlauf angrenzen bzw. durch Flurbereinigungsverfahren ausgewiesen wurden.

Verbote:

Jegliche Düngung sowie die Anwendung von Pflanzenbehandlungseinschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln sind untersagt.

Gebote:

a) Der geschützte Uferbereich ist landwirtschaftlich extensiv zu nutzen.

b) Der vorhandene Baumbestand ist zu erhalten und nötigenfalls durch Neuanpflanzungen zu ergänzen oder zu ersetzen.

c) Die Kopfweiden und Kopfeschen sind alle 4 - 5 Jahre auf Kopf zu schneiden und entsprechend zu pflegen.

Die Gebote gelten im Teilbereich B nur, soweit keine Wege direkt am Bachlauf angrenzen bzw. durch Flurbereinigungsverfahren ausgewiesen wurden.

LB 133

Haaren, Eilendorf, 31, 32, 40, 41 50, 51

Haarbach

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung des Landschaftsbildes und wegen seiner ökologischen und klimatischen Bedeutung.

Im Bereich Saurensgasse grenzt der Biotop LB 90 an.

Der Biotop LB 133 gliedert sich in die Teilabschnitte

Haaren:

A) von Kahlgrachter Mühle bis Autobahnbrücke ausgenommen das Regenrückhaltebecken.
die flächenmäßige Abgrenzung beträgt beidseitig des Bachlaufes je 5 m bzw. linksseitig der gesamte Böschungsbereich.

Bl. 31, 32

B) vom Biotop LB 90 bis Welsche Mühle; der Bereich umfaßt den gesamten Bereich der öffentlichen Grünfläche.

Bl. 31

Eilendorf:

C) von Debyestraße bis Bebauung Bruchstraße;

Bl. 40, 41, 50, 51

die flächenmäßige Abgrenzung beträgt beidseitig des Bachlaufes je 10 m.

D) von Auf dem Foerberich bis Herrenbergstraße; Bl. 40
die flächenmäßige Abgrenzung beträgt beidseitig des Bachlaufes je 10 m.

Verbote:

a) Die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln sind untersagt.

b) Die landwirtschaftliche Nutzung ist untersagt.

Gebote:

a) In den Bereichen A, C und D ist der Baumbestand im Uferbereich zu erhalten, zu pflegen und beim Absterben durch Neuanpflanzung zu ersetzen.

b) Im Bereich A soll der aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommene Bereich mit bachbegleitendem Baum- und Strauchbestand angereichert werden.

c) Die Grünfläche im Bereich B ist zu einer artenreichen Streuwiese zu entwickeln.

d) Die Kleingärten im Haarbachtal, Bereich C, sind zu entfernen.

LB 134 Laurensberg, 28

Obstwiese im Kleebend Orsbacher Straße

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung der Lebensgemeinschaft Obstwiese wegen der zoologischen, ornithologischen und landschaftlichen Bedeutung.

Verbote:

Die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln ist untersagt.

Gebote:

a) Die Obstbäume sind zu erhalten.

b) Abgängige Obstbäume sind rechtzeitig durch Pflanzung von Hochstämmen zu erneuern.

c) Die Wiesen sind extensiv zu nutzen.

LB 135 Laurensberg, 46

Obstwiese Wegscheid, Vaalser Straße

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung der Lebensgemeinschaft Obstwiese wegen der zoologischen, ornithologischen und landschaftlichen Bedeutung.

Verbote:

Die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln ist untersagt.

Gebote:

a) Die Obstbäume sind zu erhalten.

b) Abgängige Obstbäume sind rechtzeitig durch Pflanzung von Hochstämmen zu erneuern.

c) Die Wiesen sind extensiv zu nutzen.

LB 136 Kornelimünster/Walheim, 76

Obstwiese westlich der Straße Auf der Kier

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung der Lebensgemeinschaft Obstwiese wegen der zoologischen, ornithologischen und landschaftlichen Bedeutung.

Verbote:

Die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln ist untersagt.

Gebote:

a) Die Obstbäume sind zu erhalten.

b) Abgängige Obstbäume sind rechtzeitig durch Pflanzung von Hochstämmen zu erneuern.

c) Die Wiesen sind extensiv zu nutzen.

LB 137 Kornelimünster/Walheim, 71

Obstwiese westlich Antoniusberg

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung der Lebensgemeinschaft Obstwiese wegen der zoologischen, ornithologischen und landschaftlichen Bedeutung.

Verbote:

Die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln ist untersagt.

Gebote:

a) Die Obstbäume sind zu erhalten.

b) Abgängige Obstbäume sind rechtzeitig durch Pflanzung von Hochstämmen zu erneuern.

c) Die Wiesen sind extensiv zu nutzen.

LB 138 Brand, 61

Obstwiese nordöstlich Zehntstraße

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung der Lebensgemeinschaft Obstwiese wegen der zoologischen, ornithologischen und landschaftlichen Bedeutung.

Verbote:

Die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln ist untersagt.

Gebote:

a) Die Obstbäume sind zu erhalten.

b) Abgängige Obstbäume sind rechtzeitig durch Pflanzung von Hochstämmen zu erneuern.

c) Die Wiesen sind extensiv zu nutzen.

LB 139 Brand, 61

Obstwiese Grachtstraße, Komericher Weg

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung der Lebensgemeinschaft Obstwiese wegen der zoologischen, ornithologischen und landschaftlichen Bedeutung.

Verbote:

Die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln ist untersagt.

Gebote:

a) Die Obstbäume sind zu erhalten.

b) Abgängige Obstbäume sind rechtzeitig durch Pflanzung von Hochstämmen zu erneuern.

c) Die Wiesen sind extensiv zu nutzen.

LB 140 Brand, 51

Obstwiese Freunder Landstraße 87

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung der Lebensgemeinschaft Obstwiese wegen der zoologischen, ornithologischen und landschaftlichen Bedeutung.

Verbote:

Die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln ist untersagt.

Gebote:

a) Die Obstbäume sind zu erhalten.

b) Abgängige Obstbäume sind rechtzeitig durch Pflanzung von Hochstämmen zu erneuern.

c) Die Wiesen sind extensiv zu nutzen.

LB 141 Brand, 51

Freunder Bach

Die Schutzausweisung erfolgt zur Schaffung einer natürlichen Bachaue und zur Steigerung der Artenvielfalt sowie zur Erhaltung des Landschaftsbildes.

Der Schutzbereich beträgt beidseitig des Bachlaufes je 5 m, er schließt die vernäßten Bereiche sowie die Bereiche für das Anpflanzen von Flurgehölzen ein.

Unter Pos. 3.5.5.3 und 3.5.5.4 ist das Anpflanzen von Ufergehölzen und unter Pos. 3.5.6.5 das Anpflanzen von Flurgehölzen vorgesehen.

Verbote:

a) Jegliche Düngung sowie die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln sind untersagt.

Gebote:

a) Der geschützte Uferbereich ist landwirtschaftlich extensiv zu nutzen.

b) Der vorhandene Baumbestand ist zu erhalten und nötigenfalls durch Neuanpflanzungen zu ergänzen oder zu ersetzen.

LB 142 Brand, 60, 61

Rollefbach

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung des Landschaftsbildes, zur Steigerung der Artenvielfalt sowie zur Schaffung einer natürlichen Bachaue.

Der Schutzbereich beträgt beidseitig des Bachlaufes je 10 m.

Verbote:

Jegliche Düngung sowie die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln sind untersagt.

Gebote:

a) Der geschützte Uferbereich ist landwirtschaftlich extensiv zu nutzen.

b) Der vorhandene Baumbestand ist zu erhalten, zu pflegen und nötigenfalls durch Neuanpflanzungen zu ergänzen oder zu ersetzen.

c) Im Uferbereich sind vereinzelt bachbegleitende Ufergehölze zu pflanzen.

LB 143 Brand, 60, 69, 70

Holzbach

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung des Landschaftsbildes, zur Steigerung der Artenvielfalt sowie zur Schaffung einer natürlichen Bachaue.

Der Schutzbereich beträgt beidseitig des Bachlaufes je 5 m.

Verbote:

Jegliche Düngung sowie die Anwendung von Pflanzenbehandlungseinschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln sind untersagt.

Gebote:

a) Der geschützte Uferbereich ist landwirtschaftlich extensiv zu nutzen.

b) Der vorhandene Baumbestand ist zu erhalten, zu pflegen und nötigenfalls durch Neuanpflanzungen zu ergänzen oder zu ersetzen.

LB 144 Eilendorf, 40, 50

Kleebach und Nebenlauf

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung des Landschaftsbildes, zur Steigerung der Artenvielfalt sowie zur Schaffung einer natürlichen Bachaue.

Der Schutzbereich beträgt beidseitig des Bachlaufes je 5 m.

Gebote:

a) Der geschützte Uferbereich ist landwirtschaftlich extensiv zu nutzen.

b) Im Uferbereich sind vereinzelt bachbegleitende Ufergehölze zu pflanzen.

LB 145 Aachen, 59

Hitfelder Bach

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung des natürlichen Bachlaufes, der landschaftlichen Vielfalt und des Artenreichtums.

Der Biotop LB 145 gliedert sich in die Teilbereiche:

A) von der Quellwiese (Quellgrund) bachabwärts bis zum Waldrand.

B) zwischen Wirtschaftsweg und Waldrand; die flächenmäßige Abgrenzung beträgt rechtsseitig des Bachlaufes 20 m und schließt linksseitig die Böschungsflächen mit ein.

C) Waldbereiche bis zu den Anlagen des ehemaligen Tierparkes Lintertstraße

Unter Pos. 3.5.9.6 sind für die Anlagen des ehemaligen Tierparkes Renaturierungsmaßnahmen vorgesehen.

Verbote:

a) Im Teilbereich A und B ist jegliche Düngung sowie die Anwendung von Pflanzenbehandlungseinschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln untersagt.

b) Im Teilbereich A und B ist die landwirtschaftliche Nutzung untersagt.

Gebote:

a) Der Bachlauf ist in seinem mäandrierenden Verlauf auf der gesamten Strecke zu erhalten.

b) Die Uferbereiche im Teilbereich C sind vor Erosion infolge von Trittschäden o. ä. zu sichern.

LB 146 Eilendorf, 40

Obstwiese nördlich Hahnweg

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung der Lebensgemeinschaft Obstwiese wegen der zoologischen, ornithologischen und landschaftlichen Bedeutung.

Verbote:

Die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln ist untersagt.

Gebote:

a) Die Obstbäume sind zu erhalten.

b) Abgängige Obstbäume sind rechtzeitig durch Pflanzung von Hochstämmen zu erneuern.

c) Die Wiesen sind extensiv zu nutzen.

LB 147 Eilendorf, 40

Feuchtwiese am Hahnweg

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung eines Feuchtwiesenbereiches mit artenreichen Pflanzen- und Tierbeständen.

Gebote:

a) Die vorhandenen Erdanschüttungen sind zu entfernen, der Feuchtwiesencharakter ist auf den Flächen wieder herzustellen.

b) Der vorhandene Baum- und Strauchbestand ist zu erhalten und zu pflegen.

LB 148 Haaren, 32

Obstwiese Kahlgrachter Mühle

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung der Lebensgemeinschaft Obstwiese wegen der zoologischen, ornithologischen und landschaftlichen Bedeutung.

Verbote:

Die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln ist untersagt.

Gebote:

a) Die Obstbäume sind zu erhalten.

b) Abgängige Obstbäume sind rechtzeitig durch Pflanzung von Hochstämmen zu erneuern.

c) Die Wiesen sind extensiv zu nutzen.

LB 149 Aachen, 47,57

Feuchtwiese am Höfchensweg

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung des Landschaftsbildes, zur Steigerung der Artenvielfalt sowie zur Schaffung einer natürlichen Feuchtwiese.

Verbote:

a) Jegliche Düngung sowie die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln sind untersagt.

b) Die landwirtschaftliche Nutzung ist untersagt.

Gebote:

a) Im Uferbereich des Predigerbaches sind vereinzelt bach-

begleitende Ufergehölze zu pflanzen.

b) Die Wiesenflächen sind jährlich einmal zu mähen; das Mähgut ist abzufahren.

LB 150 Richterich, 11

Amstelbach

Es handelt sich um den Abschnitt zwischen Geuchter Weg und Kläranlage Richterich/Horbach

Gebote:

a) Die bachbegleitenden Gehölze sind zu erhalten, zu pflegen und beim Absterben durch Neuanpflanzungen zu ersetzen.

b) Vereinzelte Bereiche sind durch Pflanzung von Ufergehölzen anzureichern.

LB 151 Laurensberg, 28

Feuchtgebiet Schurzelter Straße

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung des Landschaftsbildes und zur Steigerung der Artenvielfalt.

Der Biotop LB 151 wird vom Wildbach durchflossen.

Verbote:

a) Jegliche Düngung sowie die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln sind untersagt.

Gebote:

a) Der vorhandene Schilfbestand und die Feuchtflächen sind zu erhalten und zu erweitern.

b) Die Schilfbestände sind so selten zu mähen, daß die Entwicklung dieser Bestände nicht gestört wird.

LB 152

Brand, Kornelimünster/Walheim, 60, 70

Breite Bach

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung des Landschaftsbildes, zur Steigerung der Artenvielfalt sowie zur Schaffung einer natürlichen Bachaue.

Der Schutzbereich beträgt beidseitig des Bachlaufes je 10 m, jedoch zwischen Pützgasse und Münsterstraße nur die rechts gelegene dreiecksförmige Fläche.

Verbote:

Jegliche Düngung sowie die Anwendung von Pflanzenbehandlungseinschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln sind untersagt.

Gebote:

a) Der geschützte Uferbereich ist landwirtschaftlich extensiv zu nutzen.

b) Der vorhandene Baumbestand ist zu erhalten, zu pflegen und nötigenfalls durch Neuanpflanzungen zu ergänzen oder zu ersetzen.

LB 153

Kornelimünster/Walheim, 51, 61, 71, 72, 76, 77, 81

Inde

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung des Landschaftsbildes, zur Steigerung der Artenvielfalt sowie zur Schaffung einer natürlichen Bachaue.

Der Biotop LB 153 Inde gliedert sich in die Teilabschnitte

- von Schmithof-Mühle (N9) bis B 258 (Schleidener Straße, Ortslage Friesenrath);

die flächenmäßige Abgrenzung beträgt beidseitig des Bachlaufes je 10 m, ausgenommen Straßenböschung der B 258 bzw. die landwirtschaftlichen Gebäudeteile;

- nördlich der Ortslage Friesenrath bis zum N 6;
  die flächenmäßige Abgrenzung beträgt beidseitig des Bachlaufes je 10 m;

- nördlich der Ortslage Hahn bis zur Ortslage Kornelimünster;
  die flächenmäßige Abgrenzung beträgt beidseitig des Bachlaufes je 10 m, soweit keine Bauwerke oder Straßenböschungen in diese Zone fallen.

- weitere Abschnitte bis zur Stadtgrenze.

Verbote:

Jegliche Düngung sowie die Anwendung von Pflanzenbehandlungseinschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln sind untersagt.

Gebote:

a) Der geschützte Uferbereich ist landwirtschaftlich extensiv zu nutzen.

b) Im geschützten Uferbereich sind vereinzelt bachbegleitende Ufergehölze zu pflanzen.

c) Im geschützten Uferbereich ist der vorhandene Baum- und Gehölzbestand zu erhalten, zu pflegen und nötigenfalls durch Neuanpflanzungen zu ergänzen oder zu ersetzen.

LB 154 Laurensberg, 46

Obstwiese am Dreiländerweg

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung der Lebensgemeinschaft Obstwiese wegen der zoologischen, ornithologischen und landschaftlichen Bedeutung.

Verbote:

Die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln ist untersagt.

Gebote:

a) Die Obstbäume sind zu erhalten.

b) Abgängige Obstbäume sind rechtzeitig durch Pflanzung von Hochstämmen zu erneuern.

c) Die Wiesen sind extensiv zu nutzen.

LB 155 Haaren, 24

Eichenwald südlich Weidener Hof

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung der landschaftlichen Vielfalt.

Der im Landkreis kartierte Biotop erstreckt sich in südlicher Richtung über die BAB - Hollandlinie mit einem kleinen Teilbereich auf auf das Gebiet der Stadt Aachen.

Gebote:
Der gesamte Bereich ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

LB 156 Kornelimünster/Walheim, 82

Vichtbachtal

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung der landschaftschaftlichen Vielfalt.

Der im Landkreis kartierte Biotop Schleebach, Grolisbach und Vichtbach bis Mulartshütte erstreckt sich mit einem kleinen Teilbereich auf das Gebiet der Stadt Aachen (Talhang).

Gebote:

Der gesamte Bereich ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

LB 157 Kornelimünster/Walheim, 80

Steinbruch am Magelspfad, Sief

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung eines naturnahen Lebensraumes mit artenreicher Flora und Fauna.

Gebote:

a) Die Gehölze sind zu erhalten.

b) Die verschütteten Fledermaushöhlen sind freizulegen.

3.2.4.2 Besonderer Schutz von Bäumen, Hecken, Gewässern

Für die Gebiete mit den Entwicklungszielen

1. Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft und

2. Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen,

soweit sie nicht Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiet sind und für die Gebiete mit dem Entwicklungsziel

6. Erhaltung der Landschaft bis zur Realisierung der im Flächennutzungsplan dargestellten Nutzung

werden gemäß § 23 Landschaftsgesetz als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt:

Der gesamte Bestand an Baumgruppen, Alleen, Baumreihen, Einzelbäumen, Flurgehölzen, Ufergehölzen, Hecken sowie Immissionsschutzpflanzungen, Tümpeln und Teichen.

Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung sowie bestehende planerische Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden bleiben unberührt.

Verbote:

Die gänzliche oder teilweise Beseitigung oder die Beschädigung der o.g. Landschaftsbestandteile ist untersagt. Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das

Die Festsetzungen sind erforderlich, um den Entwicklungszielen Geltung zu verschaffen.

Sie dienen der Erhaltung, aber auch der Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen. Sie sollen auch außerhalb der Natur- und Landschaftsschutzgebiete verhindern, daß die Landschaft ausgeräumt wird und verarmt.

Sie sollen verhindern, daß ein Widerspruch dadurch auftritt, daß unter 3.5 das Anpflanzen von Bäumen, Hecken und Gehölzen zur Anreicherung und Belebung festgesetzt wird, gleichzeitig aber das Beseitigen solcher Landschaftselemente zulässig bleibt.

Wachstum nachteilig zu beeinflussen. Tümpel und Teiche dürfen weder trockengelegt noch beseitigt werden.

Gebote:

Der natürliche Wasserzufluß der Tümpel und Teiche ist zu erhalten.
Die Erhaltung der vorgenannten Landschaftsbestandteile ist durch geeignete Pflegemaßnahmen zu gewährleisten.
Zum Schutz der Landschaftsbestandteile kann im Einzelfall die Einfriedung verlangt werden.

Nicht betroffene Tätigkeiten

Durchführung von Pflegemaßnahmen an Bäumen, Hecken, Flur- und Ufergehölzen sind nicht betroffen.

Im Bereich des Entwicklungszieles 6 gelten die Gebote und Verbote nur bis zur Inanspruchnahme der Flächen durch rechtskräftige Bebauungspläne oder genehmigte Vorhaben. Die Vorschriften nach §§ 4, 5 und 6 LG über Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bleiben unberührt.

3.3 Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG)

Die Zweckbestimmung gemäß Buchstabe a) gilt für die Ziffern 3.3.1 und 3.3.3;
die Zweckbestimmung gemäß Buchstabe b) bezieht sich auf die Ziffer 3.3.2.

Der Landschaftsplan kann nach Maßgabe der Entwicklungsziele gemäß § 18 Landschaftsgesetz die Zweckbestimmung der Brachflächen festsetzen. Er sieht vor, daß die Brachflächen entweder

- der natürlichen Entwicklung überlassen oder
- in bestimmter Weise genutzt, bewirtschaftet oder gepflegt werden.

Daraus ergibt sich folgende Unterteilung:

a) natürliche Entwicklung;

b) Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen;

c) Aufforsten und Anpflanzen von Flurgehölzen.

Gemäß § 34 (Abs. 6) LG sind Nutzungen von Grundstücken, die den Festsetzungen nach § 24 LG widersprechen, untersagt.

3.3.1 Natürliche Entwicklung

Folgende Flächen sollen der natürlichen Entwicklung überlassen bleiben.

3.3.1.1 - 3.3.1.9 entfällt

3.3.1.10 Richterich, 19

Stark bewachsene Berghalde Grünenthal

Soweit diese Flächen nicht im Vollzug des Flächennutzungsplanes gewerblich genutzte Flächen wer-

01/1/85

den, sollen sie der natürlichen Entwicklung überlassen bleiben.

3.3.1.11 - 3.3.1.14 entfällt

3.3.1.15 Haaren, 32

Brachflächen zwischen Haarener Gracht und Autobahn

Die teilweise abgepflanzte bzw. bewachsene Fläche ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Die Brachfläche 15 stellt größtenteils steiles brachgefallenes Grünland nördlich der Haarener Gracht dar; im Hang sind Ansätze von Aufforstung vorhanden.

3.3.1.16 Haaren, 32

Brachfläche zwischen Haarener Gracht und Kahlgrachtstraße

Die teilweise abgepflanzte bzw. bewachsene Fläche ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Die Brachfläche 16 liegt südlich der Haarener Gracht. Es handelt sich um früheres Schüttgelände. Entsprechend der Chatakterisierung der Landschaftseinheit 4 b unter Punkt 2.3.4 der Grundlagenkarte II wird sich auf dieser Fläche ein der potentiellen, natürlichen Vegetation des Hainsimsen-Buchenwaldes entsprechender Strauch- und Baumbestand entwickeln.

3.3.1.17 - 3.3.1.18 entfällt

3.3.1.19 Eilendorf, 32

Brachfläche Kalkberg

Die Fläche ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Die relativ große aufgeschüttete Fläche des Kalkberges mit geringer Bodenqualität, Aufkommen von Ginsterbewuchs und vereinzelt Birken fällt in den Grünzug Haaren/Eilendorf.

3.3.1.20 Laurensberg, 36

Ehemalige Bunkerfläche westlich der Schurzelter Straße

Die Fläche ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Die Maßnahme dient der Verbesserung der Lebensbedingungen für die Tierwelt und des Landschaftsgefüges.

3.3.1.21 Laurensberg, 36

Bunkerfläche östlich der Schurzelter Straße

Die Fläche ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Die Maßnahme dient der Verbesserung der Lebensbedingungen für die Tierwelt und des Landschaftsgefüges.

3.3.1.22 - 3.3.1.23 entfällt

3.3.1.24 Brand, 61

Brachfläche am Indeweg, Nähe Gut Gracht

Die teilweise mit Ginster bestandene Fläche ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Die Brachfläche ist von Grünlandnutzung umgeben. Entsprechend der Charakterisierung der Landschaftseinheit 7 b unter Punkt 2.3.7 Grundlagenkarte II wird sich auf dieser Fläche ein der potentiellen natürlichen Vegetation des Hainsimsen-Buchenwaldes ähnlicher Strauch- und Baumbestand entwickeln.

3.3.1.25 entfällt

3.3.1.26 Aachen, 66

Ehemaliger Bahndamm bei Bildchen

Der ehemalige Bahndamm ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Die Brachfläche ist stark mit Ginster bewachsen. Entsprechend der Charakterisierung der Landschaftseinheit 1 c unter Punkt 2.3.1 der Grundlagenkarte II wird sich auf dieser Fläche ein der potentiellen natürlichen Vegetation des Eichen-Hainbuchen-

waldes ähnlicher Strauch- und Baumbestand entwickeln.

3.3.1.27 Aachen, 66

Fläche anschließend an den Bahndamm bei Bildchen

Die Fläche soll der natürlichen Entwicklung überlassen werden.

Die Fläche besitzt nicht die für die Landwirtschaft erforderliche Qualität.

3.3.1.28 Kornelimünster/Walheim, 61

Schilffläche an der Inde im Krebsloch

Die an der Inde liegende Fläche ist bis zur Realisierung der Indetalsperre der natürlichen Entwicklung zu überlassen, wobei durch Pflegemaßnahmen der Schilfbestand erhalten werden soll. Die Schilfbestände sind so selten zu mähen, daß die Entwicklung dieser Bestände nicht gestört wird.

Bei dieser Brachfläche handelt es sich um eine ökologisch wertvolle Feuchtfläche im Bereich der Inde-Aue im Krebsloch, teilweise mit Pappeln und Weiden bestanden. Sie gehört zur Landschaftseinheit 1 d, die unter Punkt 2.3.1 in der Grundlagenkarte II beschrieben ist.

3.3.1.29 entfällt

3.3.1.30 Kornelimünster/Walheim, 71

Brachfläche zwischen Münsterstraße, dem ehemaligen Bahnhof Kornelimünster und der B 258

Bis zur Nutzung des im Flächennutzungsplan als gemischte Baufläche dargestellten Bereiches ist die natürliche Entwicklung beizubehalten.

Gemäß Flächennutzungsplan soll diese Fläche gemischte Baufläche werden.

3.3.1.31 Kornelimünster/Walheim, 71

Brachfläche zwischen Münsterstraße, dem ehemaligen Bahnhof Kornelimünster und der B 258

Bis zur Nutzung des im Flächennutzungsplan als gemischte Baufläche dargestellten Bereiches ist die natürliche Entwicklung beizubehalten.

Gemäß Flächennutzungsplan soll diese Fläche gemischte Baufläche werden.

3.3.1.32 Kornelimünster/Walheim, 80

Frühere Abgrabungsfläche nördlich der Raerener Straße in Sief

Die fertig verkippte frühere Abgrabungsfläche ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Der Bereich ist von hoher Bedeutung für die Wassergewinnung. Die Landschaftseinheit 5, in der dieser Bereich liegt, gehört zum natürlichen Verbreitungsgebiet des artenreichen Perlgras-Buchenwaldes.
In diesem Bereich liegt das geologische Naturdenkmal 1.

3.3.1.33 entfällt

3.3.1.34

Höckerlinienabschnitte 3.3.1.4-1 und -2

Das Beseitigen einiger Höcker zur Herstellung von Viehtriften oder von Überfahrten bleiben von den Festsetzungen unberührt.

Die Festsetzungen gelten bis zur Inanspruchnahme des Bereiches durch die Aufstellung von Bebauungsplänen.

Die Festsetzungen dienen der Erhaltung von Landschaftsbestandteilen bis zur Inanspruchnahme durch die Aufstellung von Bebauungsplänen; bei deren Planung sind gemäß Flächennutzungsplan - auch als Erastz für entfallende Flurgehölze - Begrünungsmaßnahmen vorzunehmen.

Die Maßnahmen dienen der Verbesserung der Lebensbedingungen für die Tierwelt und des Landschaftsgefüges.

Alle übrigen Abschnitte der Hökkerlinie werden unter 3.2.4.1 Schutz, Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume als Biotop LB 93 erfaßt.

3.3.1.34-1 Richterich, 10

Höckerlinie westlich der Horbacher Straße, in der Steinkaul und Hundert Morgen

Die Höckerlinie ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

3.3.1.34-2 Laurensberg, 19

Höckerlinie östlich des Silberpatweges

Die Höckerlinie ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Zur Erhöhung der Artenvielfalt ist die Krautschicht außerhalb der mit Bäumen und Sträuchern bewachsenen Flächen jährlich einmal zu mähen.

3.3.1.35 Haaren, 32

Steilhang nördlich der Kahlgrachtstraße

Der stark bewachsene Steilhang ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

3.3.2 Bewirtschaftung und Pflege

3.3.2.1 entfällt

3.3.2.2 Richterich, 10, 11

Brachflächen an der Kreuzung Heyder Feldweg/Scherbstraße in Horbach

Die ehemalige Kläranlage ist zu beseitigen und unter Erhaltung des vorhandenen Baumbestandes eine Grünfläche für Erholungsnutzung zu schaffen.

Die Fläche der ehemaligen Kläranlage ist stark verwildert. Es sind fünf größere Bäume vorhanden. Die Erholungsnutzung entspricht auch den Zielen des Flächennutzungsplanes, der hier Grünfläche darstellt.

3.3.2.3 - 3.3.2.32 entfällt

3.3.2.33 Kornelimünster/Walheim, 80

Frühere Abgrabungsfläche nördlich der Raerener Straße in Sief

Die verkippte Abgrabungsfläche ist der Grünlandbewirtschaftung zuzuführen, soweit sie noch nicht von Flurgehölzen bestanden ist.

Die Maßnahme dient der Verbesserung der Lebensbedingungen der Tierwelt und des Landschaftsgefüges.

3.3.2.34 entfällt

3.3.2.35 Kornelimünster/Walheim. 69

Verlasssene Lagerfläche südlich des Autobahn-Zollamtes an der Raerener Straße

Die Lagerfläche ist so zu rekultivieren, daß daraus Grünland oder über die natürliche Entwicklung eine Fläche für Flurgehölze entsteht.

Der Flächennutzungsplan sieht hier gewerbliche Nutzung und Grünfläche vor. Nach dem Stand der Entwicklungsplanung soll in diesem Teil des Wasserschutzgebietes keine gewerbliche Nutzung erfolgen. Auf Kapitel 3.1.6, Ziffer 1, Gewerbliche Baufläche Lichtenbusch wird hinsichtlich der Abweichung vom FNP verwiesen.

3.3.3 Aufforstung und Anpflanzung von Flurgehölzen

Gehölzartenauswahl:

Traubeneiche, Stieleiche, Hainbuche, Bergahorn, Feldahorn, Traubenkirsche, Vogelbeere, Hasel, Hartriegel, Schlehe, Weißdorn, Hundsrose, Pfaffenhütchen (§ 26 (1) 1 LG).

3.3.3.1 - 3.3.3.4 entfällt

3.3.3.5 Richterich, 19

Ehemalige Bunkerflächen nördlich des Vetschauer Weges (Anpflanzung von Flurgehölzen)

Vor Anpflanzung sind die Erdaufschüttungen ggf. zu ergänzen und Gefahrenstellen wie Löcher und Spalten zu verkippen.

3.3.3.6 Laurensberg, 19

Ehemalige Bunkerflächen nördlich der Bahnstrecke Aachen-Maastricht (Anpflanzung von Flurgehölzen)

Vor Anpflanzung sind die Erdaufschüttungen ggf. zu ergänzen und Gefahrenstellen wie Löcher und Spalten zu verkippen.

3.3.3.7 Laurensberg, 27

Ehemalige Bunkerflächen südlich der Orsbacher Straße (Anpflanzung von Flurgehölzen)

Vor Anpflanzung sind die Erdaufschüttungen ggf. zu ergänzen und Gefahrenstellen wie Löcher und Spalten zu verkippen.

3.3.3.8 Laurensberg, 27

Ehemalige Bunkerflächen südlich der Orsbacher Straße (Anpflanzung von Flurgehölzen)

Vor Anpflanzung sind die Erdaufschüttungen ggf. zu ergänzen und Gefahrenstellen wie Löcher und Spalten zu verkippen.

3.3.3.9 Laurensberg, 27

Ehemalige Bunkerflächen südlich der Orsbacher Straße (Anpflanzung von Flurgehölzen)

Vor Anpflanzung sind die Erdaufschüttung ggf. zu ergänzen und Gefahrenstellen wie Löcher und Spalten zu verkippen.

3.3.3.10 - 3.3.3.21 entfällt

3.3.3.22 Aachen, 58

Brachfläche Ecke Monschauer Straße/I. Rote Haag-Weg

Die Brachfläche soll als Laubwald aufgeforstet werden. Größe 0,22 ha.

Es handelt sich um ein verwildertes, früheres Gärtnereigrundstück.

Diese Aufforstung stellt eine natürliche Ergänzung des anschließenden Waldes dar.

3.3.3.23 - 3.3.3.24 entfällt

3.3.3.25 Brand, 61

Brachfläche nördlich der Bilstermühler Straße

Das vorhandene Gehölzaufkommen ist durch Flurgehölze zu ergänzen.

Die Brachfläche ist von Grünlandnutzung umgeben. Entsprechend der Charakterisierung der Landschaftseinheit 7 b unter Punkt 2.3.7 Grundlagenkarte II wird sich auf dieser Fläche ein der potentiellen natürlichen Vegetation des Hainsimsen-Buchenwaldes ähnlicher Strauch- und Baumbestand entwickeln.

3.4 Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG)

Der Landschaftsplan enthält unter folgenden Bezeichnungen Festsetzungen für die forstliche Nutzung im Sinne des Landschaftsgesetzes:

3.2.1.2 Naturschutzgebiete

N 1 Orsbacher Wald
N 2 Seffent mit Wilkensberg
N 3 Schneeberg
N 4 Bildchen
N 5 Klauserwälchen/Frankenwäldchen
N 6 Walheim
N 7 Mönchsfelsen
N 9 Oberlauf der Inde im Münsterwald
N 10 Freyenter Wald

3.2.4.1 Schutz, Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume

LB 6 Naturnaher Feldgehölzbestand am Vetschauer Berg
LB 7 Gierlachsgraben bei Orsbach
LB 8 Orsbacher Wald, "Kleiner Busch"
LB 21 Halbtrockenrasenfläche am Südwesthang des Wachtelkopfes und der Waldrand des Wachtelkopfes
LB 27 Erlenbruch im Haarener Wald
LB 28 Friedrichwald und angrenzende Waldbereiche
LB 34 Brander Wald
LB 35 Wiesen- und Waldgelände mit Feuchtbiotop bei Bildchen
LB 39 Feuchtrinnenlage am Nordwesthang des Düsbergkopfes und Wiesen- und Waldgelände zwischen Düsbergkopf und Grindelweg (Teil des Einzugsgebietes der Wurm)
LB 42 Feuchtrinnenlage in Abteilungen 25 des Aachener Waldes in der Nähe des Dornbruchweges
LB 43 Beverbachtal von Grüne Eiche bis Gut Schöntal mit Nebenbächen
LB 44 Steinbruchgelände an der Niederforstbacher Straße
LB 49 Feuchtrinne des oberen Rotsief und angrenzende Waldbereiche in Abteilung 33 des Aachener Waldes
LB 50 Waldgelände am Westhang des Tatarenkopfes in Abteilung 14
LB 51 Eichenwald in Abteilung 209 des Aachener Waldes südlich des Augustinerweges zwischen Köofchen und Grüne Eiche
LB 56 Freyenter Wald bei Lichtenbusch
LB 57-1 Steiluferhang zwischen Marientalweg und Gut Brandenburg (Bachbiotop, Laubwald)
LB 57-2 Talaue zwischen Brandenburg und Monschauer Straße (Laubwald, Bachbiotop)
LB 57-3 Nördlicher Hang der Talauae zwischen Brandenburg und Monschauer Straße (Gebüsch, Tümpel, Sumpf)
LB 57-5 Waldhang westlich des Kotzberges (Laub- und Mischwald)
LB 57-7 Waldhang im linken Nebental (Laubwald und Gehölz)
LB 57-8 Östlicher Waldhang im rechten Nebental (Laubwald)
LB 57-9 Westlicher Waldhang am Grevenberg (Laubmischwald, Bachaue des Nebenarms)
LB 57-10 Nördlicher Waldhang am Grevenberg

(überwiegend Fichte, Kiefer, Lärche)
LB 57-12 Bewaldeter Südosthang gegenüber Grevenberg (Mischwald)
LB 57-16 Bewaldeter Nordabhang des Etzlenberges (Laubmischwald)
LB 57-18 Bewaldeter Westhang nordöstlich Königsmühle (Laubmischwald)
LB 57-22 Nordwestgeneigter Steilhang zwischen Iterbach und B 258 (Auen-, Laubmischwald, Gebüsch und Hecken)
LB 60 Ehemaliger Kalksteinbruch mit kleinem See zwischen Walheim, Friesenrath und Hahn
LB 62 Wald- und Steinbruchgelände nordöstlich von Hahn (Katzenstein)
LB 63 Bewaldete Kuppe und Wiesengelände südlich Hahn am Mönchsfelsen
LB 64 Niederwald " in den Siebenviertel" bei Sief
LB 65 Nebenbach im Münsterwald östlich der B 258
LB 66 Rinnenlage östlich Kitzenhaus
LB 67 Talrinne des Siefbaches im Beiersbusch
LB 68 Oberlauf der Inde im Münsterwald und Nebental(Prälatensief)
LB 69 Talrinne des Fobisbaches und seiner Quellbereiche im Münsterwald
LB 70 Oberlauf der Inde im Münsterwald, Prälatendistrikt
LB 71 Talhang westlich Pannesheide am Amstelbach
LB 85 Vogelstangenweg
LB 86 Ehemaliger Bahndamm Kornelimünster - Schlauser Mühle und Waldhang östlich des Bahndamms
LB 89 Erlenbruch Zehnthof
LB 93-14 Höckerlinie östlich Sebastianusweg im Landschaftsschutzgebiet
LB 93-16 Höckerlinie nördlich der Monschauer Straße
LB 93-20 Höckerlinie zwischen Brandenfelder Hof und Monschauer Straße
LB 93-29 Ehemalige Höckerlinie vom Senserbachweg bis Wirtschaftsweg Gut Paffenbroich
LB 117 Feuchtwaldbereich bei Relais Königsberg
LB 118 Feucht- und Waldgelände Breitenstein an der Lütticher Straße

3.3.3 Aufforsten und Anpflanzen von Flurgehölzen auf Brachflächen

3.3.3.22 Brachfläche Ecke Monschauer Straße/I. Rothe-Haag-Weg
Die Festsetzungen sollen über die Forstbetriebsplanung realisiert werden.

3.4.1 Aufforstungen mit bestimmten Baumarten

Die Flächen sind als Laubmischwald aufzuforsten.

Die Durchführung der Maßnahmen wird von der Unteren Forstbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Aachen gemäß §§ 36 bis 42 LG geregelt. Nach Möglichkeit sollen dabei vertragliche Vereinbarungen mit den Eigentümern angestrebt werden. Die Aufforstungen entlang der Bundesautobahnen dienen vorrangig dem Sichtschutz und dem Immissionsschutz.

3.4.1.1 Kornelimünster/Walheim, 69

Fläche entlang der südöstlichen BAB-Anschlußstelle Lichtenbusch

Diese Fläche ist zusätzlich zur Laubholzaufforstung mit Fichten und Douglasie aufzuforsten.
Größe 0,95 ha.

Die Nadelholzaufforstung erfolgt aus Sichtschutzgründen.

3.4.1.2 Haaren, 31

Flächen südlich der BAB (A 4) - Hollandlinie - nördlich von Haaren

Es handelt sich um die Aufforstung von drei Flächen.
Größe 1,21 ha.

3.4.1.3 Brand, 50, 60

Flächen südlich der BAB (A 44) - Belgienlinie - im Bereich Brand

Es handelt sich um die Aufforstung von zwei Flächen.
Größe 3,35 ha.

3.4.1.4 Kornelimünster/Walheim, 74

Fläche in Oberforstbach Pontsheide

Die aufzuforstende Fläche liegt zwischen Gewerbegebiet und Wohngebiet.
Größe 0,56 ha.

Die Aufforstung dient vorrangig als Sichtschutz zwischen Gewerbegebiet und Wohnbebauung.

3.4.1.5 Kornelimünster/Walheim, 77

Fläche am Horster Busch

Die aufzuforstende Fläche soll
als Ergänzung zum vorhandenen
Forst dienen.
Größe 0,16 ha.

3.5 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gem. § 26 LG, z.T. in Verbindung mit §§ 23, 25 und 34 LG

Die Maßnahmen dienen der Anreicherung, Gliederung und Belebung der Landschaft sowie des Lebensraumes der Tiere.

Die Durchführung der Maßnahmen wird gemäß §§ 36 bis 42 LG geregelt. Nach Möglichkeit sollen dabei vertragliche Vereinbarungen mit den Eigentümern angestrebt werden.

Vor Durchführung einer Maßnahme hat sich der Träger der Maßnahme zu vergewissern, daß Rechte Dritter, wie Leitungsrechte, Schutzstreifen zur Freihaltung von Flächen, oberflächennaher Steinkohlebergbau usw., der Durchführung nicht entgegenstehen.

3.5.1 Pflanzen von Baumreihen (§ 26 Ziffer 2 LG)

Für die Pflanzungen sind bodenständige Laubbäume zu verwenden.

3.5.1.1 Richterich, 2

Wiese nördlich des Frohnrather Feldweges

Pflanzen einer Baumreihe mit Weiden an der westlichen Einfriedung der Wiese.

3.5.1.2 Richterich, 20

Neue Hofanlage an der Hasenwaldstraße

Pflanzen einer Baumreihe aus Laubbäumen südwestlich und nordwestlich der Hofanlage ab Hasenwaldstraße.

3.5.1.3 Laurensberg, 36

Südseite des Schneebergweges, zwischen Klinikum und Schurzelter Straße

Pflanzen einer Baumreihe.
Die geteerte Fläche soll auf die

notwendige Wirtschaftswegbreite reduziert werden. Die freiwerdende Fläche soll auch als Geh- und Wanderweg benutzbar sein.

3.5.1.4 Laurensberg, 30

Soerser Weg

Pflanzen von vier Baumreihen aus je 3 Hochstämmen, und zwar

- gegenüber Gut Heumesser
- gegenüber Reitturnierplatz
- Hofzufahrt Soerser Hochkirchen
- gegenüber Sportplatz

3.5.1.5 Haaren, 33

Verlautenheidener Straße, Nordseite

Ergänzen der Baumreihe vom Broichweidener Weg am Haarener Hof vorbei bis Stadtgrenze.

3.5.1.6 Kornelimünster/Walheim, 71, 72

Breiniger Straße

Pflanzen von vier Baumreihen aus je 3 Hochstämmen zwischen Fahrbahn und parallel verlaufendem Wirtschaftsweg.

Der seitliche Pflanzabstand vom befestigten Fahrbahnrand beträgt mind. 3 m.

3.5.1.7 Richterich, 3

Heyder Feldweg, Ostseite

Pflanzen einer Baumreihe aus 3 Hochstämmen südlich der Hofzufahrt.

3.5.2 Pflanzen von Baumgruppen (§ 26 Ziffer 2 LG)

Für die Pflanzungen sind bodenständige Laubbäume zu verwenden.

3.5.2.1 - 3.5.2.2 entfällt

3.5.2.3 Laurensberg, 36

Schurzelter Straße zwischen Schneebergweg und Ortsrand von Seffent

Pflanzen von sechs Baumgruppen mit Sträuchern zwischen Fahrbahn und geplantem Radweg.

3.5.2.4 Richterich, 11

Pütz-Eich-Weg/Geuchter Feldweg

Pflanzen einer Baumgruppe im Bereich der Einmündung.

3.5.2.5 entfällt

3.5.2.6 Richterich, 20

Banker Feldstraße

Pflanzen einer Baumgruppe an der Außenseite der Kurve neben der Hochspannungsleitung.

3.5.2.7 - 3.5.2.8 entfällt

3.5.2.9 Laurensberg, 27

Orsbacher Straße, Südseite

Pflanzen einer Baumgruppe von zwei eng zusammengepflanzten Bäumen in der Wegegabelung mit dem Wirtschaftsweg zum Haus Nr. 47.

3.5.2.10 Eilendorf, 50

Deb-yestraße

Pflanzen von 16 Baumgruppen an der Südostseite der Straße.

3.5.2.11 - 3.5.2.12 entfällt

3.5.2.13 Kornelimünster/Walheim, 61

Teich nahe Gut Lufterhof

Pflanzen einer Baumgruppe um den nahe bei Gut Lufterhof gelegenen Teich.

Der Teich ist vor der Pflanzmaßnahme zu entschlammen, die Uferbereiche sind wieder herzustellen.

3.5.2.14 Kornelimünster/Walheim, 60

Teich nordöstlich Gut Lufterhof

Pflanzen einer Baumgruppe um den nordöstlich des Gutes Lufterhof gelegenen Teich.

Der Teich ist vor der Pflanzmaßnahme zu entschlammen, die Uferbereiche sind wieder herzustellen.

3.5.3 Pflanzen von Einzelbäumen (§ 26 Ziff. 2 LG)

Für die Pflanzungen sind bodenständige Laubbäume zu verwenden.

3.5.3.1 Laurensberg, 29

Schloß-Rahe-Straße/Hausener Gasse

Pflanzen eines Hochstammes nordöstlich der Straßenecke.

3.5.3.2 Haaren, 32

Kleinheider Weg

Pflanzen eines Hochstammes östlich Verlautenheide, an der Südseite der Kreuzung einiger Wirtschaftswege mit dem Kleinheider Weg im notwendigen Abstand zum Freileitungsmast.

3.5.3.3 Richterich, 10

Frohnrather Weg

Pflanzen eines Hochstammes als Ersatz für einen abgestorbenen Baum nördlich des Weges.

3.5.3.4 Richterich, 10

Frohnrather Weg

Pflanzen eines Hochstammes an der Ecke Südseite Parzellenweg, auf der nicht bewirtschafteten Fläche.

3.5.3.5 Laurensberg, 9

Silberpatweg

Pflanzen eines Hochstammes gegenüber der Einmündung des Bocholtzer Weges.

3.5.3.6 Laurensberg, 27

Nonnenhofstraße

Pflanzen eines Hochstammes südwestlich der Nonnenhofstraße, Ecke Schlangenweg.

3.5.3.7 Brand, 51

Zufahrt zum Truppenübungsgelände

Pflanzen von 2 Hochstämmen als Einzelbäume an der Südseite des Zufahrtsweges aus dem Bereich Brand-Nord.

3.5.3.8 Aachen, 59

Bereich "Auf dem Holzapfel"

Pflanzen eines Hochstammes in der Wegegabelung der Wege "Auf dem Holzapfel".

3.5.3.9 Richterich, 20

Ürsfelder Fußpfad

Pflanzen von 5 Hochstämmen als Einzelbäume an der Nordseite zwischen Weg und Amstelbach, unter Berücksichtigung des vorhandenen Baumes (ND).

3.5.3.10 Richterich, 20

Zwischen Roermonder Straße und Ürsfelder Fußpfad

Pflanzen von 5 Hochstämmen auf der in Pos. 3.5.6.24 genannten Fläche als Ergänzung der Flurgehölzpflanzung.

3.5.3.11 Brand, 60

Zwischen Niederforstbach und Eich

Pflanzen von 5 Hochstämmen als Einzelbäume am Wirtschaftsweg zwischen Regenrückhaltebecken und Eich, unmittelbar südlich des Wegeseitengrabens.

3.5.3.12 Brand, 60

Bereich "An der Kaul"

Pflanzen von 7 Hochstämmen als Einzelbäume nördlich des Regenrückhaltebeckens, längs des Wirtschaftsweges in die Bankettstreifen, zwischen dem Wirtschaftsweg und dem Wegeseitengraben.

3.5.3.13 Brand, 60

Bereich "Auf dem Holzapfel"

Pflanzen von 7 Hochstämmen als Einzelbäume längs des Wirtschaftsweges, im Bankettstreifen zwischen Wirtschaftsweg und Wegeseitengraben.

3.5.3.14 Richterich, 11, 20

Franzosenweg

Pflanzen von 3 Hochstämmen als Einzelbäume an der Westseite des Weges.

3.5.3.15 Brand, 61

Bereich "Auf dem Driesch"

Pflanzen von 4 Hochstämmen als Einzelbäume an der Nordwestseite des Wirtschaftsweges, südlich Steinebrück.

3.5.3.16 Brand, 61

Bereich südöstlich von Krauthausen

Pflanzen von 3 Hochstämmen nordwestlich des Weges im Krauthausener Feld.

3.5.3.17 Brand, 61

Weg aus Krauthausen zum Dorffer Feld

Pflanzen von 3 Hochstämmen an der Nordostseite dieses Weges.

3.5.3.18 Brand, 61

Weg nördlich Krauthausen

Pflanzen von 5 Hochstämmen entlang der Nordostseite des Weges in Richtung Komerich.

3.5.3.19 Haaren, 32

Kleinheider Weg

Pflanzen von 3 Einzelbäumen entlang des Weges von der Abzweigung des Kleinheider Weges zur Gasübernahmestation.

Die Maßnahmen unter Pos. 3.5.3.19 und 3.5.6.27 sollten mit dem Ziel vorgenommen werden, Feldraine zu schaffen und zu erhalten.

3.5.3.20 Kornelimünster/Walheim, 61

Einmündung des Wirtschaftsweges in die Dorffer Straße

Pflanzen eines Einzelbaumes.

3.5.3.21 Kornelimünster/Walheim, 61

Nordseite der Abzweigung eines Wirtschaftweges nördl. der Dorffer Straße

Pflanzen eines Einzelbaumes

3.5.4 **Pflanzen von Hecken (§ 26 Ziffer 2 LG)**

Für die Pflanzung sind bodenständige Gehölzarten zu verwenden, wie Rotbuche, Hainbuche, Weißdorn.

3.5.4.1 Richterich, 3

Hofzufahrt zum Gut Haus Heyden

Pflanzen einer Hecke an der in Westostrichtung verlaufenden Hofzufahrt.

3.5.4.2 Laurensberg, 21

Soerser Weg / Zum Blauen Stein

Pflanzen einer Hecke an der West- und Nordseite des Eckgrundstückes (Hof Große Gasse).

3.5.4.3 Richterich, 19, 20

Franzosenweg

Erweitern der vorhandenen Hecke im Bereich des Regenrückhaltebeckens durch Pflanzungen zwischen Horbacher Straße und Einfahrtstor und Verlängerung der vorhandenen Hecke entlang des Franzosenweges.

Im Bereich der Verlängerung ist der vorhandene Zaun einwärts zu versetzen, um Pflanzfläche zwischen Zaun und Weg zu erhalten.

3.5.4.4 Kornelimünster/Walheim, 60, 61, 71

Wirtschaftsweg vom Gut Lufterhof

Pflanzen einer Hecke an der Westseite des Weges in nordwestliche Richtung.

3.5.4.5 Kornelimünster/Walheim, 61, 71

Dorffer Straße

Pflanzen einer Hecke an der Südseite der Dorffer Straße, dann dem in südöstlicher Richtung abzweigenden Wirtschaftsweg folgend und in südlicher Richtung längs des Wirtschaftsweges bis zur Breiniger Straße.

3.5.4.6 Kornelimünster/Walheim, 61

Wirtschaftsweg von der Dorffer Straße

Pflanzen einer Hecke an der südwestlichen Seite des von der Dorffer Straße in nordwestlicher Richtung abzweigenden Wirtschaftsweges.

3.5.5 Pflanzen von Ufergehölzen an fließenden Gewässern und Regenrückhaltebecken (§ 26 Ziffer 2 LG)

Für die Pflanzung sind bodenständige Gehölzarten zu verwenden wie Schwarzerle, Korbweide, Bruchweide, Purpurweide, Mandelweide, Esche, vereinzelt Zitterpappel, Holunder, Hartriegel, Schneeball, Pfaffenhütchen.
Die Pflanzungen sind im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde vorzunehmen.

Auf die Verbote und Gebote für Naturschutzgebiete und das Landschaftsschutzgebiet und für nach § 23 LG geschützte Landschaftsbestandteile wird hingewiesen.

a) Fließende Gewässer

3.5.5.1 Laurensberg, 29

Wildbach

Pflanzen von Ufergehölzen am nördlichen Ufer eines Zuflusses westlich Ferberberg.

3.5.5.2 Laurensberg, 30

Wurmbach

Pflanzen von Ufergehölzen am südlichen Ufer bei Hochbrücker Mühle.

3.5.5.3 Brand, 51

Freunder Bach

Pflanzen von Ufergehölzen im Bereich Geresbend, zwischen Hochspannungsleitung und Weg "Bubenheck".

3.5.5.4 Brand, 51

Freunder Bach

Pflanzen von Ufergehölzen vom Weg "Bubenheck" bis zum Sebastianusweg.

b) vorhandene Regenrückhaltebecken

3.5.5.5 Richterich, 19

Regenrückhaltebecken Kaletzbenden - Amstelbach

Pflanzen von Weiden- und Erlengebüschen als Ergänzung der Uferbepflanzung.
Pflanzen von Phragmites, Iris und Thypha als Ergänzung des Schilfgürtels.

Das Regenrückhaltebecken wird vom Angelsportverein Richterich e.V. als Angelteich genutzt.

3.5.5.6 Richterich, 19

Regenrückhaltebecken Horbacher Straße

Pflanzen einer Baumreihe aus bodenständigen Laubbäumen (Hochstämmen) an der Nordseite und an der Ostseite des Beckens.
Ergänzung der Baumreihen durch Anpflanzen von Flurgehölzen gemäß Gehölzartenfestsetzung unter 3.5.6.

Aus landschaftsästhetischen und ökologischen Gründen sollte an der Nord- und Ostseite des Regenrückhaltebeckens eine Eingrünung erfolgen.

3.5.5.7 Richterich, 20

Regenrückhaltebecken Uersfeld, Schönauer Bach

Pflanzen einer Baumreihe aus bodenständigen Laubbäumen an der Südostseite, entlang der L 232 - Kohlscheider Straße.

Die Maßnahmen dienen der Einbindung in das Landschaftsbild.

Ergänzen der vorgenannten Baumreihe durch Anpflanzung von Flurgehölzen gemäß Gehölzartenfestsetzung unter 3.5.6.	
Im Böschungsbereich des Beckens vereinzelt Anpflanzung von Weidenbüschen.	Die Bepflanzung dient dem Schutz der vorhandenen Wasservögel (Stockenten, Teichhühner). Der Bestand an Gänsen (1 Paar) sollte keineswegs erhöht werden.

3.5.5.8 Richterich, 20

<u>Regenrückhaltebecken Hand, Hander Bach</u>

Pflanzen von bodenständigen Laubbäumen (Hochstämmen) im Randbereich des Beckens.	Die Randbereiche sind durch Anpflanzung bodenständiger heimischer Bäume und Gehölze zu verbessern, z.B. Silberweide, Roterle, Eiche.
Ergänzung der Baumreihen durch Anpflanzung von Flurgehölzen.	Als Flurgehölze werden vorgeschlagen: Hasel, Hartriegel, Wasserschneeball, Schlehe.
In der unmittelbaren Uferzone Anlegen einzelner Schilfflächen und Anpflanzen von Seggen und Binsen.	Eine Zufahrtsmöglichkeit in das Becken muß erhalten bleiben, die Unterhaltung des Beckens sollte insgesamt nicht erschwert werden.
Anlegung einer ca. 50 qm großen Feuchtfläche durch Vertiefung (0,50 m tief) in der Sohle zwischen den beiden Zuflüssen.	Diese Vertiefung könnte über einen gewissen Zeitraum einen Feuchtbereich erhalten.

3.5.5.9 Laurensberg, 26

<u>Rückhaltebecken, Mischwasserkanalisation in Orsbach, im Burdell</u>

Ergänzung der vorhandenen Uferbepflanzung durch Anpflanzung von bodenständigen Gehölzen.	Das Becken sollte aus landschafts ästhetischen Gründen dicht mit einheimischen, standortgerechten Gehölzen abgepflanzt werden.

3.5.5.10 entfällt

3.5.5.11 Brand, 50

Regenrückhaltebecken Eckener Straße

Anpflanzung von bodenständigen Gehölzen am Beckenrand.	Die Anpflanzung erfolgt aus landschaftsästhetischen Gründen zur Einbindung des Rückhaltebeckens in die Landschaft. Eine Zufahrtsmöglichkeit in das Becken muß erhalten bleiben und die Unterhaltung des Beckens sollte insgesamt nicht erschwert werden.

3.5.5.12 Brand, 61

Regenrückhaltebecken Grachtstraße

Pflanzen je einer Baumreihe aus bodenständigen Laubbäumen (Hochstämmen) an der NW-, NO- und SO-seite des Beckens.	Die Maßnahme dient der Einbindung des Regenrückhaltebeckens in die Landschaft, wobei die vorhandenen Gehölze zu berücksichtigen sind.

3.5.5.13 Kornelimünster/Walheim, 69

Regenrückhaltebecken Oberforstbach - Ritscheider Hof - Holzbach

Pflanzen von Weiden (Salix alba) als Ergänzung der Uferbepflanzung.	Einige Weiden könnten als Nistgehölze hinzugepflanzt werden. Die Wasserbewegungen im Regenrückhaltebecken müssen gewährleistet bleiben; eine Zufahrtsmöglichkeit in das Becken muß erhalten bleiben und die Unterhaltung des Bekkens sollte insgesamt nicht erschwert werden.

c) Geplante Regenrückhaltebecken (Rahmenfestsetzungen)

3.5.5.14 Laurensberg, 28

Regenrückhaltebecken Seffent, Wildbach

Der vorhandene Baumbestand im Staubereich ist zu erhalten. Für die im Bereich des geplanten Dammbauwerkes und der Zuwegung entfallenen Pappeln wird Ersatz	Das Regenrückhaltebecken grenzt an das Naturschutzgebiet N 2 Seffent mit Wilkensberg.

durch Neuanpflanzung (ggf. finanzieller Ausgleich) erforderlich.
Die geplante Zuwegung ist durch Kräuteranpflanzungen zum bestehenden Waldsaum hin abzupflanzen.

3.5.5.15 Laurensberg, 29

Regenrückhaltebecken Schloß-Rahe-Straße, Wildbach

Zwischen neuem Dammbauwerk und vorh. Straßendamm der Kohlscheider Straße Anpflanzung von Hochstämmen und Flurgehölzen, die mit zunehmender Dammhöhe in niedrigere Anpflanzungen (Kräuter) übergehen.
Am nördlichen Ende des geplanten Dammes sind gruppenweise Weiden anzupflanzen, als Anbindung an die vorhandenen Weiden der Uferbepflanzung des Wildbaches bzw. als Anbindung an die Bepflanzung zwischen neuem Damm und Kohlscheider Straße.
Im südlichen Böschungsbereich des Beckens ist eine Randbepflanzung aus Eichen, Eschen und Erlen anzulegen.

Drei ca. 500 qm große Feuchtbereiche sind durch Vertiefung in der Sohle (0,50 m tief) im Zu- bzw. Ablaufbereich des Beckens anzulegen.

Die Maßnahmen dienen der landschaftsästhetischen Einbindung des Regenrückhaltebeckens in die Landschaft, wobei die vorhandenen Gehölze (Kopfweiden usw.) zu berücksichtigen sind.
Bei den Anpflanzungen soll der Talverlauf zwischen dem neuen Damm und der Kohlscheider Straße erkennbar bleiben.

3.5.6 Anpflanzen von Flurgehölzen (§ 26 Ziff. 2 LG)

Für die Pflanzung sind bodenständige Gehölzarten zu verwenden wie Traubeneiche, Stieleiche, Hainbuche, Bergahorn, Feldahorn, Traubenkirsche, Vogelbeere, Hasel, Hartriegel, Schlehe, Weißdorn, Hundsrose, Pfaffenhütchen.

Es sollten bevorzugt solche Gehölze angepflanzt werden, die nicht als Wirtspflanzen für anzeigenpflichtige Gehölzkrankheiten (Feuerbrand) oder als Wirtspflanzen für Viruskrankheiten übertragende Blattläuse bekannt sind.

3.5.6.1 Richterich, 11

Geuchter Weg

Anpflanzen von Flurgehölzen auf einer Fläche im Straßenbogen östlich des Geuchter Hofes.

Es sollten bevorzugt solche Gehölze angepflanzt werden, die nicht als Wirtspflanzen für anzeigenpflichtige Gehölzkrankheiten (Feuerbrand) oder als Wirtspflanzen für Viruskrankheiten übertragende Blattläuse bekannt sind.

3.5.6.2 - 3.5.6.3 entfällt

3.5.6.4 Laurensberg, 27

Bunkerfläche am Schlangenweg

Anpflanzungen von Flurgehölzen auf der ehemaligen Bunkerfläche nördlich des Schlangenweges.

3.5.6.5 Brand, 51

Freunder Bach

Anpflanzen von Flurgehölzen neben dem Weg Bubenheck.

3.5.6.6 Laurensberg, 35

Ehemalige Bunkerfläche südlich des Schneebergweges

Anpflanzen von Flurgehölzen südlich des Weges Nähe Wachtelkopf.

3.5.6.7 Laurensberg, 27

Schlangenweg, Südseite

Anpflanzen von Flurgehölzen in der Kurve südöstlich "Oberster Hof".

3.5.6.8 Richterich, 2

Frohnrather Feldweg

Anpflanzen von Flurgehölzen nordöstlich des Weges im Bereich der Grabenrinnen.

3.5.6.9 Richterich, 2

Frohnrather Feldweg

Anpflanzen von Flurgehölzen nordöstlich des Weges, im Bereich der Grabenrinne des Baches.
Der unter LB 123 Heyder-Feld-Bach genannte insgesamt 10 m breite Uferbereich ist ausgespart.

3.5.6.10 Richterich, 2

Frohnrather Feldweg

Anpflanzen von Flurgehölzen nordöstlich des Weges im Bereich der Grabenrinnen.

3.5.6.11 Richterich, 2

Frohnrather Feldweg

Anpflanzen von Flurgehölzen nordöstlich des Weges im Bereich der Grabenrinne des Baches.
Der unter LB 124 Frohnrather Akker genannte insgesamt 10 m breite Uferbereich ist ausgespart.

3.5.6.12 Richterich, 9, 10

Bocholtzer Weg

Anpflanzen von Flurgehölzen südlich des Weges im Bereich am Ende des Hohlweges.

3.5.6.13 Richterich, 10

Laurensberger Straße

Anpflanzen von Flurgehölzen hinter der Hecke südwestlich der Straße bis zur Einmündung des Bocholtzer Weges von 2 m Gehölzstreifenbreite bis zur Einmündung auslaufend.

3.5.6.14 Laurensberg, 17

Finkenhag

Anpflanzen von Flurgehölzen südlich der Bundesgrenze. Die Ackerfläche darf nicht geschmälert werden.

3.5.6.15 Laurensberg, 18

Autobahnzollamt

Anpflanzen von Flurgehölzen östlich des Autobahnzollamtes auf den Böschungsflächen östlich der Zufahrt zu den LKW-Stellplätzen.

3.5.6.16 Haaren, 32

Autobahnkreuz Verlautenheide

Anpflanzen von Flurgehölzen auf der Südseite der Bundesautobahn A 4 westlich des Autobahnkreuzes.

3.5.6.17 Haaren, 33

Verlautenheider Straße/Broichweider Weg

Ergänzen des Gehölzsteifens zwischen der Bundesautobahn A 44 und dem Broichweider WEg.

3.5.6.18 entfällt

3.5.6.19 Richterich, 3

Heyder Feldweg

Anpflanzen von Flurgehölzen in der nördlich von Haus Heyden verlaufenden Geländemulde.

3.5.6.20 Aachen, 59

Bereich "Auf dem Holzapfel"

Ergänzen von Flurgehölzen auf dem Grundstück der Stadtwerke in Lintert, im Wasserschutzgebiet I.

3.5.6.21 entfällt

3.5.6.22 Brand, 61

Hangflächen östlich Krauthausen

Anpflanzen von Flurgehölzen auf den steilen Hangflächen der Deponien Fuchskaul.

3.5.6.23 entfällt

3.5.6.24 Richterich, 20

Roermonder Straße/Ürsfelder Fußpfad

Anpflanzen von Flurgehölzen an der Nordseite des Gewerbegebietes in einer Breite von 15 m.

3.5.6.25 Laurensberg, 27

Weg Ochsenstock

Anpflanzen von Flurgehölzen auf dem Hofgrundstück Huppertz entlang der Grundstücksgrenzen bis zum Weg Ochsenstock und entlang dieses Weges.

3.5.6.26 Laurensberg, 28, 36

Schurzelter Straße

Anpflanzungen von Flurgehölzen zwischen vorhandenem Radweg und Fahrbahn auf der Strecke von Einmündung Schneebergweg bis Ortseingang Seffent, wobei Durchblikke zu berücksichtigen sind.

3.5.6.27 Haaren, 32

Grabenweg

Anpflanzen von Flurgehölzen in Gruppen an der Ostseite bis zur geplanten Umspannstation.

Die Maßnahmen unter Position 3.5.3.19 und 3.5.6.27 sollten mit dem Ziel vorgenommen werden, Feldraine zu schaffen und zu erhalten.

3.5.6.28 Haaren, 33

Wasserlauf nördlich des Haarener Hofes

Anpflanzen von Flurgehölzen beidseitig des Grabens oberhalb der Böschungsflächen auf den angrenzenden Wiesen- bzw. Ackerflächen in einer Breite von je 2 m.

Das Flurgehölz entlang des Grabens (Betonrinne) soll als Vogelschutzgehölz und als Bienenweide dienen.

3.5.6.29 Richterich, 1, 2, 10, 19, 20

Horbacher Straße

Anpflanzen von Flurgehölzen beidseitig der Horbacher Straße außerhalb der geschlossenen Ortschaften auf 11 Teilabschnitten in 5 m Breite.

Das Flurgehölz entlang des Grabens (Betonrinne) soll als Vogelschutzgehölz und als Bienenweide dienen.

3.5.7

Das Kapitel entfällt

3.5.8 Herrichtung von geschädigten Grundstücken (§ 26 Ziffer 3 LG)

Hierunter werden die Abgrabungsflächen und Deponien erfaßt, deren Herrichtung nach § 26 Ziffer 3 LG erforderlich ist und sonstige geschädigte Grundstücke.

Die Maßnahmen dienen der Wiederherstellung der Landschaft.

a) Ganz oder teilweise verfüllte, aber noch nicht rekultivierte frühere Abgrabungsflächen und Deponien

3.5.8.1 Haaren, 32

Frühere Abgrabungsfläche nördlich der Kahlgrachter Straße

Die noch nicht mit bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen sind zu rekultivieren und mit Flurgehölzen gem. Gehölzartenfestsetzung unter 3.5.6 unter Erhaltung des Biotops Objekt-Nr. 26 des Biotopkatasters zu bepflanzen.

3.5.8.2 Eilendorf, 32

Frühere Abgrabungsflächen und Deponien nordöstlich des Scheidmühlenweges

Die im wesentlichen verfüllten früheren Abgrabungsflächen und Deponien sind zu rekultivieren. Die relativ ebenen Flächen nahe der Kalkbergstraße sind in Grünlandnutzung zu übernehmen, die hängigen Flächen mit Flurgehölzen gem. Gehölzartenfestsetzung unter 3.5.6 zu bepflanzen.

3.5.8.3 - 3.5.8.4 entfällt

3.5.8.5 Kornelimünster/Walheim, 61

Erdhügel südöstlich der Bilstermühler Straße

Der Erdhügel vor der früheren Abgrabungsfläche ist abzutragen. Die gesamte Fläche ist in Grünlandnutzung zu nehmen.

Die Maßnahme dient der Wiederherstellung der Landschaft.

3.5.8.6 entfällt

3.5.8.7 Kornelimünster/Walheim, 76

Kippflächen der früheren Steinbrüche Walheim

Die Kippflächen südlich der Bahnlinie und östlich der B 258 sind unter Beachtung des benachbarten Naturschutzgebietes der Erholungsnutzung zuzuführen. Die erforderlichen Schutzflächen vor den Steilwänden sind mit Flurgehölzen gemäß Gehölzartenfestsetzung unter 3.5.6 zu bepflanzen.

Die Umgebung dieser Kippflächen wird schon als Freizeitgelände genutzt. Gemäß FNP soll diese Nutzung auch auf die Kippflächen ausgedehnt werden. Vorgesehen sind gemäß FNP Tennis-, Sport- und Trimmanlagen.

3.5.8.8 Kornelimünster/Walheim, 77

Grube des früheren Steinbruches am Katzenstein in Hahn

Die östlich gelegene Grube ist weiter anzufüllen. Auf der zu rekultivierenden Oberfläche soll sich ein Halbtrockenrasen entwickeln.

Die Grube liegt im Biotop LB 62 Katzenstein (siehe 3.2.4.1).

3.5.8.9 entfällt

3.5.8.10 Kornelimünster/Walheim, 77

Ehemalige Abgrabungsfläche nördlich der Dorfstraße in Hahn

Die Fläche ist mit Erdmaterial zu verfüllen und der Grünlandnutzung zuzuführen. Die Böschungen sind mit Flurgehölzen gemäß Gehölzartenfestsetzung unter 3.5.6 zu bepflanzen.

3.5.8.11 entfällt

3.5.8.12 Kornelimünster/Walheim, 80

Kippfläche östlich des Weges von der Wilbankstraße

Die Fläche am Weg zum Beiersbusch ist zu rekultivieren und in Grünlandnutzung zu nehmen.

b) Abgrabungen außer Betrieb

3.5.8.13 Kornelimünster/Walheim, 76

Stillgelegter Steinbruch östlich des Freizeitgeländes

Der Steinbruch nördlich des sogenannten Silbersees gehört zum Naturschutzgebiet und soll der natürlichen Entwicklung überlassen bleiben. Soweit Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind, sind diese mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.

3.5.8.14 entfällt

3.5.8.15 Kornelimünster/Walheim, 80

Stillgelegter Steinbruch in Sief südwestlich der Raerener Straße

Der Steinbruch soll der natürlichen Entwicklung überlassen bleiben.
Die jetzt vorhandenen Abfälle und Baumaterialien sind zu beseitigen.

3.5.8.16 Eilendorf, 41

Frühere Abgrabungsflächen an der Heckstraße

Der Bereich ist nicht höher als das umgebende Gelände anzukippen; die Flächen sind mit Mutterboden abzudecken und zu rekultivieren.

Die relativ ebenen Flächen sind der Grünlandnutzung zuzuführen, die hängigen Bereiche mit Flurgehölzen gem. Gehölzartenfestsetzung unter 3.5.6 zu bepflanzen.

3.5.8.17 - 3.5.8.19 entfällt

c) Sonstige geschädigte Grundstücke

Bei den Maßnahmen auf Bunkerflächen handelt es sich um die Beseitigung von Gefahrenstellen. Eine völlige Beseitigung ist in der Regel nicht erwünscht.

3.5.8.20 Laurensberg, 19

Bunkerfläche westlich der Laurensberger Straße

Die Löcher und Spalten in der Fläche angrenzend an die Bebauung Vetschau sind zu verfüllen; im übrigen ist die Fläche der natürlichen Entwicklung zu überlassen oder in Grünlandnutzung zu nehmen.

3.5.8.21 Laurensberg, 19

Bunkerfläche nördlich der Bahnlinie Aachen - Maastricht

Die Bunkerfläche an der Böschung bei Vetschau ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

3.5.8.22 Richterich, 11

Loch östlich des Geuchter Weges

Das trichterförmige Loch ist mit Erde zu verfüllen und die Fläche anschließend in die angrenzende Ackernutzung zu übernehmen.

3.5.8.23 Laurensberg, 19

Ehemaliger Bunker südlich der Bahnlinie Aachen - Maastricht

Die Löcher und Spalten am Bunker sind zu verfüllen. Die Fläche ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

3.5.8.24 Laurensberg, 28

Ehemaliger Bunker am Vetschauer Berg

Die Löcher und Spalten am Bunker in einer Waldfläche sind zu verfüllen.

3.5.8.25 Laurensberg, 28

Ehemaliger Bunker am Vetschauer Berg

Die Löcher und Spalten am Bunker sind zu verfüllen, die Fläche ist der angrenzenden Grünlandnutzung zuzuführen.

3.5.8.26 entfällt

3.5.8.27 Laurensberg, 27

Ehemaliger Bunker nördlich der Orsbacher Straße

Noch aus dem Erdreich herausragende Betonteile des Bunkers sind zu verkippen, der vorhandene Aufwuchs ist zu erhalten und die Restflächen sind in die Grünlandnutzung zu übernehmen.

Auf einem Teilbereich der in Pos. 3.5.8.27 erfaßten Fläche ist gemäß Pos. 3.5.12.7 die Anlage eines Wanderparkplatzes vorgesehen.

3.5.8.28 entfällt

3.5.8.29 Laurensberg, 35

Ehemaliger Bunker am Wachtelkopf

Die Löcher und Spalten am Bunker sind zu verfüllen. Die Fläche ist in die forstliche Nutzung einzubeziehen.

3.5.8.30 Laurensberg, 35

Ehemaliger Bunker am Wachtelkopf

Die Löcher und Spalten am Bunker sind zu verfüllen. Die Fläche ist in die forstliche Nutzung einzubeziehen.

3.5.8.31 Aachen, 56

Überschütteter Bunker am Unteren Backertsweg

In der Mitte des Bunkers ist die Verfüllung mit Erdmaterial zu ergänzen. Die Fläche ist in forstliche Nutzung zu nehmen.

3.5.8.32 Aachen, 59

Loch zwischen Dornbruchweg und Monschauer Straße

Das Loch ist mit Erdmaterial zu verfüllen. Die Fläche ist in forstliche Nutzung zu nehmen.

3.5.8.33 Aachen, 67

Überschüttete Bunker südwestlich vom Hühnertalweg

Das Loch am Bunker ist mit Erde zu verfüllen. Die Fläche ist mit einer Grasdecke zu begrünen.

3.5.8.34 Aachen, 67

Überschüttete Bunker südwestlich vom Hühnertalweg

Das Loch am Bunker ist mit Erde zu verfüllen. Die Fläche ist mit einer Grasdecke zu begrünen.

3.5.8.35 Aachen, 67

Bunker südlich vom Grenzhof bei Köpfchen

Das Loch im Bunker am Waldrand nahe dem Rotsiefweg ist mit Erde zu verfüllen. Die Fläche ist in forstliche Nutzung zu nehmen.

3.5.8.36 Kornelimünster/Walheim, 69

Freiliegender Bunkerrest zwischen Ritscheider Weg und BAB-Belgienlinie

Der Bunkerrest ist mit Erde zuzuschütten und die Fläche in Grünlandnutzung zu nehmen.

3.5.8.37 Kornelimünster/Walheim, 69

Freiliegender Bunkerrest östlich des Ritscheider Weges

Der Bunkerrest ist mit Erde zuzuschütten und die Fläche in Grünlandnutzung zu nehmen.

3.5.8.38 Kornelimünster/Walheim, 81

Gesprengter Bunker östlich der B 258 zwischen Friesenrath und Kalkhäuschen

Die Bunkerfläche ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen (Flurgehölzentwicklung).

3.5.8.39 Kornelimünster/Walheim, 81

Freiliegender Schacht im Münsterwald nördlich der Straße Rotterdell

Der Schacht nahe der Stadtgrenze ist zu verfüllen.

3.5.9 Beseitigung verfallener Gebäude und sonstiger störender Anlagen (§ 26 Ziffer 3 LG)

Soweit zu den in der Grundlagenkarte II dargestellten Landschaftsschäden keine besonderen Festsetzungen getroffen werden, sind diese Schäden inzwischen beseitigt, bzw. werden besondere Festsetzungen zur Rückgewinnung für die Landschaft nicht für erforderlich gehalten. Die Durchführung der Maßnahmen wird gemäß §§ 36 bis 42 LG geregelt.
Die Maßnahmen dienen der Rückgewinnung für die Landschaft bzw. deren Entwicklung.

3.5.9.1 Brand, 41

Autowrackplatz Deltourserb 81

Der Autowrackplatz Gemarkung Brand, Flur 25, Flurstücke 109 und 110, ist zu beseitigen und die Fläche wieder in Grünlandnutzung zu nehmen.

3.5.8.2 entfällt

3.5.9.3 Eilendorf, 41

Autowrackplatz von-Coels-Straße 508

Der Autowrackplatz Gemarkung Eilendorf, Flur 2, Flurstück 937, ist zu beseitigen und die Fläche in Grünlandnutzung zu nehmen.

3.5.9.4 - 3.5.9.5 entfällt

3.5.9.6 Aachen, 59

Anlagen des ehemaligen Tierpark Lintertstraße

Nach Beseitigung der Anlagen Gemarkung Forst, Flur 15, Flurstück 203 und 204, ist die gewonnene Fläche der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Die bereits einsetzende Verbuschung ist behutsam zu unterstützen. Die Teichanlage ist zu erhalten. Zur Lintertstraße hin ist das Gelände mit Sträuchern dicht abzupflanzen.

Durch die Maßnahmen soll eine biologische Vernetzung der beiderseits der Lintertstraße gelegenen Fläche erreicht werden.

3.5.10 Anlage von Wanderwegen (§ 26 Ziffer 5 LG)

Die Wege sind bei gegebenen technischen Voraussetzungen in wassergebundener Bauweise anzulegen. Die Wegeentwässerung erfolgt auf das angrenzende Gelände.
Es wird ein Anpassungsbereich bis

Die festgesetzten Wege sind Bestandteil des landschaftsbezogenen Hauptwegesystems, sie ergänzen und schließen das vorhandene Wegenetz und dienen der Förderung der extensiven Erholung.

zu 5 m parallel zur Wegfläche festgesetzt.
Bei einer Auszäunung der Wege ist der Zaun auf dem Anliegergrundstück zu errichten. Soweit Wanderwege neben geplanten Reitwegen liegen, sind sie unter 3.5.11 aufgeführt.

Die Durchführung der festgesetzten Maßnahmen wird gemäß §§ 36 bis 42 LG geregelt. Nach Möglichkeit sollen dabei vertragliche Vereinbarungen mit den Eigentümern angestrebt werden.
Da bei der Anlegung der Wege trotz weitestgehender Anpassung an die vorhandene Höhenlage Einschnitte bzw. Anschüttungen im Gelände erforderlich werden, sind vorübergehende Eingriffe zwecks Höhenangleichung der angrenzenden Grundstücke nicht zu vermeiden.

Die Wanderwege können gleichzeitig auch Wirtschaftswege und Radwege sein.

3.5.10.1 - 3.5.10.3 entfällt

3.5.10.4 Laurensberg, 46

<u>Wanderweg zwischen Alte Vaalser Straße und Burgstraße, entlang des Bebauungsplangebietes Steppenberg</u>

Neubau, Breite 2,50 m.

Der Weg liegt im verbindenden Grünzug zwischen Schneeberg und Friedrich und verbessert die Wandermöglichkeiten in diesem Bereich. Er trennt außerdem die Wohngrundstücke von den Wiesenflächen und ist im Bebauungsplan 688 B als öffentliche Grünfläche (Parkanlage) für einen Weg festgesetzt.

3.5.10.5 entfällt

3.5.10.6 Richterich, 11

<u>Wanderweg zwischen Geuchter Weg und Forsterheider Straße</u>

Der Wanderweg ist unterteilt in die Abschnitte:

<u>6.1</u>
Zwischen Geuchter Weg und Regenrückhaltebecken,
Neubau, Breite 2,50 m

Der Weg soll die Erholungsbereiche Soers und Pauliner Wäldchen mit dem Bereich Haus Heyden und Frohnrather Höfe verbinden.
Der Weg erstreckt sich auf Privatgelände.

6.2
Zwischen Regenrückhaltebecken
und der Forstheider Straße,
Neubau, Breite 2,50 m

3.5.10.7 entfällt

3.5.10.8 Richterich, 19

Wanderweg zwischen Karl-Friedrich-Straße und Grünenthaler Straße

Breite 2,50 m,
Ausbau und Verbreiterung des vorhandenen Fußweges.

Der Fußweg "Hufer Fußpfad" zwischen Karl-Friedrich-Straße und Grünenthaler Straße soll, da ein Teilabschnitt der vorhandenen Trasse nicht die erforderliche Breite hat, verbreitert werden. Die erforderlichen Flächen erstrecken sich auf Privatgelände.

3.5.10.9 Richterich, 19, 20

Wanderweg zwischen Hander Weg und dem Weg Grünenthal

Neubau Breite 2,50 m,

Der Weg verbindet das Baugebiet Schönau und den Bereich Hander Weg mit dem Grünzug Kaletzbenden und führt um das Bruchgebiet Zehnthof herum. Er ist, beginnend am Hander Weg, auf einer Länge von ca. 100 m vorhanden.
Der Weg verläuft über Privatgelände.

3.5.10.10 entfällt

3.5.10.11 Laurensberg, 21

Wanderweg zwischen Ferberberg und Bereich "Gasser Feld"

Neubau Breite 2,50 m.

Mit dem Weg wird eine Verbindung zwischen der Straße Ferberberg und dem Fußweg im Bereich Gasser Feld hergestellt, mit einer Überbrückung eines Bachlaufes. Der Weg verläuft über Privatgelände.

3.5.10.12 entfällt

3.5.10.13 Laurensberg, 29

Wanderweg zwischen Gut Hausen und altem Bahndamm

Neubau Breite 2,50 m.	Der Weg ist Bestandteil des Wanderwegesystems der Soers. Er verbindet den Fußweg auf dem alten Bahndamm mit der Hausener Gasse. Der Höhenunterschied zum Bahndamm soll durch entsprechende Maßnahmen (Treppe, Rampe) überbrückt werden.

3.5.10.14 - 3.5.10.15 entfällt

3.5.10.16 Laurensberg, 29

Wanderweg zum geplanten Weg Nr. 17, nördlich der Buchenallee

Neubau Breite 2,50 m.	Der Weg dient als Wegeverbindung zwischen der Rütscher Straße und den Wegen des Lousberges.

3.5.10.17 Laurensberg, 29

Wanderweg zwischen Rütscher Straße und Buchenallee

Neubau Breite 2,50 m.	Der Weg erschließt den Lousberg von der Nordseite. Von ihm aus ergibt sich ein schöner Ausblick auf die Wiesenflächen des Lousbergfußes um Gut Berg. Der Weg verläuft teilweise über Privatgelände.

3.5.10.18 - 3.5.10.20 entfällt

3.5.10.21 Aachen, 58, 59

Wanderweg auf der südwestlichen Seite des Kornelimünsterweges

Der Wanderweg ist unterteilt in die Abschnitte

21.1

zwischen Eingang Waldfriedhof und Wildparkweg;

21.2

zwischen Wildparkweg und Beverbach;

21.3

zwischen Beverbach und Kornelimünsterweg;

21.4

zwischen Kornelimünsterweg und Radweg an der Hitfelder Straße.

Abschnitt 21.1

Breite 2,50 m; Verbreiterung und Ausbau des vorhandenen Fußweges-

Aufgrund einer im letzten Wegdrittel vorhandenen Steigung vom maximal 18 % wird in diesem Abschnitt ein Höhenausgleich des Geländes durch Anschütten bzw. Auftragen erforderlich.

Abschnitt 21.2

Breite 2,50 m; Neubau auf der vorhandenen Wegeparzelle sowie Bau einer Brücke über den Beverbach.

Abschnitt 21.3

Breite 2,50 m; Verbreiterung und Ausbau der vorhandenen Waldwege.

Abschnitt 21.4

Breite 2,50 m; Neubau.

Aus Netzschlußgründen ist die Schaffung eines Wanderweges im Bereich des Kornelimünsterweges erforderlich. Hierzu eignet sich das in stadtauswärtiger Richtung rechtsseitig gelegene Waldstück, da bis auf ein kurzes Teilstück bereits vorhandene Waldwege genutzt werden können und durch die angrenzenden Waldwege eine gute Anbindung an das Wegesystem des Aachener Waldes gewährleistet ist. Die Trassenführung durch den Wald betont den landschaftsorientierten Charakter des Weges. Zum Kornelimünsterweg besteht überwiegend Sichtkontakt. Der Weg verläuft im Bereich von Jägersruh über ein Privatgrundstück.

3.5.10.22 - 3.5.10.24 entfällt

3.5.10.25 Aachen, Kornelimünster/Walheim, 69

Wanderweg zwischen Ritscheider Weg und Augustinerweg

Breite 2,50 m; Neubau vom Ritscheider Weg bis zum Augustinerwald unter Einbeziehung der Autobahnunterführung.

Da zwischen den Wegen des Augustinerwaldes und der freien Landschaft zwischen Oberforstbach und Autobahn eine Wegeverbindung fehlt, soll unter Einbeziehung der nahe dem Ritscheider Hof vorhandenen Autobahnunterführung ein entsprechender Wegeschluß hergestellt werden.
Der Weg verläuft weitgehend durch städtisches Gelände.

3.5.10.26 - 3.5.10.29 entfällt

3.5.10.30 Brand, 61

Wanderweg zwischen Rollefbachweg und Bahndamm

Breite 2,50 m, Neubau.

Mit dem Weg soll zwischen dem Rollefbachweg und dem Wanderweg auf dem alten Bahndamm eine Fußwegverbindung hergestellt werden. Der Weg verläuft über ein städtisches Grundstück.

3.5.10.31 entfällt

3.5.10.32 Kornelimünster/Walheim, 69, 70

Wanderweg zwischen Ritscheider Weg und Oberforstbacher Straße

Breite 1,50 m, Neubau.

Der Weg verbindet den Ritscheider Weg mit der Oberforstbacher Straße. Er ist als einfacher Wanderweg mit Drehkreuzen an den Zaundurchgängen vorgesehen.

3.5.10.33 Kornelimünster/Walheim, 71, 72

Wanderweg zwischen Rundwanderweg 3 und Venwegener Straße

Der Wanderweg ist unterteilt in die Abschnitte:

33.1

zwischen Rundwanderweg 3 bis zum Viadukt Schlauser Mühle.
Breite 2 m, Neubau.

Als Fortsetzung des ausgebauten Rundwanderweges 3 verläuft der Weg von der B 258 indeaufwärts bis zum Viadukt. Er ist als einfacher Wanderweg mit Drehkreuzen an den Zaundurchgängen vorgesehen.
Der Weg verläuft teilweise über Privatgelände.

33.2

zwischen Viadukt bis zur Venwegener Straße.
Breite 2 m, Neubau.

Im Verlauf des Weges soll über die beiden Bäche Inde und Jammetsbach eine Brücke gebaut werden. Er ist als einfacher Wanderweg mit Drehkreuzen an den Zaundurchgängen vorgesehen.

3.5.10.34 Brand, Eilendorf, 40, 50

Wanderweg zwischen Nordstraße und Schilderstraße entlang des Haarbaches

Breite 3 m, Neu- und Ausbau.

Im Bereich der Nordstraße führt der Wanderweg über einen Wirtschaftsweg mit grob vermörtelter Packlage, im weiteren Verlauf über einen nicht ausgebauten Wirtschaftsweg. Insgesamt ist der Weg als Wanderweg auszubauen.

3.5.10.35 Laurensberg, 36

Wanderweg entlang der Schurzelter Straße zwischen Rabentalweg und Seffent

Breite 2,50 m, Neubau.

Der Weg liegt in der Landschaft und ist durch einen 3 m breiten Gehölzstreifen mit Baumbestand von der Fahrbahn der Schurzelter Straße getrennt. Er stellt eine wichtige Verbindung zwischen der Ortslage Laurensberg und den Nah-

erholungsgebieten um Seffent und im weiteren Verlauf zum Friedrich dar. Der Gehölzstreifen sollte in lockerer Form mit Durchblicken angelegt werden.

3.5.10.36 Laurensberg, 28

Wanderweg auf der Südseite der Schurzelter Straße zwischen Seffent und der Bahnlinie

Breite 2,50 m, Neubau.

Der Weg stellt eine wichtige Verbindung zwischen der Ortslage Laurensberg und den Naherholungsgebieten um Seffent und im weiteren Verlauf zum Friedrich dar. Er liegt zwischen Fahrbahnrand und Einfriedung des Naturschutzgebietes Seffent.

3.5.10.37 - 3.5.10.44 entfällt

3.5.10.45 Kornelimünster/Walheim, 71

Wanderweg Schildchenweg - "Oberster Acker"

Breite 2,50 m, Neubau.

Mit dem Weg soll zwischen der Ortslage Kornelimünster und den nordöstlich gelegenen Wirtschaftswegen eine Verbindung hergestellt werden.
Der Weg verläuft über Privatgelände.
Bei der Durchführung dieser Maßnahmen ist der im Bereich "Oberster Acker" liegende von Erdreich und Pflanzenbewuchs überdeckte Tempelbezirk aus der Römerzeit zu beachten.

3.5.10.46 entfällt

3.5.10.47 Aachen, 59, 60

Wanderweg zwischen Grauenhofer Weg und der Autobahnunterführung südlich "Auf dem Holzapfel"

Breite 3 m, Neu- und Ausbau

Der Weg ist Teil einer Wanderwegverbindung vom Wohngebiet Drie-

scher Hof in südlicher Richtung in den Erholungsbereich zwischen Niederforstbach und Eich bzw. Bierstrauch/Entenplatz und dient gleichzeitig als Wirtschaftsweg.

3.5.10.48 - 3.5.10.49 entfällt

3.5.10.50 Laurensberg, 30

Wanderweg im Bereich Gut Soerserhochkirchen - Strüverweg

Breite 2,50 m, Neubau.

Mit diesem Weg soll zwischen Strüverweg und Soerser Weg eine Wanderwegverbindung hergestellt werden. Hierbei wird die Hofzufahrt vom Soerser Weg bis zum Gut einbezogen. Für den Wegeabschnitt zwischen dem Gut und dem Strüverweg ist ein Neubau erforderlich.

3.5.10.51 entfällt

3.5.10.52 Richterich, 20

Wanderweg zwischen Horbacher Straße und Grünenthaler Straße

Breite 2,50 m, Neubau

Der Weg ist Teil des verbindenden Grünzuges vom Baugebiet Schönau nach Kaletzbenden. An der Horbacher Straße ist der Bau einer Treppenanlage erforderlich. Der Weg verläuft über Privatgelände, entlang der Friedhofsbegrenzung bis auf den Turnhallenvorplatz Grünenthaler Straße.

3.5.10.53 Richterich, 20

Wanderweg zwischen Banker-Feld-Straße und Franzosenweg

Breite 3 m, Neubau.

Der vorhandene Interessentenweg der Landwirte ist bis zum Franzosenweg zu verlängern und insgesamt auszubauen. Dabei soll die Gesamtausbaustrecke über städtisches Eigentum verlaufen.

3.5.11 Anlage von Reit- und kombinierten Wander- und Reitwegen

Die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte gekennzeichneten Wegeabschnitte sind als Reitwege bzw. als kombinierte Wander- und Reitwege auszubauen.

Verlaufen Reitwege neben Wanderwegen, sind beide Wege klar voneinander zu trennen.
Die Reitwege sind auf einer Breite von 1,50 m bis 2,50 m mit Sand zu befestigen.

Die Durchführung der Maßnahmen wird von der Stadt Aachen nach Maßgabe der §§ 36 bis 42 LG geregelt.

3.5.11.01 - 3.5.11.30 entfällt

3.5.11.31 Kornelimünster/Walheim, 80, 85

Reitweg zwischen Schmithofer Weg und der Waldschneise zwischen Abt. 35 und 36

Neubau Breite 2,50 m.
Bei der Anlage des Weges ist im Bereich der Inde auf den Biotop Nr. 68 bzw. das N 9 Rücksicht zu nehmen.

Der Weg verbindet die Ortslage Sief mit dem Reitwegesystem des Münsterwaldes. Die Inde wird durch eine Furt gequert.

3.5.12 Anlage und Erweiterung von Wanderparkplätzen

Die Parkplätze sind bei gegebenen technischen Voraussetzungen in wassergebundener Bauweise anzulegen.

Die Durchführung der Maßnahmen wird gemäß §§ 36 bis 42 LG geregelt.

3.5.12.1 entfällt

3.5.12.2 Aachen, 57

Bereich zwischen Lütticher Straße und Karlshöher Hochweg

Der Wanderparkplatz ist um 44 PKW-Stellplätze zu erweitern.

Die Erweiterung hat ohne Eingriff in den Waldbestand zu erfolgen.

3.5.12.3 Aachen, 58

Bereich westlich Monschauer Straße Richtung Pionierquelle

Der Wanderparkplatz ist um 16 PKW-Stellplätze zu erweitern.

Die Erweiterung hat ohne Eingriff in den Waldbestand zu erfolgen.

3.5.12.4 Aachen, 59

Bereich östlich Monschauer Straße und Stachelkreuzweg

Der Wanderparkplatz ist um 10 PKW-Stellplätze zu erweitern.

Die Erweiterung hat ohne Eingriff in den Waldbestand zu erfolgen.

3.5.12.5 - 3.5.12.6 entfällt

3.5.12.7 Laurensberg, 27

Bereich Nordseite der Orsbacher Straße

Westlich der Station des Wasserwerkes ist zwischen dem ehemaligen Westwallbunker und der Orsbacher Straße ein Parkplatz für ca. 40 PKW-Stellplätze anzulegen und gegen die Landschaft (Bunkerrest) mit Flurgehölzstreifen von ca. 3 m Breite abzupflanzen.

3.5.12.8 entfällt

3.5.12.9 Laurensberg, 28

Bereich Ostseite Schurzelter Straße

Am Ortseingang Seffent ist vor dem Weg zu "Sieben Quellen" ein Parkplatz für Längs- und Senkrechtaufstellung mit ca. 30 PKW-Stellplätzen und mit getrennter

Ein- und Ausfahrt anzulegen.
Der Parkplatz ist allseitig mit
einer Hecke abzupflanzen.

3.5.12.10 Laurensberg, 36

Bereich Schneebergweg, Ostseite Schurzelter Straße

Es ist ein Wanderparkplatz für
40 PKW-Stellplätze anzulegen.
Der Parkplatz ist allseitig mit
einer Hecke abzupflanzen mit
Einfahrt vom Schneebergweg.

3.6 Befreiungen

Die Untere Landschaftsbehörde bzw. Untere Forstbehörde hat auf Antrag von den in diesem Landschaftsplan für Landschaftsschutzgebiete getroffene Festsetzungen eine Befreiung für das Errichten oder Ändern von baulichen Anlagen im Sinne von § 35 Abs. 1 Ziffer 1 - 3 Bundesbaugesetz zuzulassen, wenn das Vorhaben weder den Charakter des Gebietes verändern kann, noch dem jeweiligen besonderen Schutzzweck zuwiderläuft.

Im übrigen kann die Untere Landschaftsbehörde bzw. Untere Forstbehörde von den Festsetzungen dieses Landschaftsplanes auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

1. - die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes zu vereinvereinbaren ist oder

   - zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde;

2. - überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

3.7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Ziff. 2 des Landschaftsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Verboten der Ziff. 3.2.1.1 für Naturschutzgebiete,

2. den gebietsspezifischen Verboten oder Geboten der Ziff. 3.2.1.2 für die einzelnen Naturschutzgebiete (N 1 bis N 10),

3. den Verboten der Ziff. 3.2.2 für das Landschaftsschutzgebiet,

4. den Verboten oder Geboten der Ziff. 3.2.3.1, 3.2.3.2 und 3.2.3.3 für die Naturdenkmale oder

5. den Verboten oder Geboten der Ziff. 3.2.4 für geschützte Landschaftsbestandteile

zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 100.000,-- DM geahndet werden (§ 71 Abs. 1 LG)

Unabhängig davon wird gemäß § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.03.1987 (BGBl. I S. 945) mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer innerhalb eines Naturschutzgebietes

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,

2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,

3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,

4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert,

5. Wald rodet

und dadurch wesentliche Bestandteile eines solchen Gebietes beeinträchtigt.

Außerdem wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer rechtswidrig Naturdenkmale beschädigt oder zerstört.
Der Versuch ist strafbar (§ 304 Strafgesetzbuch).